



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
über den Vollzug der Sicherungsverwahrung
und zur Änderung weiterer Gesetze**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

A. Problem

1. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Strafhaft

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 - 2 BvR 2365/09 u.a. - (im Folgenden zitiert als „E BVerfG“) die maßgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs – StGB – über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Gleichzeitig hat es dem Gesetzgeber in Bund und Ländern aufgegeben, bis zum 31. Mai 2013 ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen „Abstandsgebot“ Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich zu unterscheiden hat. Um die Anordnung oder Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zu vermeiden, hat das BVerfG außerdem ausgeführt, dass schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Gefährlichkeit der Gefangenen durch geeignete Therapieangebote zu reduzieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Vorgaben zur Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots in konkrete Gebote gefasst. Die folgenden richten sich an den Landesgesetzgeber (E BVerfG, Rn. 111 bis 116):

„Das durch den Gesetzgeber auszugestaltende Regelungskonzept für die Sicherungsverwahrung muss daher umfassend als Gesamtkonzept ausgestaltet sein und zumindest folgende Aspekte umfassen:

(1) Die Sicherungsverwahrung darf nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Diesem ultima-ratio-Prinzip bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung folgt der Gedanke, dass auch der Vollzug diesem Prinzip entsprechen muss. Kommt Sicherungsverwahrung in Betracht, müssen schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass etwa erforderliche psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen, die oftmals auch bei günstigem Verlauf mehrere Jahre in Anspruch nehmen, zeitig beginnen, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werden (ultima-ratio-Prinzip).

(2) Spätestens zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung hat unverzüglich eine umfassende, modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Behandlungsuntersuchung stattzufinden. Dabei sind die individuellen Faktoren, die für die Gefährlichkeit des Untergebrachten maßgeblich sind, eingehend zu analysieren. Auf dieser Grundlage ist ein Vollzugsplan zu erstellen, aus dem sich detailliert ergibt, ob und gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen vorhandene Risikofaktoren minimiert oder durch Stärkung schützender Faktoren kompensiert werden können, um die Gefährlichkeit des Untergebrachten zu mindern, dadurch Fortschritte in Richtung einer

Entlassung zu ermöglichen und dem Untergebrachten eine realistische Perspektive auf Wiedererlangung der Freiheit zu eröffnen. In Betracht zu ziehen sind etwa berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen sowie Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen und familiären Verhältnisse und zur Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums. Der Vollzugsplan ist fortlaufend zu aktualisieren und der Entwicklung des Untergebrachten anzupassen. Die plangemäß gebotenen Maßnahmen sind zügig und konsequent umzusetzen. Hierzu bedarf es einer individuellen und intensiven Betreuung des Untergebrachten durch ein multidisziplinäres Team qualifizierter Fachkräfte (so auch EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009, Beschwerde-Nr. 19359/04, M. ./.. Deutschland, Rn. 129). Insbesondere im therapeutischen Bereich müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Erweisen sich standardisierte Therapiemethoden als nicht erfolversprechend, muss ein individuell zugeschnittenes Therapieangebot entwickelt werden. Dabei muss – insbesondere mit zunehmender Vollzugsdauer – sichergestellt sein, dass mögliche Therapien nicht nur deshalb unterbleiben, weil sie im Hinblick auf Aufwand und Kosten über das standardisierte Angebot der Anstalten hinausgehen (Individualisierungs- und Intensivierungsgebot).

(3) Die unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung kann schwerwiegende psychische Auswirkungen haben, den Untergebrachten demotivieren und ihn in Lethargie und Passivität führen. Dem ist zunächst durch ein Behandlungs- und Betreuungsangebot zu begegnen, das nach Möglichkeit eine realistische Entlassungsperspektive eröffnet (so auch EGMR, a.a.O., Rn. 77 und Rn. 129). Darüber hinaus ist die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an seiner Behandlung durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern. Unterstützend könnte insofern ein Anreizsystem wirken, das aktive Mitarbeit mit besonderen Vergünstigungen oder Freiheiten honoriert oder auch solche entzieht, um Motivation und Mitarbeit zu erreichen (Motivierungsgebot).

(4) Die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens hat dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen und muss einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen. Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Dies erfordert zwar eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige räumliche Ablösung vom Strafvollzug (Trennungsgebot). Wie der Sachverständige Rösch in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, kann eine Anbindung an große Einrichtungen sinnvoll sein, um deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar machen und ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleisten zu können, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Untergebrachten hinreichend Rechnung trägt. Die Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung müssen den therapeutischen Erfordernissen entsprechen und ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereithalten. Ferner muss sichergestellt sein, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen.

(5) Vollzugslockerungen zum Zwecke der Erprobung sind von besonderer Bedeutung für die Prognose, weil sie deren Basis erweitern und stabilisieren; sie können eine Erledigung der Sicherungsverwahrung vorbereiten. Die Konzeption der Sicherungsverwahrung muss Vollzugslockerungen vorsehen und Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung enthalten, wobei der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen ist. So muss sichergestellt werden, dass Vollzugslockerungen nicht ohne zwingenden Grund – etwa auf der Grundlage pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine nur abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr – versagt werden können (vgl. BVerfGE 109, 133 <166>; 117, 71 <108>). Sind unbeaufsichtigte Lockerungen wie Freigang, Ausgang oder Urlaub gleichwohl nicht möglich, müssen begleitete Ausführungen gewährt werden; diese können nur dann unterbleiben, wenn sie trotz der Beaufsichtigung des Untergebrachten zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen. Um sicherzustellen, dass Lockerungsentscheidungen auf der Grundlage objektiver, realistischer Risikobewertungen getroffen werden, und der Gefahr übervorsichtiger oder voreingenommener Beurteilungen vorzubeugen, kann sich zum Beispiel die Einrichtung unabhängiger Gremien aus vollzugserfahrenen Fachleuten anbieten, die – etwa nach dem Vorbild der Schweizer Fachkommissionen zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (vgl. Art. 62d Absatz 2, Art. 64b Absatz 2, Art. 75a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs) – beratend tätig werden und entsprechende Empfehlungen aussprechen können. Die Entlassungsvorbereitung ist mit planmäßigen Hilfen für die Phase nach der Entlassung zu verzahnen. Insbesondere muss ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen (forensische Ambulanzen, Einrichtungen des betreuten Wohnens u. ä.) gewährleistet sein, die entlassene Untergebrachte aufnehmen, die erforderliche Betreuung sicherstellen und damit einen geeigneten sozialen Empfangsraum bieten können (Minimierungsgebot).“

Diese Vorgaben muss der Landesgesetzgeber umsetzen.

2. Bundesrechtliche Leitlinien zum Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Bund hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung umgesetzt.¹ Der neu eingefügte § 66c StGB gibt in Absatz 1 die „wesentlichen Leitlinien“ für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vor. Er greift das Individualisierungs- und Intensivierungs-, das Motivierungs-, das Trennungs- sowie das Minimierungsgebot auf. Die Bestimmung lautet:

„§ 66c Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs

(1) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die

¹ Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung ist am 8. November 2012 vom Bundestag und am 23. November 2012 vom Bundesrat beschlossen worden, die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt steht derzeit noch aus.

1. dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anbieten,

a) die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind, und

b) die zum Ziel hat, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann,

2. eine Unterbringung gewährleisten,

a) die den Untergebrachten so wenig wie möglich belastet, den Erfordernissen der Betreuung im Sinne von Nummer 1 entspricht und, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen, den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst ist, und

b) die vom Strafvollzug getrennt in besonderen Gebäuden oder Abteilungen erfolgt, sofern nicht die Behandlung im Sinne von Nummer 1 ausnahmsweise etwas anderes erfordert, und

3. zur Erreichung des in Nummer 1 Buchstabe b genannten Ziels

a) vollzugsöffnende Maßnahmen gewähren und Entlassungsvorbereitungen treffen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen, sowie

b) in enger Zusammenarbeit mit staatlichen oder freien Trägern eine nachsorgende Betreuung in Freiheit ermöglichen.“

Der Landesgesetzgeber hat die bundesgesetzlichen Leitlinien zu konkretisieren und umzusetzen.

B. Lösung

Es wird ein Artikelgesetz vorgelegt. Durch dessen Artikel 1 wird ein Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Schleswig-Holstein, SVVollzG SH) eingeführt. Durch Artikel 2 und 3 werden die gesetzliche Grundlagen für den Vollzug der Freiheits- und der Jugendstrafe bei Gefangenen, bei denen das Gericht auch Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten hat, angepasst (siehe unten 3.2).

1. Gesetzliche Neugestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um und konkretisiert die in § 66c Abs. 1 StGB enthaltenen Leitlinien des Bundes. Es verzichtet weitgehend auf Verweise und ist für die Praxis einfach handhabbar.

Das Gesetz legt als Vollzugsziel fest, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Die Unterbrachten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

Den Anforderungen an eine verfassungsgemäße, einen deutlichen Abstand zum Strafvollzug herstellende und konsequent am Vollzugsziel ausgerichtete Unterbringung in der Sicherungsverwahrung trägt das Gesetz Rechnung, indem es den Vollzug therapiegerichtet und freiheitsorientiert ausgestaltet und den Unterbrachten selbst bei langer Dauer der Unterbringung ein Leben in Würde und weitgehender Selbstbestimmung ermöglicht. Insbesondere gilt:

- a) Die Unterbrachten haben einen Rechtsanspruch auf Unterbreitung von individuell auf sie zugeschnittenen Behandlungsangeboten, soweit standardisierte Therapiemethoden nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen.
- b) Bedienstete verschiedener Fachrichtungen wirken an der therapeutischen Ausgestaltung des Vollzugs in enger Abstimmung zusammen.
- c) Das Gesetz sieht Motivierungsmaßnahmen vor, um die Bereitschaft der Unterbrachten zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels fortwährend zu wecken und zu fördern. Dazu können Vergünstigungen gewährt oder entzogen werden.
- d) Das Diagnostikverfahren und die zur Behandlung eingesetzten Methoden und Therapien müssen wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen und sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
- e) Die Unterbrachten werden zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt und sollen Konflikte auf diese Weise lösen.
- f) Die Unterbringung erfolgt regelmäßig in Wohngruppen.
- g) Die Unterbrachten erhalten ausreichend Raum zum Wohnen und Schlafen und dürfen ihr Zimmer mit eigenen Gegenständen individuell ausstatten.
- h) Die Unterbrachten dürfen sich außerhalb der Nachtruhe in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen.

- i) Das Gesetz sieht die Möglichkeit der Selbstverpflegung vor.
- j) Arbeit wird höher vergütet als im Vollzug der Freiheitsstrafe.
- k) Bedürftige Untergebrachte erhalten ein erhöhtes Taschengeld, das in etwa dem Betrag entspricht, der Heimbewohnern in Pflegeheimen zusteht.
- l) Da den Untergebrachten aus präventiven Gründen im Interesse der Allgemeinheit ein Sonderopfer auferlegt wird, wird ein Unterbringungskostenbeitrag nicht erhoben.
- m) Das Gesetz trägt dem Bedürfnis der Untergebrachten nach sozialen Kontakten, insbesondere zur Familie, durch eine Erhöhung der Mindestbesuchsdauer auf mindestens zehn Stunden monatlich Rechnung und sieht auch Langzeitbesuch in der Einrichtung vor.
- n) Im Bereich der vollzugsöffnenden Maßnahmen erweitert das Gesetz die Möglichkeiten der Erprobung in Lockerungen. Es sieht darüber hinaus einen Rechtsanspruch auf vier Ausführungen im Jahr vor, um die Lebenstüchtigkeit der Untergebrachten zu erhalten oder um Lockerungen vorzubereiten.
- o) Die Untergebrachten sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen.

Über die Wahrung des Abstandsgebotes hinaus finden sich in dem Gesetz solche Neuerungen, die einen hohen, vom Bundesverfassungsgericht geforderten Standard der Vollzugsgestaltung festschreiben:

- a) Es sieht die Einführung eines in der Regel standardisierten Diagnostikverfahrens vor, das eine zügige und genaue Analyse der der Gefährlichkeit zu Grunde liegenden Ursachen ermöglicht und den Blick auch auf sogenannte Schutzfaktoren richtet, nämlich auf die individuellen Fähigkeiten der Untergebrachten, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.
- b) Ein Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Untergebrachten in das Leben in Freiheit. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Vollzugs- und Eingliederungsplan frühzeitig festgelegt, in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und nach dessen Maßgabe umgesetzt. Die Einrichtung hat ein Netzwerk aufzubauen, das den Untergebrachten den Übergang vom Vollzugsalltag in das Leben in Freiheit erleichtert und eine kontinuierliche Betreuung der Entlassenen einschließlich der Fortführung begonnener Maßnahmen gewährleistet. Die sozialen Dienste der Justiz beteiligen sich frühzeitig an der Eingliederungsplanung der Einrichtung.
- c) Maßnahmen, die für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden, gehen anderen Maßnahmen vor. Nehmen die Untergebrachten während der Arbeitszeit an Behandlungsmaßnahmen teil, wird

ihnen das Arbeitsentgelt fortgezahlt, beziehen sie Taschengeld erhalten sei ein erhöhtes Taschengeld.

d) Ziel des Gesetzes ist es, die im Leistungsbereich vielfach bestehenden Defizite der Untergebrachten durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstraining und Arbeitstherapie zu beseitigen und deren berufliche Eingliederung besser als bisher zu fördern. Daneben gestaltet das Gesetz die Arbeit als freiwillige Erwerbsarbeit aus, die in erster Linie dem Gelderwerb dient und als Nebenfolge positive Effekte wie beispielsweise die Stärkung des Selbstwertgefühls oder eine klare Struktur im Tagesablauf erzielen kann.

Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Verfassung von Schleswig-Holstein in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug sind beachtet worden. Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2009 (Beschwerde-Nr. 19359/04, M ./ Deutschland) die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als „Strafe“ im Sinne des Artikel 7 Absatz. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewertet. Hierauf Bezug nehmend hat das Bundesverfassungsgericht (E BVerfG, Rn. 100) die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines schuldunabhängigen präventiven Freiheitsentzugs, der sich qualitativ von einer „Strafe“ unterscheidet, präzisiert und das sogenannte Abstandsgebot formuliert. Dieser Vorgabe entspricht das Gesetz.

2. Gesetzliche Anpassungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe

Artikel 2 und 3 passen die rechtlichen Grundlagen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe an das vom BVerfG formulierte ultima-ratio-Prinzip an. Während diese Anpassung für den Vollzug der Jugendstrafe durch Änderungen des schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzugsgesetzes erfolgt (Artikel 3), wird die Freiheitsstrafe weiterhin (noch) auf der Grundlage des Bundesstrafvollzugsgesetzes vollzogen. Dieses gilt nach Artikel 125a Abs.1 GG auch nach der Föderalismusreform, durch die die Länder die Gesetzgebungskompetenz für die Materie Strafvollzug erhalten haben, weiter fort; die Länder können dieses nur ersetzen, jedoch nicht ändern. Teilersetzungen sind möglich. Daher wird durch Artikel 2 ein Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVStVollzG) eingeführt, das das Strafvollzugsgesetz für die konkret abgrenzbare Zielgruppe der Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ergänzt.

Im Wesentlichen sind für den Strafvollzug mit solchen Gefangenen folgende Änderungen des Vollzugsrechts vorgesehen:

a) Das Vollzugsziel wird dahingehend erweitert, dass der Vollzug auch darauf ausgerichtet ist, die Gefährlichkeit des Gefangenen soweit zu reduzie-

ren, dass die Anordnung oder Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht mehr erforderlich wird.

b) Der Vollzug ist therapiegerichtet und freiheitsorientiert auszugestalten. Die Gefangenen haben einen Rechtsanspruch auf Unterbreitung von individuell auf sie zugeschnittenen Behandlungsangeboten, soweit standardisierte Therapiemethoden nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen.

c) Im Vollzug der Freiheitsstrafe ist die Bereitschaft der Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, durch Motivierungsmaßnahmen zu wecken und zu fördern (Gefangene im Vollzug der Jugendstrafe sind bereits zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles verpflichtet).

d) Die Behandlungsuntersuchung bzw. Diagnostik muss wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden entsprechen und muss von Personen mit einschlägiger Qualifikation durchgeführt werden. Sie ist auch auf Gesichtspunkte zu erstrecken, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Gefangenen wichtig sind.

e) Maßnahmen, die für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden, gehen anderen Maßnahmen vor.

f) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe wird zur Eingliederungsvorbereitung für geeignete Gefangene die Möglichkeit eines längeren Sonderurlaubs vorgesehen.

e) Die Möglichkeiten einer nachgehenden Betreuung werden erweitert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Finanzielle Auswirkungen entstehen infolge der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zum einen durch die erforderliche Neuausrichtung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung einerseits (s.u. a), andererseits für die Unterbringung und Vollzugsgestaltung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (s.u. b).

a) Neuausrichtung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung

Die erforderliche Neuausrichtung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung soll insbesondere durch eine Unterbringung schleswig-holsteinischer Sicherungsverwahrter in der Abteilung für Sicherungsverwahrung in der JVA Fuhlsbüttel ab

dem 1. Juni 2013 umgesetzt werden. Für die Unterbringung von elf Sicherungsverwahrten in der JVA Fuhlsbüttel ab dem 1. Juni 2013 sind für das Jahr 2013 Kosten in Höhe von 585,5 T€ und für die folgenden Jahre in Höhe von 1.003,8 T€ zu veranschlagen.

Bei der Unterbringung in der Sozialtherapie, in der Sicherheitsabteilung bzw. im B-Haus der JVA Lübeck entstehen zusätzliche Sachkostenkosten, z.B. für Gutachten, externe Therapeuten oder auch für das erhöhte Arbeitsentgelt. In 2013 werden voraussichtlich nur drei bis vier Sicherungsverwahrte in Schleswig-Holstein unterzubringen sein. Die zusätzlichen Sachausgaben betragen 18,6 T€.

Die Einrichtung von zwei Plätzen für die Entlassungsvorbereitung von Sicherungsverwahrten im B-Haus sowie für die Gestaltung von Räumen zur optionalen Nutzung für die Unterbringung von bis zu drei Sicherungsverwahrten führt zu keinen zusätzlichen Baukosten gegenüber den ursprünglichen Planungen (Schaffung einer Wohneinheit für die Unterbringung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, Kabinettsvorlage Nr. 178/2012). Es entsteht jedoch ein zusätzlicher Personalbedarf von zwei Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst. Das Bundesverfassungsgericht fordert eine intensive Betreuung der Sicherungsverwahrten. Dies gilt insbesondere für die Phase der Entlassungsvorbereitung.

b) Unterbringung und Vollzugsgestaltung bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Für die notwendige intensivere Betreuung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und deren geplanter gemeinsamer Unterbringung in einer Wohneinheit in der JVA Lübeck ist von einem Personalbedarf von zwei Psychologenstellen, einer Sozialarbeitsstelle und sechs AVD-Stellen auszugehen. Die zusätzlichen Personal- und Sachausgaben in 2013 betragen rd. 336,1 T€.

Zusätzlich werden einmalige Baukosten für die Herrichtung einer Wohneinheit im B-Haus entstehen. Die Kosten können gegenwärtig nur überschlägig auf ca. 3.000 T€ geschätzt werden, da noch keine Angaben zu dem Raumprogramm und der Bewertung des baulichen Zustandes, die die Grundlage zur Erteilung eines Planungsauftrags bilden, vorliegen.

2. Verwaltungsaufwand

Ein Verwaltungsmehraufwand entsteht nicht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

**Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung
und zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom ...

Artikel 1

**Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung
in Schleswig-Holstein (SVVollzG SH)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs
- 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- 4 Einbeziehung Dritter
- 5 Stellung der Untergebrachten, Mitwirkung
- 6 Soziale Hilfe

Abschnitt II Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

- 7 Aufnahmeverfahren
- 8 Diagnoseverfahren
- 9 Vollzugs- und Eingliederungsplanung
- 10 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Abschnitt III Unterbringung, Verlegung

- § 11 Trennungsgrundsätze
- § 12 Unterbringung und Bewegungsfreiheit
- § 13 Wohngruppenvollzug
- § 14 Geschlossener und offener Vollzug
- § 15 Verlegung und Überstellung

Abschnitt IV Therapeutische Ausgestaltung und Maßnahmen

- § 16 Therapeutische Ausgestaltung
- § 17 Motivierungsmaßnahmen
- § 18 Sozialtherapeutische Maßnahmen
- § 19 Psychotherapeutische Maßnahmen
- § 20 Psychiatrische Maßnahmen

Abschnitt V Arbeit und Beschäftigung

- § 21 Arbeit, Beschäftigung
- § 22 Arbeitstherapeutische Maßnahmen
- § 23 Arbeitstraining
- § 24 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- § 25 Selbstbeschäftigung, Freies Beschäftigungsverhältnis
- § 26 Freistellung von der Arbeit

Abschnitt VI Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

- 27 Grundsatz
- 28 Besuch
- 29 Untersagung der Besuche
- 30 Durchführung der Besuche
- 31 Überwachung der Gespräche
- 32 Telefongespräche
- 33 Schriftwechsel
- 34 Untersagung des Schriftwechsels
- 35 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- 36 Überwachung des Schriftwechsels
- 37 Anhalten von Schreiben
- 38 Andere Formen der Telekommunikation
- 39 Pakete

Abschnitt VII Vollzugsöffnende Maßnahmen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

- 40 Vollzugsöffnende Maßnahmen
- 41 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels
- 42 Lockerungen aus sonstigen Gründen
- 43 Weisungen für Lockerungen
- 44 Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels
- 45 Ausführungen aus sonstigen Gründen
- 46 Außenbeschäftigung
- 47 Vorführung, Ausantwortung

Abschnitt VIII Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

- 48 Vorbereitung der Eingliederung
- 49 Entlassung
- 50 Nachgehende Betreuung
- 51 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt IX Grundversorgung und Freizeit

- § 52 Einbringen von Gegenständen
- § 53 Gewahrsam an Gegenständen
- § 54 Ausstattung des Zimmers, Besitz an religiösen Schriften und Gegenständen
- § 55 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen
- § 56 Zeitungen und Zeitschriften
- § 57 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik
- § 58 Kleidung
- § 59 Verpflegung und Einkauf
- § 60 Freizeit

Abschnitt X Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten

- § 61 Arbeitsentgelt
- § 62 Ausbildungsbeihilfe
- § 63 Anerkennung von Behandlung, Entgeltfortzahlung
- § 64 Eigengeld
- § 65 Taschengeld
- § 66 Konten, Bargeld
- § 67 Hausgeld
- § 68 Zweckgebundene Einzahlungen
- § 69 Überbrückungsgeld
- § 70 Kosten

Abschnitt XI Gesundheitsfürsorge

- § 71 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 72 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang
- § 73 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 74 Gesundheitsschutz und Hygiene
- § 75 Krankenbehandlung während Lockerungen
- § 76 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 77 Benachrichtigungspflicht

Abschnitt XII Religionsausübung

- § 78 Seelsorge
- § 79 Religiöse Veranstaltungen
- § 80 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt XIII Sicherheit und Ordnung

- § 81 Grundsatz
- § 82 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 83 Absuchung, Durchsuchung
- § 84 Sichere Unterbringung
- § 85 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 86 Festnahmerecht
- § 87 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 88 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 89 Ärztliche Überwachung

Abschnitt XIV Unmittelbarer Zwang

- § 90 Begriffsbestimmungen
- § 91 Allgemeine Voraussetzungen
- § 92 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 93 Androhung
- § 94 Schusswaffengebrauch

Abschnitt XV Disziplinarmaßnahmen

- § 95 Konfliktgespräch
- § 96 Disziplinarmaßnahmen
- § 97 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 98 Disziplinarbefugnis
- § 99 Verfahren

Abschnitt XVI Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

- § 100 Aufhebung von Maßnahmen
- § 101 Beschwerderecht

Abschnitt XVII Kriminologische Forschung

- § 102 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt XVIII Aufbau und Organisation der Einrichtung

- § 103 Einrichtung
- § 104 Festsetzung der Belegungsfähigkeit
- § 105 Leitung der Einrichtung
- § 106 Bedienstete
- § 107 Seelsorger
- § 108 Medizinische Versorgung
- § 109 Interessenvertretung der Untergebrachten
- § 110 Hausordnung

Abschnitt XIX Aufsicht, Beirat

- § 111 Aufsichtsbehörde
- § 112 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
- § 113 Beirat

Abschnitt XX Datenschutz

- § 114 Erhebung personenbezogener Daten
- § 115 Verarbeitung und Nutzung
- § 116 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise
- § 117 Videoüberwachung
- § 118 Auslesen von Datenspeichern
- § 119 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 120 Zweckbindung
- § 121 Schutz besonderer Daten
- § 122 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 123 Berichtigung, Löschung und Sperrung
- § 124 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 125 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Abschnitt XXI Schlussbestimmungen

- § 126 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Vollzug).

§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Die Unterbrachten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug hat zugleich die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten zu schützen.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist therapiegerichtet und freiheitsorientiert auszugestalten. Die Unterbrachten sind individuell und intensiv zu betreuen. Fähigkeiten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu erhalten und zu fördern.

(2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Selbst bei langer Dauer der Unterbringung muss den Unterbrachten ein Leben in Würde und weitgehender Selbstbestimmung ermöglicht werden.

(3) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(4) Der Bezug der Untergebrachten zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Den Untergebrachten ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.

(5) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

§ 4 Einbeziehung Dritter

(1) Die Einrichtung arbeitet mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung des Untergebrachten fördern kann, eng zusammen.

(2) Die Unterstützung der Untergebrachten durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer ist zu fördern.

§ 5 Stellung der Untergebrachten, Mitwirkung

(1) Die Untergebrachten sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

(2) Die Persönlichkeit der Untergebrachten ist zu achten. Ihre Selbstständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

(3) Die Untergebrachten werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden.

(4) Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Untergebrachten. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern.

(5) Die Untergebrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind.

§ 6 Soziale Hilfe

Die Untergebrachten werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

Abschnitt II

Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 7 Aufnahmeverfahren

(1) Mit den Untergebrachten wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden. Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untergebrachten auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Untergebrachte nicht zugegen sein.

§ 8 Diagnoseverfahren

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnoseverfahren an.

(2) Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen und von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation im Bereich der Diagnostik durchgeführt werden.

(3) Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die sozialen Bezüge sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine Beurteilung der Gefährlichkeit der Unterbrachten, eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Unterbrachten nach der Entlassung notwendig erscheint. Es baut auf die im Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen gewonnenen Erkenntnisse auf. Die Einrichtung zieht hierzu geeignete Vollstreckungs- und Vollzugsunterlagen heran.

(4) Im Diagnoseverfahren werden die im Einzelfall die Gefährlichkeit begründenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Unterbrachten ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirken kann.

(5) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens wird mit den Unterbrachten erörtert.

§ 9 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Unterbrachten bereits zu Beginn der Unterbringung die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben enthält er weitere Angebote und Empfehlungen zur sinnvollen Gestaltung des Lebens im Vollzug. Den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Unterbrachten ist Rechnung zu tragen.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird unverzüglich, regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme, erstellt.

(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Unterbrachten und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Unterbrachten erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Die im Vollzug einer vorangegangenen Freiheitsentziehung an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten können an der Konferenz beteiligt werden. Ständen die Unterbrachten vor ihrer Unterbringung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Darüber hinaus können auch die Unterbrachten an der Konferenz beteiligt werden. In der Regel wird ihnen der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Unterbrachten auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Rechtzeitig vor einer voraussichtlichen Entlassung soll die künftig zuständige Bewährungshelferin oder der zukünftig zuständige Bewährungshelfer an der Konferenz teilnehmen. Ihr oder ihm ist der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

(8) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden den Unterbrachten ausgehändigt.

§ 10 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 Satz 2 insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
3. Teilnahme an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Maßnahmen,
4. Teilnahme an anderen einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
6. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
7. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
8. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
9. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
10. Arbeit,
11. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
12. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
13. Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels, Außenbeschäftigung,
14. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
15. Unterbringung im offenen Vollzug,
16. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
17. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
18. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
19. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3, 4, 6 bis 9, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen können versagt werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 10 und 11.

(3) Rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 18 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:

1. Unterbringung im offenen Vollzug, Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen,
9. nachgehende Betreuung durch Vollzugsbedienstete.

Abschnitt III

Unterbringung, Verlegung

§ 11 Trennungsgrundsätze

(1) Untergebrachte sind von Gefangenen zu trennen.

(2) Männliche und weibliche Untergebrachte sind zu trennen.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Arbeitstherapie, des Arbeitstrainings, der schulischen und beruflichen Qualifizierung, der Arbeit, der Freizeit und der Religionsausübung zulässig, um ein differenziertes Angebot zu gewährleisten. Für andere Maßnahmen gilt dies ausnahmsweise dann, wenn es die Behandlung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB erfordert.

(4) Von einer getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es die Behandlung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB erfordert. Dies erfasst auch die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung oder im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung. Eine Abweichung ist auch bei einer Überstellung nach § 15 Abs. 3 und 4 zulässig. Die Unterbringungsbedingungen müssen sich außer in den Fällen des § 15 Abs. 4 im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Gefangenen unterscheiden.

(5) Abweichend von Absatz 2 sind gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, zulässig.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung.

§ 12 Unterbringung und Bewegungsfreiheit

(1) Die Untergebrachten erhalten Zimmer zur alleinigen Nutzung. Die Zimmer sind so zu gestalten, dass den Untergebrachten ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. Ein baulich abgetrennter Sanitärbereich ist vorzusehen. Die Zimmer befinden sich regelmäßig im Bereich einer Wohngruppe.

(2) Sofern für Untergebrachte eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, können sie vorübergehend mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn diese zustimmen und das Vollzugsziel nicht gefährdet wird.

(3) Die Untergebrachten dürfen sich in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Während der Nachtruhe

können die Untergebrachten in ihren Zimmern eingeschlossen werden. Weitere Einschränkungen sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist. § 74 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13 Wohngruppenvollzug

(1) Der Vollzug wird regelmäßig als Wohngruppenvollzug ausgestaltet.

(2) Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere.

(3) Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich eingerichtet, zu dem neben den Zimmern weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie soll von fest zugeordneten Bediensteten betreut werden.

§ 14 Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Unterbringung erfolgt im geschlossenen Vollzug.

(2) Die Untergebrachten sollen mit ihrer Zustimmung insbesondere zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden, und behandlerische Gründe nicht dagegen sprechen. Einrichtungen des offenen Vollzugs sehen verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(3) Genügen die Untergebrachten den besonderen Anforderungen der Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr oder wenn behandlerische Gründe dies erforderlich machen, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

§ 15 Verlegung und Überstellung

(1) Die Untergebrachten können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Einrichtung verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird oder zwingende Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern. Sie dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Einrichtung überstellt werden.

(2) Die Untergebrachten können mit ihrer Zustimmung zur Entlassungsvorbereitung in eine Einrichtung, unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 in den offenen Vollzug oder unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 in eine Übergangseinrichtung eines anderen Landes verlegt werden.

(3) Die Verlegungen nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der obersten Vollzugsbehörden der beteiligten Länder.

(4) Die Untergebrachten dürfen ausnahmsweise in eine Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden, wenn ihre Behandlung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB es erfordert.

(5) Untergebrachte können in eine Justizvollzugsanstalt überstellt werden, wenn dies zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins oder aus einem vergleichbaren Grund zwingend erforderlich ist.

(6) Auf ihren Antrag können Untergebrachte aus wichtigem Grund in eine Justizvollzugsanstalt überstellt werden, wenn dies die Behandlung nicht beeinträchtigt und sie sich mit den dortigen Bedingungen einverstanden erklären.

Abschnitt IV

Therapeutische Ausgestaltung und Maßnahmen

§ 16 Therapeutische Ausgestaltung

(1) Der Vollzug ist auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft therapeutisch auszugestalten. Er bedient sich sozial- und psychotherapeutischer, psychiatrischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

(2) Den Untergebrachten sind die zur Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall erforderlichen therapeutischen Maßnahmen anzubieten. Soweit standardisierte Therapiemethoden nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(3) Bei der therapeutischen Ausgestaltung des Vollzugs wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit es erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

§ 17 Motivierungsmaßnahmen

(1) Motivierungsmaßnahmen fördern die Bereitschaft der Untergebrachten, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere wiederkehrende Gesprächsangebote, die Beziehungsfähigkeit fördernde Maßnahmen und die Vermittlung des therapeutischen Konzepts.

(2) Zur Motivierung können auch Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte Vergünstigungen wieder entzogen werden. Die Ansprüche der Untergebrachten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

§ 18 Sozialtherapeutische Maßnahmen

Sozialtherapeutische Maßnahmen bedienen sich auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Untergebrachten außerhalb des Vollzugs werden in die Behandlung einbezogen.

§ 19 Psychotherapeutische Maßnahmen

Psychotherapeutische Maßnahmen im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen. Sie werden durch systematische Anwendung wissenschaftlich fundierter psychologischer Methoden der Gesprächsführung mit einer oder mehreren Personen durchgeführt.

§ 20 Psychiatrische Maßnahmen

Psychiatrische Maßnahmen im Vollzug dienen der Behandlung psychiatrischer Krankheiten, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen. Sie erfolgen auf der Grundlage ärztlicher Standards und Behandlungsleitlinien sowie standardisierter testpsychologischer Untersuchungen und berücksichtigen alle Lebensbereiche der Untergebrachten. In geeigneten Fällen erfolgt eine medikamentöse Unterstützung der therapeutischen Behandlung.

Abschnitt V

Arbeit und Beschäftigung

§ 21 Arbeit, Beschäftigung

(1) Die Untergebrachten sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Den Untergebrachten sollen Arbeit, Arbeitstraining, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

(3) Beschäftigung soll insbesondere dazu dienen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten.

§ 22 Arbeitstherapeutische Maßnahmen

Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Untergebrachten Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

§ 23 Arbeitstraining

Arbeitstraining dient dazu, Untergebrachten, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die dafür vorzuhaltenden Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Untergebrachten für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.

§ 24 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, den Untergebrachten Fähigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu verbessern oder zu erhalten. Sie werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.

(2) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Untergebrachten für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Geeigneten Untergebrachten soll die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.

(4) Können Maßnahmen während des Vollzugs nicht abgeschlossen werden, trägt die Einrichtung in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgesetzt werden kann.

(5) Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung enthalten.

§ 25 Selbstbeschäftigung, Freies Beschäftigungsverhältnis

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet wird.

(2) Untergebrachte, die zum Freigang (§ 41 Abs. 1 Nr. 4) zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Einrichtung nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 43 gilt entsprechend.

(3) Die Einrichtung kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Untergebrachten überwiesen wird.

§ 26 Freistellung von der Arbeit

(1) Haben die Untergebrachten ein halbes Jahr lang gearbeitet, können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 41 Abs. 1 Nr. 3) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 42, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.

(3) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.

(4) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse bleiben unberührt.

(5) Für Maßnahmen nach § 24 Abs. 1 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

Abschnitt VI

Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

§ 27 Grundsatz

Die Untergebrachten haben das Recht, mit Personen außerhalb der Einrichtung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.

§ 28 Besuch

(1) Die Untergebrachten dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.

(2) Besuche von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB werden besonders unterstützt.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Untergebrachten fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung soll über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und die Untergebrachten hierfür geeignet sind.

(5) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.

§ 29 Untersagung der Besuche

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde oder
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind, zu befürchten ist, dass sie die Erreichung des Vollzugsziels behindern.

(2) Bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass durch Besuche bei dem Untergebrachten das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet wird, insbesondere wenn das Kind oder der Jugendliche Geschädigte einer Straftat des Untergebrachten war, informiert die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung das zuständige Jugendamt gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und regt an, über das Familiengericht ein Kontaktverbot zu erwirken. Kann eine Entscheidung nicht rechtzeitig erlangt werden, kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung vorläufig Besuche untersagen.

§ 30 Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Besuche können beaufsichtigt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Eine optische Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

(3) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren werden nicht beaufsichtigt.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Untergebrachte gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz

Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzuberechnen.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. § 36 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 31 Überwachung der Gespräche

(1) Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Die Überwachung kann auch mit technischen Mitteln erfolgen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Die betroffenen Personen sind vorher auf die Überwachung hinzuweisen. Die Anordnung der Überwachung trifft die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung.

(2) Gespräche mit Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren werden nicht überwacht.

§ 32 Telefongespräche

(1) Die Untergebrachten dürfen unter Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche führen. Die Vorschriften über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Einrichtung den Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs mit. Unmittelbar nach Herstellung der Verbindung sind die Ge-

sprächspartner der Untergebrachten durch den Untergebrachten oder die Einrichtung über die Gesprächsüberwachung zu informieren.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Der Besitz und die Benutzung von Geräten zur funkbasierten Übertragung von Informationen sind auf dem Gelände der Einrichtung verboten, soweit diese nicht dienstlich zugelassen sind. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Einrichtung darf technische Geräte betreiben, die

1. das Auffinden von Geräten zur Funkübertragung ermöglichen,
2. Geräte zur Funkübertragung zum Zwecke des Auffindens aktivieren können oder
3. Frequenzen stören oder unterdrücken, die der Herstellung oder Aufrechterhaltung unerlaubter Funkverbindungen auf dem Gelände der Einrichtung dienen.

Sie hat die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958), festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Geländes der Einrichtung dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 33 Schriftwechsel

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 34 Untersagung des Schriftwechsels

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde oder
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel die Erreichung des Vollzugsziels behindert.

(2) § 29 Abs. 2 gilt entsprechend

§ 35 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Die Untergebrachten haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Einrichtung vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

(3) Die Untergebrachten haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 36 Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB, zugrunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Untergebrachten sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 41 gewährt worden sind und ein Grund, der die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung zum Widerruf von Lockerungen ermächtigt, nicht vorliegt.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Untergebrachten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten und Justizvollzugsbeauftragten der Länder und den Datenschutzbeauftragten und Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Aufsichtsbehörde (§ 111) sowie mit den nicht in der Justizvollzugsanstalt tätigen Ärztinnen und Ärzten, die mit der Untersuchung oder Behandlung der Untergebrachten befasst sind. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 37 Anhalten von Schreiben

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann Schreiben anhalten, wenn

1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Verhältnissen der Einrichtung oder grobe Beleidigungen enthalten,
4. sie die Eingliederung anderer Untergebrachter oder Gefangener gefährden können oder
5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen von Verhältnissen der Einrichtung enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untergebrachten auf dem Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Untergebrachten mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 38 Andere Formen der Telekommunikation

Den Untergebrachten soll gestattet werden, andere Formen der Telekommunikation unter Vermittlung der Einrichtung zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Im Übrigen finden die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

§ 39 Pakete

(1) Die Untergebrachten dürfen Pakete empfangen. Die Einrichtung kann Gewicht und Größe von Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet werden.

(2) Die Einrichtung kann die Annahme von Paketen, die die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an die Absenderin oder den Absender zurücksenden.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen, an die sie adressiert sind. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 55 Abs. 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Untergebrachten zurückgesandt werden.

(4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.

(5) Die Untergebrachten dürfen Pakete versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung überprüft werden.

(6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt VII

Vollzugsöffnende Maßnahmen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

§ 40 Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden in Form von Lockerungen, Ausführungen und Außenbeschäftigung gewährt.

§ 41 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Einrichtung ohne Aufsicht (Lockerungen) sind namentlich

1. das Verlassen der Einrichtung für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Einrichtung zugelassenen Person (Begleitausgang),
2. das Verlassen der Einrichtung für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Einrichtung für mehr als einen Tag bis zu zwei Wochen (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung (Freigang).

(2) Die Lockerungen sind zu gewähren, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere keine konkreten Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug entziehen oder die Lockerungen zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

§ 42 Lockerungen aus sonstigen Gründen

Lockerungen sollen auch aus wichtigem Anlass unter den Voraussetzungen des § 41 Abs.2 gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Untergebrachten sowie der

Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

§ 43 Weisungen für Lockerungen

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

§ 44 Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht (Ausführung) kann den Untergebrachten zur Erreichung des Vollzugsziels gestattet werden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführungen zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 sind jährlich mindestens vier Ausführungen durchzuführen. Lockerungen nach § 41 werden hierauf angerechnet. Die Ausführungen dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung von Lockerungen. Sie unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführungen gefährden.

§ 45 Ausführungen aus sonstigen Gründen

(1) Ausführungen können auch aus wichtigem Anlass erfolgen. Die Untergebrachten können gegen ihren Willen ausgeführt werden.

(2) Für Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Untergebrachten erfolgen, gilt § 44 Abs. 1 entsprechend. Die Kosten können den Untergebrachten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.

§ 46 Außenbeschäftigung

Den Untergebrachten kann gestattet werden, außerhalb der Einrichtung einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 43 gilt entsprechend.

§ 47 Vorführung, Ausantwortung

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Untergebrachte vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(2) Untergebrachte dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt VIII

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 48 Vorbereitung der Eingliederung

(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Untergebrachten sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

(2) Die Einrichtung arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Untergebrachten nach

ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf Zugang zu therapeutischen und anderen nachsorgenden Maßnahmen erhalten. Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle werden von der Einrichtung frühzeitig unterrichtet und beteiligen sich an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Untergebrachten.

(3) Den Untergebrachten können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Ihnen kann auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. § 41 Abs. 2 sowie § 43 gelten entsprechend.

§ 49 Entlassung

(1) Die Untergebrachten sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn die Untergebrachten zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(3) Bedürftigen Untergebrachten kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

(4) Bei Bedarf soll die Einrichtung den Transport in eine Unterkunft sicherstellen.

§ 50 Nachgehende Betreuung

(1) Die Einrichtung kann den Entlassenen auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

(2) Mit Zustimmung des Leiters der Einrichtung können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Einrichtung erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.

§ 51 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Untergebrachten auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Einrichtung verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Einrichtung aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.

(2) Gegen die in der Einrichtung untergebrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Bei Störung des Betriebs der Einrichtung durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann die Unterbringung jederzeit beendet werden.

(4) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

Abschnitt IX

Grundversorgung und Freizeit

§ 52 Einbringen von Gegenständen

Gegenstände dürfen durch oder für die Untergebrachten nur mit Zustimmung der Einrichtung eingebracht werden. Die Einrichtung kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder in erheblichem Ausmaß

die Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

§ 53 Gewahrsam an Gegenständen

Die Einrichtung kann Annahme und Abgabe von Gegenständen zwischen Untergebrachten und den Gewahrsam an ihnen von ihrer Zustimmung abhängig machen. Sie kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 52 Satz 2 verweigern.

§ 54 Ausstattung des Zimmers, Besitz an religiösen Schriften und Gegenständen

(1) Die Untergebrachten dürfen ihr Zimmer mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung, insbesondere die Übersichtlichkeit des Zimmers, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in das Zimmer eingebracht werden oder werden daraus entfernt.

(2) Die Untergebrachten dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Untergebrachten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

§ 55 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die die Untergebrachten nicht im Zimmer aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Einrichtung aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

(2) Den Untergebrachten wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 39 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Untergebrachten trotz Aufforderung nicht aus der Einrichtung verbracht, darf die Einrichtung diese Gegenstände auf Kosten der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 213 Landesverwaltungsgesetz entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Einrichtung vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 56 Zeitungen und Zeitschriften

Die Untergebrachten dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Einrichtung beziehen. Ausgeschlossen sind lediglich Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untergebrachten vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erheblich gefährden würden.

§ 57 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 54 Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. Die Un-

tergebrachten können auf Mietgeräte oder auf ein Mediensystem verwiesen werden.
§ 38 bleibt unberührt.

§ 58 Kleidung

(1) Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Wäsche benutzen. Auf Antrag stellt die Einrichtung den Untergebrachten Kleidung und Wäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.

(2) Sofern die Untergebrachten nicht für eine regelmäßige Reinigung und Instandsetzung ihrer eigenen Kleidung und Wäsche auf ihre Kosten sorgen, können sie verpflichtet werden, von der Einrichtung gestellte Kleidung und Wäsche zu benutzen.

§ 59 Verpflegung und Einkauf

(1) Die Untergebrachten dürfen sich selbst verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen.

(2) Verpflegen sich die Untergebrachten selbst, tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung ausgenommen. Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe der ersparten Aufwendungen. Die Einrichtung kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen.

(3) Soweit sich die Untergebrachten nicht selbst verpflegen, nehmen sie an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Zusammensetzung und Nährwert der Gemeinschaftsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(4) Den Untergebrachten wird ermöglicht, mindestens einmal wöchentlich einzukaufen. Die Einrichtung wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden.

§ 60 Freizeit

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit und Anregung, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Einrichtung hat insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Die Benutzung einer angemessen ausgestatteten Bücherei ist zu ermöglichen.

(2) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren. Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, die Untergebrachten an andere Maßnahmen heranzuführen.

Abschnitt X

Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten

§ 61 Arbeitsentgelt

(1) Untergebrachte, die eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt, welches mit 16 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Eckvergütung) bemessen wird. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(2) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 % der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden.

Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen.

(3) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.

(4) Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.

§ 62 Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen die Untergebrachten an einer Maßnahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung teil, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 61 entsprechend. Die Regelung für die Freistellung von der Arbeit nach § 26 ist entsprechend anzuwenden.

§ 63 Entgeltfortzahlung

Nehmen die Untergebrachten während der Arbeitszeit an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teil, erhalten sie eine Entgeltfortzahlung in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts gemäß § 61 Abs. 1 oder der ihnen dadurch entgehenden Ausbildungsbeihilfe gemäß § 62 Abs. 2.

§ 64 Eigengeld

(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Untergebrachten bei Aufnahme in den Vollzug mitbringen und die sie während des Vollzugs erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 69 Abs. 1 bestimmte Höhe erreicht, ist die Verfügung über das Eigengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages ausgeschlossen. § 69 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 65 Taschengeld

Untergebrachten wird auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind. Die Höhe wird auf 24 % der Eckvergütung nach § 61 Abs. 1 bemessen. Untergebrachte, die an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten ein Taschengeld in Höhe von 36 % der Eckvergütung.

§ 66 Konten, Bargeld

(1) Gelder der Untergebrachten werden auf Hausgeld-, Überbrückungsgeld- und Eigengeldkonten in der Einrichtung geführt. Für Freigänger (§ 41 Abs. 1 Nr. 4) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Anstaltsleitung zulässig.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Einrichtung ist den Untergebrachten nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung.

(3) Geld in Fremdwährung wird zur Habe genommen.

§ 67 Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.

(2) Für Untergebrachte, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Untergebrachte, die über Eigengeld (§ 64) verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Untergebrachten dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 68 Zweckgebundene Einzahlungen

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich vollzugsöffnender Maßnahmen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 69 Überbrückungsgeld

(1) Das Überbrückungsgeld wird aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen (§§ 61, 62, 63) und aus den Bezügen der Untergebrachten gebildet, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 25), soweit die Bezüge den Untergebrachten nicht als Hausgeld zur Verfügung stehen und das Überbrückungsgeld noch nicht die angemessene Höhe

erreicht hat. Die angemessene Höhe wird von der Aufsichtsbehörde (§ 111) festgesetzt.

(2) Das Überbrückungsgeld dient dem Lebensunterhalt der Untergebrachten und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung. Es wird den Untergebrachten bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Einrichtung kann es ganz oder zum Teil den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Untergebrachten ausgezahlt wird. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Untergebrachten kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Die Untergebrachten dürfen vor ihrer Entlassung nicht über das Überbrückungsgeld verfügen. Die Einrichtungsleitung kann jedoch gestatten, dass das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird

1. für notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung, insbesondere zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft, oder
2. bei Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Einrichtung in den ersten beiden Monaten zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Mittel, insbesondere von Kleidung und Kosten zu benutzender Verkehrsmittel,

wenn die Maßnahmen ohne die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gefährdet wären.

(4) Für die Pfändbarkeit des Überbrückungsgeldes gilt § 51 Abs. 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

§ 70 Kosten

(1) Die Untergebrachten werden an den Kosten des Vollzugs ihrer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht beteiligt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Untergebrachten können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

Abschnitt XI Gesundheitsfürsorge

§ 71 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Untergebrachten haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

(2) An den Kosten nach Absatz 1 können die Untergebrachten in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Untergebrachten die gesamten Kosten auferlegt werden.

(3) Den Untergebrachten ist nach Anhörung des ärztlichen Dienstes auf ihren Antrag hin zu gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Um eine Beeinträchtigung der Behandlung der Untergebrachten zu vermeiden, kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Untergebrachten die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder

wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Die Konsultation soll in der Einrichtung stattfinden.

(4) Für weibliche Untergebrachte gelten auch die §§ 76, 77 des Strafvollzugsgesetzes.

§ 72 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang

(1) Medizinische Diagnose, Behandlung und Versorgung kranker und hilfsbedürftiger Untergebrachter erfolgen in der Einrichtung, erforderlichenfalls in einer hierfür besser geeigneten Einrichtung oder einem Vollzugskrankenhaus, ausnahmsweise auch außerhalb des Vollzugs.

(2) Wird die Vollstreckung der Maßregel während einer Behandlung von Untergebrachten unterbrochen oder beendet, hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Vollstreckung angefallen sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Untergebrachten infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Untergebrachten Leistungen nach § 71 Abs. 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche ist im Interesse Untergebrachter abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde.

§ 73 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Untergebrachten soll die Einrichtung ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 74 Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Untergebrachten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Untergebrachten wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

§ 75 Krankenbehandlung während Lockerungen

(1) Während Lockerungen haben die Untergebrachten einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Einrichtung. § 42 bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Untergebrachten aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

§ 76 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untergebrachten oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untergebrachten verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Einrichtung nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Untergebrachten ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatz 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. Durchführung und Überwachung unterstehen ärztlicher Leitung. Unberührt bleibt die Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

§ 77 Benachrichtigungspflicht

Erkranken Untergebrachte schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt. Dem Wunsch der Untergebrachten, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Abschnitt XII

Religionsausübung

§ 78 Seelsorge

Den Untergebrachten darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

§ 79 Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Untergebrachte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 80 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 54 Abs. 2, § 78 und § 79 entsprechend.

Abschnitt XIII

Sicherheit und Ordnung

§ 81 Grundsatz

(1) Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Lebens in der Einrichtung und tragen dazu bei, dass in der Einrichtung ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untergebrachten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untergebrachten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 82 Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Die Untergebrachten haben sich so zu verhalten, dass ein geordnetes Zusammenleben in der Einrichtung möglich ist. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Die Untergebrachten sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

(2) Die Untergebrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen.

(3) Die Untergebrachten haben ihr Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Untergebrachten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 83 Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Zimmer dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untergebrachter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung ist es im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass die Untergebrachten in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung nach Absatz 2 zu durchsuchen sind, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 84 Sichere Unterbringung

Untergebrachte können in eine Einrichtung verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung darstellt.

§ 85 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Verweigern Untergebrachte die Mitwirkung an Maßnahmen nach Absatz 1 ohne hinreichenden Grund, ist davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(3) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Untergebrachten auferlegt werden.

§ 86 Festnahmerecht

Untergebrachte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhalten, können durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung

festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Einrichtung veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

§ 87 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untergebrachten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von allen anderen Untergebrachten (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Untergebrachten bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.

§ 88 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Untergebrachten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Untergebrachten von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 87 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Soweit eine unausgesetzte Absonderung voraussichtlich längere Zeit erforderlich sein wird und dadurch die personellen und organisatorischen Kapazitäten der Einrichtung überfordert werden, kann sie mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einem Raum einer Justizvollzugsanstalt erfolgen.

(6) Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Raum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrach-

ten darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 89 Ärztliche Überwachung

(1) Sind die Untergebrachten in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder gefesselt, sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Einrichtung.

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange den Untergebrachten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert sind.

Abschnitt XIV

Unmittelbarer Zwang

§ 90 Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.

(4) Es dürfen nur von der Aufsichtsbehörde dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

§ 91 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder widerrechtlich in die Einrichtung einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 92 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 93 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 94 Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Gegen Untergebrachte dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

(4) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte gewaltsam zu befreien.

Abschnitt XV

Disziplinarmaßnahmen

§ 95 Konfliktgespräch

Verstoßen die Untergebrachten gegen Pflichten, die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind die Ursachen und Folgen der Verstöße in einem

Gespräch aufzuarbeiten. In geeigneten Fällen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Zimmer in Betracht. Erfüllen die Gefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.

§ 96 Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn ein Konfliktgespräch nach § 95 ausgeschlossen ist oder nicht ausreicht, um das Unrecht der Handlung zu verdeutlichen. Von einer Disziplinarmaßnahme wird auch abgesehen, wenn es genügt, die Untergebrachten zu verwarnen.

(2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Untergebrachten rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
3. fremdes Eigentum zerstören oder beschädigen,
4. verbotene Gegenstände in die Justizvollzugsanstalt bringen,
5. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
6. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Justizvollzugsanstalt stören.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu einem Monat,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu einem Monat,

4. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
5. die Beschränkung des Einkaufs bis zu einem Monat,
6. die Kürzung des Arbeitsentgelts um zehn Prozent bis zu drei Monaten,
7. Arrest bis zu vier Wochen.

(4) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(5) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(6) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 97 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Untergebrachte die ihr zugrundeliegenden Erwartungen nicht erfüllen.

(3) Für die Dauer des Arrestes werden die Untergebrachten getrennt von anderen Untergebrachten untergebracht. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Zimmer gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untergebrachten zur Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Das Recht zur Teilnahme am Gottesdienst und das Recht auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

§ 98 Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Einrichtung oder Justizvollzugsanstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leiterin oder der Leiter der Bestimmungseinrichtung oder -anstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Einrichtung oder Justizvollzugsanstalt angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 97 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 99 Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Untergebrachten werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Untergebrachten wird vermerkt.

(2) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder bei Untergebrachten, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

(4) Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme erhalten die Untergebrachten Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Die Entschei-

dung wird den Gefangenen von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(5) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrestes stehen die Untergebrachten unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Untergebrachten gefährdet würde.

Abschnitt XVI

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

§ 100 Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach Absatz 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Einrichtung zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 101 Beschwerderecht

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde die Einrichtung, ist zu gewährleisten, dass die Untergebrachten sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt XVII

Kriminologische Forschung

§ 102 Evaluation, kriminologische Forschung

Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, sind in Zusammenarbeit mit der Forschung und dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzugs durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen. § 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Abschnitt XVIII

Aufbau und Organisation der Einrichtung

§ 103 Einrichtung

(1) Für den Vollzug sind vom Strafvollzug getrennte Justizvollzugsanstalten, Teilanstalten oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten (Einrichtung) vorzusehen. Die Gestaltung der Einrichtung muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.

(2) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge vorzusehen. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Zimmer, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

§ 104 Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Einrichtung so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Untergebrachten gewährleistet ist. § 103 Abs. 2 ist zu berücksichtigen.

§ 105 Leitung der Einrichtung

Die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt bestimmt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes zur Leiterin oder zum Leiter der Einrichtung. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Einrichtung nach außen. Sie oder er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen.

§ 106 Bedienstete

(1) Um eine Betreuung nach § 66c Abs.1 Nr. 1 StGB zu gewährleisten, wird die Einrichtung mit dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal, insbesondere mit psychologischen und sozialen Fachkräften und im allgemeinen Vollzugsdienst, ausgestattet; im Übrigen wird die Erfüllung der Aufgaben durch die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt erbracht.

(2) Das Personal muss für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

(3) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und sozialen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungs- und arbeitsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

§ 107 Seelsorge

(1) Die seelsorgerische Betreuung erfolgt über die Justizvollzugsanstalt. Seelsorgerische Gespräche erfolgen in der Einrichtung.

(2) Mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung darf die Seelsorgerin oder der Seelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

§ 108 Medizinische Versorgung

Die ärztliche Versorgung wird über die Justizvollzugsanstalt sichergestellt.

§ 109 Interessenvertretung der Untergebrachten

(1) Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, eine Interessenvertretung zu wählen. Die Vertretung kann in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Einrichtung herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) Wird die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, ist der Vertretung zu gestatten, an der Gefangenenmitverantwortung mitzuwirken.

§ 110 Hausordnung

Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Vor deren Erlass oder Änderung beteiligt sie oder er die Interessenvertretung der Untergebrachten. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung der Hausordnung vorbehalten.

Abschnitt XIX

Aufsicht, Beirat

§ 111 Aufsichtsbehörde

(1) Das für den Strafvollzug zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Einrichtung (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

§ 112 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtung in einem Vollstreckungsplan durch Rechtsverordnung.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Einrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 113 Beirat

(1) Bei der Einrichtung ist ein Beirat zu bilden. Er wirkt beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Untergebrachten mit, fördert das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermittelt Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(2) Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(3) Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Beirat steht der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung, den Bediensteten und den Untergebrachten als Ansprechpartner zur Verfügung.

(5) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten und die Einrichtung besichtigen. Sie können die Untergebrachten in ihren Zimmern aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(6) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt XX

Datenschutz

§ 114 Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die Einrichtung und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe nach Art oder Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind diese, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängerinnen oder Empfängern nur, soweit die Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalls nicht mit der Übermittlung an diese rechnen müssen,

zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, sind die Betroffene

nen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, sind sie über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung von Untergebrachten, die Sicherheit der Einrichtung oder die Sicherung des Vollzugs einer Jugend- oder Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(5) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Werden personenbezogene Daten statt bei den Betroffenen bei einer nichtöffentlichen Stelle erhoben, ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 115 Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Einrichtung und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung
 - a) von Straftaten sowie
 - b) von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet werden, oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Abs. 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 78) und § 14 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814), genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht oder forensischen Ambulanzen,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Untergebrachten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Untergebrachte bezieht.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn sich die öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nichtöffentlichen Stellen bedienen und deren Mitwirkung ohne Übermittlung der Daten unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

(6) Die Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung befindet und sobald das Gericht den Entlassungszeitpunkt festgelegt hat, wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Untergebrachten kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Den Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Untergebrachten erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Die Untergebrachten werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragstellerinnen und Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der Untergebrachten an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untergebrachten über die Mitteilung der Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(7) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Einrichtungen, Justizvollzugsanstalten, Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unververtretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von einer Einrichtung oder Aufsichtsbehörde, einer Strafvollstreckungsbehörde oder einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch die Empfängerinnen und Empfänger ist unzulässig.

(9) Bei der Überwachung der Besuche, der Telefongespräche, anderer Formen der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur

1. für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke,
2. für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz,
3. zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder
4. nach Anhörung der Untergebrachten für Zwecke der Behandlung

verarbeitet und genutzt werden.

(10) Personenbezogene Daten, die nach § 114 Abs. 4 über Personen, die nicht Untergebrachte sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(11) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 121 Abs. 2 oder § 123 Abs. 3 und 5 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(12) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Einrichtung oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 116 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise

(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untergebrachten zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,

3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. biometrische Erfassung der Merkmale des Gesichts, der Augeniris, der Hände oder der Unterschrift und
5. Messungen.

(2) Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Personalakten der Untergebrachten genommen oder in automatisierten Verfahren gespeichert. Sie können zum Zwecke der kriminalpolizeilichen Sammlungen an die hierfür zuständigen Polizeidienststellen übermittelt werden. Sie dürfen nur für die in Absatz 1 und in § 115 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet oder den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltenden Untergebrachten übermittelt werden.

(3) Werden die Untergebrachten entlassen oder in eine andere Einrichtung verlegt, sind die personenbezogenen Daten nach spätestens zwei Jahren zu löschen.

(4) Die Einrichtung kann die Untergebrachten verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Dieser ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Einrichtung oder Justizvollzugsanstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 117 Videoüberwachung

(1) Soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, ist die Beobachtung einzelner Bereiche des Einrichtungsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren, des Einrichtungsgeländes oder der unmittelbaren Umgebung der Einrichtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) sowie im Einzelfall eine Aufzeichnung zulässig. Die Videoüberwachung von Zimmern und Gemeinschaftsräumen in der Wohngruppe ist ausgeschlossen.

(2) Der Umstand der Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Soweit hierdurch der Zweck der Videoüberwachung vereitelt würde,

kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung eine zeitlich befristete verdeckte Überwachung anordnen.

(3) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, sind Verarbeitung und Nutzung der Daten nur zu den in § 115 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Zwecken zulässig.

(4) Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, sofern die Daten nicht innerhalb der Einrichtung verbleiben und binnen vier Wochen gelöscht werden. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung und Nutzung erlangt haben. Die Unterrichtung kann unterbleiben, solange durch sie der Zweck der Maßnahme vereitelt würde. Die Unterrichtung ist unverzüglich nachzuholen, sobald der Zweck der Maßnahme entfallen ist.

§ 118 Auslesen von Datenspeichern

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern anordnen, die Untergebrachte ohne Erlaubnis besitzen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erreichung des Vollzugsziels, den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten oder aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung und der Sicherung des Vollzuges erforderlich ist. Die Untergebrachten sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

(2) Die beim Auslesen von Datenspeichern nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich ist. Sie dürfen nicht weiterverarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Untergebrachter gehören und die weitere Verarbeitung nach Abwägung der in Absatz 1 genannten vollzugli-

chen Interessen an der Verarbeitung und der Interessen der Untergebrachten an der illegalen Speicherung der Daten unzumutbar ist.

(3) Nach Absatz 1 erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit eine Verarbeitung nach Absatz 2 unzulässig ist. Die Daten sind spätestens 72 Stunden nach dem Ende des Auslesens zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

§ 119 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Die nach § 114 erhobenen Daten können für die Einrichtung und die Aufsichtsbehörde in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 115 Abs. 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der für § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566), erforderlichen personenbezogenen Daten kann auch anlassunabhängig erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf festgestellt und überprüft werden kann. Der Abruf der Daten wird protokolliert.

(4) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium bestimmt im Benehmen mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren einschließlich der Aufbewahrung der gemäß Absatz 3 zu führenden Protokolle durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs fest-

zulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(5) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium kann mit anderen Ländern und dem Bund zur Prüfung, Vorbereitung und Umsetzung von Verlegungen und im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

§ 120 Zweckbindung

Von der Einrichtung oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfängerinnen oder Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Fall einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Einrichtung oder Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde hat die nichtöffentlichen Empfängerinnen oder Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 121 Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis und personenbezogene Daten von Untergebrachten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Einrichtung nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten von Untergebrachten dürfen innerhalb der Einrichtung allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Einrichtung erforderlich ist. § 115 Abs. 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) Die in der Einrichtung tätigen

1. Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder
3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

unterliegen auch gegenüber der Einrichtung und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, sofern ihnen personenbezogene Daten von Untergebrachten als Geheimnis anvertraut oder über Untergebrachte sonst bekannt geworden sind. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber der Einrichtungsleitung zu offenbaren, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Dritten unerlässlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Untergebrachten sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Einrichtungsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte, Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung von Untergebrachten beauftragt werden, sind sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 2 befugt, ihnen als Geheimnis anvertraute oder sonst bekannt gewordene Daten über Untergebrachte gegenüber der Einrichtungsleitung oder den mit der ärztlichen oder psychologischen Behandlung der Untergebrachten in der Einrichtung betrauten Personen zu offenbaren.

§ 122 Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 11 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 123 Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien bei der abgebenden Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung der Untergebrachten oder der Verlegung der Untergebrachten in eine andere Einrichtung zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Untergebrachtenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Untergebrachten ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Untergebrachtenpersonalakte erforderlich ist.

(2) Die mittels Videoüberwachung erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten sind vier Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung zu den in § 115 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Zwecken weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Untergebrachten nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 102 ,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe unerlässlich ist.

Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Untergebrachten erneut zum Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. Untergebrachtenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter 20 Jahre,
2. Untergebrachtenbücher 30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992, (GVOBl. Schl.-H. S. 444, ber. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), bleiben unberührt.

(5) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängerinnen oder Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(6) Im Übrigen gelten für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 28 des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 124 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

(1) Den Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten bezieht,
2. die Empfängerinnen oder Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen oder Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von den Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesen Fällen sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden können.

(6) Wird den Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf deren Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes Schleswig-Holstein, eines anderen Landes oder des Bundes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz an die Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(7) Die Auskunft nach Absatz 1 ist unentgeltlich.

(8) Auf Antrag erfolgt die Auskunft in Form der Akteneinsicht.

§ 125 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Soweit in dem Gesetz keine besonderen Regelungen enthalten sind, gilt das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein.

Abschnitt XXI

Schlussbestimmung

§ 126 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVStVollzG SH)

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt in Ergänzung zum Strafvollzugsgesetz für Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe, bei denen das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten hat.

§ 2 Ziel des Strafvollzugs bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemein-

heit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.

§ 3 Gestaltung des Strafvollzugs bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

(1) Der Vollzug ist therapiegerichtet auszugestalten. Die Gefangenen sind individuell und intensiv zu betreuen. Fähigkeiten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Bereitschaft der Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken, ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 4 Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen und von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchgeführt werden.

(3) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die sozialen Bezüge sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine Beurteilung der Gefährlichkeit der Gefangenen, eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Erkenntnisse und Unterlagen aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen werden herangezogen.

(4) In der Behandlungsuntersuchung werden die im Einzelfall die Gefährlichkeit begründenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirken kann.

(5) Das Ergebnis der Behandlungsuntersuchung wird mit den Gefangenen erörtert.

§ 5 Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses der Behandlungsuntersuchung wird ein Vollzugsplan erstellt. Er zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn der Haft die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben enthält er weitere Angebote und Empfehlungen zur sinnvollen Gestaltung des Lebens im Vollzug. Den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen ist Rechnung zu tragen.

(2) Der Vollzugsplan wird unverzüglich, regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme, erstellt.

(3) Der Vollzugsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Der Vollzugsplan wird mit den Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans führt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Die im Vollzug einer vorangegangenen Freiheitsentziehung an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten können an der Konferenz beteiligt werden. Ständen die Gefangenen vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe unter Bewährung oder Führungsaufsicht, kann auch die oder der für sie bislang zuständige Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Den Gefan-

genen wird der Vollzugsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert. Sie können auch darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Rechtzeitig vor einer voraussichtlichen Entlassung soll die künftig zuständigen Bewährungshelferin oder der zukünftig zuständige Bewährungshelfer an der Konferenz teilnehmen. Ihr oder ihm ist der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

(8) Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen werden den Gefangenen ausgehändigt.

§ 6 Inhalt des Vollzugsplans

(1) Der Vollzugsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Satz 2 insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugsplanung maßgeblichen Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung,
2. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
3. Teilnahme an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Maßnahmen,
4. Teilnahme an anderen einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
6. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und – missbrauch,
7. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
8. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
9. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,

10. Arbeit,
11. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
12. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
13. Lockerungen und Urlaub,
14. Unterbringung im offenen Vollzug,
15. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
16. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
17. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
18. Frist zur Fortschreibung des Vollzugsplans.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3, 4, 6 bis 9, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen können versagt werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach Nr. 10 und 11.

(3) Rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 18 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zur

1. Unterbringung im offenen Vollzug, Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,

8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen,
9. nachgehenden Betreuung durch Vollzugsbedienstete.

§ 7 Ausgestaltung des Vollzugs

(1) Der Vollzug ist auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft therapeutisch auszugestalten. Er bedient sich sozial- und psychotherapeutischer, psychiatrischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

(2) Den Gefangenen sind die zur Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(3) Bei der behandlerischen Ausgestaltung des Vollzugs wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit es erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Den Gefangenen sollen Bedienstete als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

§ 8 Unterbringung

Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung können in einer baulich abgegrenzten Abteilung untergebracht werden, zu der neben den Hafträumen weitere Zimmer und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie sollen von fest zugeordneten Bediensteten betreut werden, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen mit abgestimmten Vollzugsmaßnahmen eingehen können.

§ 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1) Die Gefangenen sind bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Abteilung oder Anstalt zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist.

(2) Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

§ 10 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Die Justizvollzugsanstalt kann den Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewähren. § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 des Strafvollzugsgesetzes vom 14. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274), gelten entsprechend.

(2) Den Beurlaubten sollen für den Urlaub Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Justizvollzugsanstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Justizvollzugsanstalt zurückzukehren.

(3) § 14 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend. Der Urlaub wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung der oder die Gefangenen notwendig ist.

§ 11 Nachgehende Betreuung

(1) Die Justizvollzugsanstalt kann Entlassenen auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

(2) Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.

§ 12 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Einrichtung des Justizvollzugs verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Einrichtung aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(2) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

§ 13 Bedienstete

Für die Betreuung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist besonders qualifiziertes Personal vorzusehen. Alle in der Justizvollzugsanstalt Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

Artikel 3

Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 563), zuletzt geändert durch § 99 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden

a) nach § 22 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III Vollzug der Jugendstrafe bei Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 22a Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 22b Vollzugsgestaltung bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 22c Diagnoseverfahren

§ 22d Vollzugsplan

§ 22e Ausgestaltung des Vollzuges“

b) Die bisherigen Abschnitte III bis XVII zu Abschnitten IV bis XVIII.

2. Nach § 22 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt III Vollzug der Jugendstrafe bei Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 22a Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§§ 7 Abs. 2, 106 Abs. 3 und 4 Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung) dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.

§ 22b Vollzugsgestaltung bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Der Vollzug therapiegerichtet auszugestalten. Die Gefangenen sind individuell und intensiv zu betreuen. Fähigkeiten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu erhalten und zu fördern.

§ 22c Diagnoseverfahren

Das Diagnoseverfahren erstreckt sich gemäß § 10 auch auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Gefangenen maßgeblich sind. Zudem sind die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit der Gefangenen entgegenwirkt. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen. Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen und von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchgeführt werden.

§ 22d Vollzugsplan

Behandlungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen können versagt werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden. Dies gilt nicht für die Ausübung von Arbeit, einem freien Beschäftigungsverhältnis oder Selbstbeschäftigung.

§ 22e Ausgestaltung des Vollzuges

(1) Den Gefangenen sind die zur Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(2) Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels, an denen der Gefangene teilgenommen hat oder bei denen er zur Teilnahme verpflichtet worden ist, sind zu dokumentieren.

(3) Den Gefangenen sollen Bedienstete als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.“

3. Die bisherigen Abschnitte II bis XVII werden zu Abschnitten III bis XVIII.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juni 2013 in Kraft; Artikel 2 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin für Justiz,
Kultur und Europa

Begründung

A. Einleitung

I. Zielsetzung

1. Das Gesetz stellt die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein dar. Dieser greift in Grundrechte der Unterbrachten ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) bei den Ländern. Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 - 2 BvR 2365/09 u.a. - (im Folgenden zitiert als „E BVerfG“) eine Pflicht des Bundes zur Konzipierung von Leitlinien für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bejaht. „Aus Sicht des Freiheitsschutzes spielt es insoweit keine Rolle, dass der Bundesgesetzgeber seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 nicht mehr über die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug verfügt. Wenn er sich im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG für ein zweispuriges Sanktionensystem und den Einsatz einer so einschneidenden freiheitsentziehenden Maßnahme wie der Sicherungsverwahrung entscheidet, muss er die wesentlichen Leitlinien des freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts selbst regeln“ (E BVerfG, Rn. 129).
2. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Gleichzeitig hat es dem Gesetzgeber in Bund und Ländern aufgegeben, bis zum 31. Mai 2013 ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen „Abstandsgebot“ Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich zu unterscheiden hat. Das Gesetz dient der Umsetzung dieser Entschei-

dung, soweit sie den Landesgesetzgeber zu entsprechendem Tätigwerden verpflichtet.

3. Das Bundesverfassungsgericht hat seine Vorgaben zur Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots in konkrete Gebote gefasst. Die folgenden richten sich an den Landesgesetzgeber (E BVerfG, Rn. 113 bis 116):

„Spätestens zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung hat unverzüglich eine umfassende, modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Behandlungsuntersuchung stattzufinden. Dabei sind die individuellen Faktoren, die für die Gefährlichkeit des Untergebrachten maßgeblich sind, eingehend zu analysieren. Auf dieser Grundlage ist ein Vollzugsplan zu erstellen, aus dem sich detailliert ergibt, ob und gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen vorhandene Risikofaktoren minimiert oder durch Stärkung schützender Faktoren kompensiert werden können, um die Gefährlichkeit des Untergebrachten zu mindern, dadurch Fortschritte in Richtung einer Entlassung zu ermöglichen und dem Untergebrachten eine realistische Perspektive auf Wiedererlangung der Freiheit zu eröffnen. In Betracht zu ziehen sind etwa berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen sowie Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen und familiären Verhältnisse und zur Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums. Der Vollzugsplan ist fortlaufend zu aktualisieren und der Entwicklung des Untergebrachten anzupassen. Die plangemäß gebotenen Maßnahmen sind zügig und konsequent umzusetzen. Hierzu bedarf es einer individuellen und intensiven Betreuung des Untergebrachten durch ein multidisziplinäres Team qualifizierter Fachkräfte (so auch EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009, Beschwerde-Nr. 19359/04, M. ./.. Deutschland, Rn. 129). Insbesondere im therapeutischen Bereich müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Erweisen sich standardisierte Therapiemethoden als nicht erfolgversprechend, muss ein individuell zugeschnittenes Therapieangebot entwickelt werden. Dabei muss – insbesondere mit zunehmender Vollzugsdauer – sichergestellt sein, dass mögliche Therapien nicht nur deshalb unterbleiben, weil sie im Hinblick auf Aufwand und Kosten über das standardisierte Angebot der Justizvollzugsanstalten hinausgehen (Individualisierungs- und Intensivierungsgebot).

Die unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung kann schwerwiegende psychische Auswirkungen haben, den Untergebrachten demotivieren und ihn in Lethargie und Passivität führen. Dem ist zunächst durch ein Behandlungs- und Betreuungsangebot zu begegnen, das nach Möglichkeit eine realistische Entlassungsperspektive eröffnet (so auch EGMR, a. a. O., Rn. 77 und Rn. 129). Darüber hinaus ist die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an seiner Behandlung durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern. Unterstützend könnte insofern ein Anreizsystem wirken, das aktive Mitarbeit mit besonderen Vergünstigungen oder Freiheiten honoriert oder auch solche entzieht, um Motivation und Mitarbeit zu erreichen (Motivierungsgebot).

Die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens hat dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen und muss einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen. Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Dies erfordert zwar eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige räumliche Ablösung vom Strafvollzug (Trennungsgebot). Wie der Sachverständige Rösch in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, kann eine Anbindung an große Einrichtungen sinnvoll sein, um deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar machen und ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleisten zu können, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Untergebrachten hinreichend Rechnung trägt. Die Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung müssen den therapeutischen Erfordernissen entsprechen und ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereithalten. Ferner muss sichergestellt sein, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen.

Vollzugslockerungen zum Zwecke der Erprobung sind von besonderer Bedeutung für die Prognose, weil sie deren Basis erweitern und stabilisieren; sie können eine Erledigung der Sicherungsverwahrung vorbereiten. Die Konzeption der Sicherungsverwahrung muss Vollzugslockerungen vorsehen und Vorgaben zur Entlas-

sungsvorbereitung enthalten, wobei der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen ist. So muss sichergestellt werden, dass Vollzugslockerungen nicht ohne zwingenden Grund – etwa auf der Grundlage pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine nur abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr – versagt werden können (vgl. BVerfGE 109, 133 <166>; 117, 71 <108>). Sind unbeaufsichtigte Lockerungen wie Freigang, Ausgang oder Urlaub gleichwohl nicht möglich, müssen begleitete Ausführungen gewährt werden; diese können nur dann unterbleiben, wenn sie trotz der Beaufsichtigung des Untergebrachten zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen. Um sicherzustellen, dass Lockerungsentscheidungen auf der Grundlage objektiver, realistischer Risikobewertungen getroffen werden, und der Gefahr übervorsichtiger oder voreingenommener Beurteilungen vorzubeugen, kann sich zum Beispiel die Einrichtung unabhängiger Gremien aus vollzugserfahrenen Fachleuten anbieten, die – etwa nach dem Vorbild der Schweizer Fachkommissionen zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (vgl. Art. 62d Abs. 2, Art. 64b Abs. 2, Art. 75a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs) – beratend tätig werden und entsprechende Empfehlungen aussprechen können. Die Entlassungsvorbereitung ist mit planmäßigen Hilfen für die Phase nach der Entlassung zu verzahnen. Insbesondere muss ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen (forensische Ambulanzen, Einrichtungen des betreuten Wohnens u. ä.) gewährleistet sein, die entlassene Untergebrachte aufnehmen, die erforderliche Betreuung sicherstellen und damit einen geeigneten sozialen Empfangsraum bieten können (Minimierungsgebot).“

Diese Vorgaben hat das Gesetz umzusetzen.

4. Der Bund hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung umgesetzt. § 66c Abs. 1 StGB gibt die „wesentlichen Leitlinien“ für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vor. Er greift das Individualisierungs- und Intensivierungs-, das Motivierungs-, das Trennungs- sowie das Minimierungsgebot auf. Die Bestimmung lautet:

„§ 66c Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs

- (1) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die
1. dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anbieten,
 - a) die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind, und
 - b) die zum Ziel hat, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann,
 2. eine Unterbringung gewährleisten,
 - a) die den Untergebrachten so wenig wie möglich belastet, den Erfordernissen der Betreuung im Sinne von Nummer 1 entspricht und, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen, den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst ist, und
 - b) die vom Strafvollzug getrennt in besonderen Gebäuden oder Abteilungen erfolgt, sofern nicht die Behandlung im Sinne von Nummer 1 ausnahmsweise etwas anderes erfordert, und
 3. zur Erreichung des in Nummer 1 Buchstabe b genannten Ziels
 - a) vollzugsöffnende Maßnahmen gewähren und Entlassungsvorbereitungen treffen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen, sowie

- b) in enger Zusammenarbeit mit staatlichen oder freien Trägern eine nachsorgende Betreuung in Freiheit ermöglichen.“

Das Gesetz hat die bundesgesetzlichen Leitlinien zu konkretisieren und umzusetzen.

5. Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird erstmals landesgesetzlich geregelt. Dies soll in Form einer in sich geschlossenen Regelung erfolgen, die insbesondere ohne Verweise auf Regelungen zum Vollzug anderer freiheitsentziehender Maßnahmen auskommt.
6. Für bestimmte Regelungsmaterien behält der Bund weiterhin seine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Dies betrifft vor allem den gerichtlichen Rechtsschutz sowie den Pfändungsschutz, die zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zählen.

II. Lösung

1. Es wird ein Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vorgelegt, das die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt und die in § 66c Abs. 1 StGB enthaltenen Leitlinien des Bundes konkretisiert. Das Gesetz orientiert sich an der normativen Systematik der von zehn Bundesländern erarbeiteten Musterentwürfe eines Landesstrafvollzugsgesetzes und für ein Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Es verzichtet weitgehend auf Verweise, folgt in seinem Aufbau dem Entwurf des Landesstrafvollzugsgesetzes und ist für die Praxis einfach handhabbar.
2. Das Gesetz legt als Vollzugsziel fest, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Dabei sollen die Unterbrachten befähigt werden, ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen. Der Vollzug – in Übereinstimmung mit § 66 Abs. 1 Satz

1 Nummer 4 StGB – hat zugleich die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten zu schützen.

3. Den Anforderungen an eine verfassungsgemäße, einen deutlichen Abstand zum Strafvollzug herstellende und konsequent am Vollzugsziel ausgerichtete Unterbringung in der Sicherungsverwahrung trägt das Gesetz Rechnung, indem es den Vollzug therapiegerichtet und freiheitsorientiert ausgestaltet und den Untergebrachten selbst bei langer Dauer der Unterbringung ein Leben in Würde und weitgehender Selbstbestimmung ermöglicht.
 - a. Die Untergebrachten haben einen Rechtsanspruch auf Unterbreitung von individuell auf sie zugeschnittenen Behandlungsangeboten, soweit standardisierte Therapiemethoden nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen.
 - b. Bedienstete verschiedener Fachrichtungen wirken an der therapeutischen Ausgestaltung des Vollzugs in enger Abstimmung zusammen.
 - c. Das Gesetz sieht Motivierungsmaßnahmen vor, um die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels fortwährend zu wecken und zu fördern. Dazu können Vergünstigungen gewährt oder entzogen werden.
 - d. Das Diagnoseverfahren und die zur Behandlung eingesetzten Methoden und Therapien müssen wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen und sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
 - e. Die Untergebrachten werden zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt und sollen Konflikte auf diese Weise lösen.
 - f. Die Unterbringung erfolgt regelmäßig in Wohngruppen.
 - g. Die Untergebrachten erhalten ausreichend Raum zum Wohnen und Schlafen und dürfen ihr Zimmer mit eigenen Gegenständen individuell ausstatten.

-
- h. Die Untergebrachten dürfen sich außerhalb der Nachtruhe in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen.
 - i. Das Gesetz sieht die Möglichkeit der Selbstverpflegung vor.
 - j. Arbeit wird höher vergütet als im Vollzug der Freiheitsstrafe.
 - k. Bedürftige Untergebrachte erhalten ein erhöhtes Taschengeld, das in etwa dem Betrag entspricht, der Heimbewohnern in Pflegeheimen zusteht.
 - l. Da den Untergebrachten aus präventiven Gründen im Interesse der Allgemeinheit ein Sonderopfer auferlegt wird, wird ein Unterbringungskostenbeitrag nicht erhoben.
 - m. Das Gesetz trägt dem Bedürfnis der Untergebrachten nach sozialen Kontakten, insbesondere zur Familie, durch eine Erhöhung der Mindestbesuchsdauer auf mindestens zehn Stunden monatlich Rechnung und sieht auch Langzeitbesuch in der Einrichtung vor.
 - n. Im Bereich der vollzugsöffnenden Maßnahmen erweitert das Gesetz die Möglichkeiten der Erprobung in Lockerungen. Es sieht darüber hinaus einen Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr vor, etwa um die Lebenstüchtigkeit der Untergebrachten zu erhalten oder um Lockerungen vorzubereiten.
 - o. Die Untergebrachten sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen.
4. Darüber hinaus übernimmt das Gesetz solche Neuerungen des Entwurfs des Landesstrafvollzugsgesetzes, die den hohen, vom Bundesverfassungsgericht geforderten Standard der Vollzugsgestaltung bereits für die Strafgefangenen festschreiben.

- a. Es sieht die Einführung eines in der Regel standardisierten Diagnoseverfahrens vor, das eine zügige und genaue Analyse der der Gefährlichkeit zu Grunde liegenden Ursachen ermöglicht und den Blick auch auf sogenannte Schutzfaktoren richtet, nämlich auf die individuellen Fähigkeiten der Untergebrachten, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.
 - b. Ein Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Untergebrachten in das Leben in Freiheit. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Vollzugs- und Eingliederungsplan frühzeitig festgelegt und nach dessen Maßgabe umgesetzt. Die Einrichtung hat ein Netzwerk aufzubauen, das den Untergebrachten den Übergang vom Vollzugsalltag in das Leben in Freiheit erleichtert und eine kontinuierliche Betreuung der Entlassenen einschließlich der Fortführung begonnener Maßnahmen gewährleistet. Die sozialen Dienste der Justiz beteiligen sich frühzeitig an der Eingliederungsplanung der Einrichtung.
 - c. Maßnahmen, die für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden, gehen allen anderen Maßnahmen vor und werden vergütet, um einen finanziellen Anreiz für die Teilnahme zu schaffen.
 - d. Ziel des Gesetzes ist es, die im Leistungsbereich vielfach bestehenden Defizite auch der Untergebrachten durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstraining und Arbeitstherapie zu beseitigen und deren berufliche Eingliederung besser als bisher zu fördern. Daneben gestaltet das Gesetz die Arbeit als freiwillige Erwerbsarbeit aus, die in erster Linie dem Gelderwerb dient und als Nebenfolge positive Effekte wie beispielsweise die Stärkung des Selbstwertgefühls oder eine klare Struktur im Tagesablauf erzielen kann.
5. Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Verfassung von Schleswig-Holstein in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug sind beachtet worden. Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung

vom 17. Dezember 2009 (Beschwerde-Nr. 19359/04, M ./.. Deutschland) die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als „Strafe“ im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewertet. Hierauf Bezug nehmend hat das Bundesverfassungsgericht (E BVerfG, Rn. 100) die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines schuldunabhängigen präventiven Freiheitsentzugs, der sich qualitativ von einer „Strafe“ unterscheidet, präzisiert und das sogenannte Abstandsgebot formuliert. Dieser Vorgabe entspricht das Gesetz.

III. Kosten

Aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der bundesgesetzlichen Regelungen sind finanzielle Mehraufwendungen unumgänglich. Die Personal- und Sachkosten resultieren insbesondere aus folgenden Bestimmungen:

- Bau und Ausstattung einer Einrichtung (§ 103),
- personelle Ausstattung der Einrichtung (§ 106),
- therapeutische Ausgestaltung des Vollzugs (§ 16 ff),
- Erhöhung der Mindestbesuchszeit von zwei auf zehn Stunden monatlich (§ 28 Abs. 1),
- Personal zur Durchführung von mindestens vier Ausführungen pro Jahr (§ 44 Abs. 2),
- Erhöhung des Arbeitsentgelts (§ 61 Abs. 1) und des Taschengeldes (§ 65),
- Personal zur Gewährleistung des erhöhten Kontrollaufwandes (Zimmer, Gemeinschaftsräume, Küchen, §§ 54, 59),
- Evaluierung, kriminologische Forschung (§ 102) und
- Folgekosten (Aus- und Fortbildung der Bediensteten, Programmierung von BASIS-Web).

Im Einzelnen

Artikel 1 – Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG SH)

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich entsprechend. Das Gesetz setzt zugleich die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (E BVerfG) um und berücksichtigt die im Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vorgezeichneten Leitlinien für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Die Bestimmung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes den verkürzten Begriff „Vollzug“.

Zu § 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs

Die Bestimmung unterscheidet zwischen Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Vollzugsziel ist nach Satz 1 die Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit dergestalt, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Satz 2 ergänzt und präzisiert diese Zielvorgabe dahingehend, dass die Unterbrachten befähigt werden sollen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Beide Sätze bilden gemeinsam das Vollzugsziel ab. Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist nur dann verhältnismäßig, wenn das Sicherheitsinteresse

der Allgemeinheit das Freiheitsrecht des Betroffenen im Einzelfall überwiegt. Die Untergebrachten erbringen ein Sonderopfer, welches ihnen nur solange und soweit abverlangt werden darf, wie ihre Gefährlichkeit dies erfordert. Da sich der Vollzug allein aus dem überwiegenden Schutzinteresse der Allgemeinheit rechtfertigt, muss er umgehend beendet werden, wenn dieses das Freiheitsrecht des Untergebrachten nicht länger überwiegt (E BVerfG, Rn. 107).

Dies ist der Fall, wenn die Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten nicht mehr besteht. Erhebliche Straftaten sind solche im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 StGB, namentlich also Straftaten, „durch welche die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden“. Sie müssen geeignet sein, den Rechtsfrieden in besonders schwerwiegender Weise zu stören. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die allein auf eine Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit zielen. Vielmehr ist der Vollzug so auszurichten, dass den Untergebrachten nach Möglichkeit ein Leben in Freiheit ohne erneute Straffälligkeit ermöglicht wird. So sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 die Fähigkeiten der Untergebrachten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, zu erhalten und zu fördern. Dieser Grundsatz der Vollzugsgestaltung wird in zahlreichen Bestimmungen des Gesetzes näher ausgestaltet.

Satz 3 benennt die Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten zu schützen und setzt damit den sich aus § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB ergebenden Auftrag der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung um, der allein den Freiheitsentzug legitimiert. Diese Aufgabe bezieht sich unmittelbar auf die Zeit der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind jedoch im Zusammenhang zu sehen. Eine gelungene therapiegerichtete und freiheitsorientierte Betreuung dient nicht nur dem Interesse der Untergebrachten, den ihnen als Sonderopfer auferlegten Aufenthalt in der Sicherungsverwahrung möglichst kurz zu halten, sondern auch der Sicherheit der Bevölkerung, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er im Vollzug von Anfang an geeignete Maßnahmen bereitstellt, um die Gefährlichkeit der Untergebrachten nach Möglichkeit zu beseitigen. „Erheblichen Straftaten“ sind solche im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB.

Zu § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Es handelt sich um an die Einrichtung gerichtete Programmsätze, aus denen die Untergebrachten keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist der Vollzug therapiegerichtet und freiheitsorientiert auszugestalten. Den Untergebrachten sollen von Beginn an Maßnahmen angeboten werden, die eine baldige Minderung der Gefährlichkeit ermöglichen. Der Vollzug ist auf eine Entlassung der Untergebrachten in die Freiheit und die Erleichterung des Übergangs in das Leben in Freiheit auszurichten. Der Vollzug ist auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft therapeutisch auszugestalten und bedient sich sozial- und psychotherapeutischer, psychiatrischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden. Dadurch muss den Untergebrachten eine realistische Perspektive auf Wiedererlangung der Freiheit eröffnet werden.

Das Individualisierungs- und Intensivierungsgebot des Satzes 2 erfordert ein Eingehen auf die Besonderheiten des einzelnen Untergebrachten und die Faktoren, die für dessen Gefährlichkeit maßgeblich sind und einen Verzicht auf jegliche schematische Betrachtungsweise. Es sind multidisziplinäre Teams qualifizierter Fachkräfte mit der Betreuung der Untergebrachten zu betrauen. Sofern sich Standard-Therapieangebote als nicht erfolgversprechend erweisen, sind individuelle Maßnahmen zu entwickeln. Nach Maßgabe des Satzes 3 ist das Augenmerk dabei auch auf diejenigen Fähigkeiten zu richten, die für ein selbstbestimmtes Leben in sozialer Verantwortung erforderlich sind. Auch wenn die Ziele des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unterschiedlich sind, gilt doch für beide gleichermaßen das Resozialisierungsgebot (E BVerfG, Rn. 108 m.w.N.). Dem trägt dieser Gestaltungsgrundsatz Rechnung.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Da den Untergebrachten im Interesse der Allgemeinheit ein Sonderopfer auferlegt wird, sind bei der Ausgestaltung des Vollzugs über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen zu vermeiden (E BVerfG, Rn. 101). Deshalb ist dem Angleichungsgrundsatz hier noch

stärker Rechnung zu tragen als im Vollzug der Freiheitsstrafe. Dies wirkt sich u.a. auf die Größe und Ausstattung des Zimmers, die Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung und die Möglichkeit der Selbstverpflegung aus.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass trotz aller Anstrengungen der Einrichtung Fälle denkbar sind, in denen Untergebrachte auf lange Zeit nicht entlassen werden können, weil weiterhin die Gefahr besteht, dass sie erhebliche Straftaten begehen werden. Auch diesen Untergebrachten muss ein Leben in Würde ermöglicht werden. Die Einrichtung hat Angebote zu unterbreiten, die den Tagesablauf strukturieren und den Untergebrachten die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglichen. Dazu zählen etwa altersgerechte Sportangebote, Beschäftigungstherapie und Freizeitaktivitäten.

Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, soll es darauf ankommen, den schädlichen Folgen entgegenzuwirken. Absatz 3 verpflichtet daher die Einrichtung, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken.

Absatz 4 Satz 1 normiert den Öffnungsgrundsatz. Er ergänzt die vorstehenden Gestaltungsgrundsätze und verpflichtet die Einrichtung, die Untergebrachten dem gesellschaftlichen Leben während ihrer Unterbringung nicht zu entfremden, sondern ihre Bezüge nach draußen zu fördern und zu wahren. Ausprägungen dieses Grundsatzes sind beispielsweise großzügige Besuchszeiten und zwingend vorgesehene vollzugsöffnende Maßnahmen. Konkretisiert wird der Öffnungsgrundsatz auch durch in § 4 geregelte Zusammenarbeit mit vollzugsexterner Stellen und Personen. Satz 2 beinhaltet als eine weitere Konkretisierung des Öffnungsgrundsatzes, dass die Untergebrachten sobald wie möglich wieder am Leben in Freiheit teilnehmen sollen. Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass es schwierig ist, in Unfreiheit ein verantwortungsvolles, straffreies Verhalten in Freiheit zu erlernen. Um der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nach einer möglichst weitgehenden Freiheitsorientierung Rechnung zu tragen, ist der Vollzug frühzeitig zu öffnen, soweit nicht Gründe der Sicherheit zwingend entgegenstehen.

Absatz 5 verpflichtet die Einrichtung unter Beachtung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht und der Herkunft resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Untergebrachten sowohl bei der Vollzugsgestaltung ins-

gesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Untergebrachten (§ 11 Abs. 2) oder in Einzelfällen durch die Berücksichtigung bestimmter Wünsche bei Verpflegung und Einkauf (§ 59) Rechnung.

Zu § 4 Einbeziehung Dritter

Absatz 1 schafft eine allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und privaten Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Untergebrachten förderlich sein können. Die Regelung konkretisiert damit die Verpflichtung in § 3 Absatz 4 Satz 2 des Entwurfs, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs zu erhalten und den Untergebrachten zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Erfahrungsgemäß ist es insbesondere schwer, vorhandene soziale Kontakte zu Personen außerhalb des Vollzugs während längerer Haft- und Unterbringungszeiten aufrecht zu erhalten. Dies kann die Wiedereingliederung der Untergebrachten erschweren. Um dem entgegenzuwirken, arbeitet der Vollzug mit öffentlichen Stellen, privaten Organisationen und Personen zusammen.

Die Regelung in Absatz 2 schafft eine Verpflichtung zur Förderung der Unterstützung der Untergebrachten durch ehrenamtliche Helfer. Gerade wenn nur noch wenige soziale Kontakte zum vormaligen sozialen Umfeld der Untergebrachten vorhanden sind, ist eine Unterstützung der Untergebrachten durch ehrenamtliche Helfer besonders angezeigt. Der Vollzug soll deshalb insbesondere Kontakte zu ehrenamtlichen Helfern herstellen und bestehende Kontakte pflegen.

Zu § 5 Stellung der Untergebrachten, Mitwirkung

Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung stellt keinen Ausgleich für in vorwerfbarer Weise begangenes Unrecht dar. Untergebrachte haben ihre Strafe verbüßt und erbringen aufgrund ihrer Gefährlichkeit ein Sonderopfer. Nach Absatz 1 ist dementsprechend schon der bloße Anschein zu vermeiden, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

Absatz 2 Satz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 GG ergebende Verpflichtung der Einrichtung auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Untergebrachten mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Die Feststellung der Gefährlichkeit der Untergebrachten darf nicht zu einer Missachtung der Untergebrachten als Person führen. Sie dürfen nicht herabwürdigend behandelt werden.

Nach Satz 2 ist die Einrichtung gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit der Untergebrachten nicht verloren geht. Insbesondere Untergebrachte, denen die Freiheit bereits seit langer Zeit entzogen ist, sind aufgrund der zahlreichen Beschränkungen ihrer Freiheit während Haft- und Unterbringungszeit zu einem selbstbestimmten Leben nach der Entlassung kaum mehr in der Lage.

Auch Absatz 3 dient der Förderung und Erhaltung der Selbstständigkeit der Untergebrachten im Vollzug. Sie sollen gemäß Satz 1 ihren Vollzugsalltag für sich und in Gemeinschaft verantwortungsvoll mitgestalten können und Gelegenheit erhalten, Ziele zu formulieren und Wünsche zu äußern. Den Untergebrachten kann ermöglicht werden, den Tagesablauf und weitere organisatorische Fragen ihres Vollzugsalltags, beispielsweise innerhalb einer Wohngruppe, selbstständig auszugestalten. Gemäß Satz 2 sollen vollzugliche Maßnahmen erläutert werden, um ihre Akzeptanz bei den Untergebrachten zu erhöhen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Begründungspflicht im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne. Die in der Regel mündliche Erläuterung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und ist geeignet, das vollzugliche Klima insgesamt zu verbessern.

Absatz 4 Satz 1 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Untergebrachten möglich ist. Die Einrichtung kann eine Mitwirkung der Untergebrachten nicht erzwingen. Die Bestimmung führt daher den Untergebrachten die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung deutlich vor Augen. Satz 2 richtet sich an die Einrichtung mit der Aufforderung, fortwährend auf die Untergebrachten in dem Sinne einzuwirken, dass ihre Bereitschaft zur Mitar-

beit geweckt und gefördert wird. Hierzu sieht das Gesetz Motivierungsmaßnahmen vor.

Absatz 5 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Untergebrachten, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben. Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich, mithin "ultima ratio" ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Einrichtung nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können.

Zu § 6 Soziale Hilfe

Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes resultiert ein Rechtsanspruch der Untergebrachten auf die Gewährung sozialer Hilfe auch im Vollzug. Soziale Hilfe unterscheidet nicht nach verschiedenen Phasen des Vollzugs, sondern ist als ganzheitliche und durchgehende Betreuung und Beratung gedacht. Der Stellung der Untergebrachten nach § 5 Abs. 2 Satz 2 entsprechend, betont die Bestimmung den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Untergebrachten anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selber lösen können. Die Einrichtung leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Die Untergebrachten sind bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Einrichtung versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Einrichtung werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Die Einrichtung wird die ihr gestellte Aufgabe in der Regel nur erfüllen können, wenn sie mit außervollzuglichen Einrichtungen kooperiert und in ein übergreifendes Hilfesystem eingebunden ist. Diesen Gedanken nimmt § 48 Abs. 2 auf.

Abschnitt II

Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Zu § 7 Aufnahmeverfahren

Die Bestimmung fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge zusammen und strukturiert die Regelungen zum Aufnahmeverfahren.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Untergebrachten schnellstmöglich ein Zugangsgespräch zu führen. Das Zugangsgespräch ist der erste strukturierte Kontakt der Einrichtung mit den Untergebrachten. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Einrichtung die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Untergebrachten, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne eine Phase hoher Labilität darstellen kann. Zum anderen sollen die Untergebrachten darüber unterrichtet werden, dass sich ihre Rechtsstellung beim Übergang vom Vollzug der Freiheitsstrafe zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung grundlegend geändert hat. Auch werden den Untergebrachten die Regeln der Einrichtung so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen für die Unterbringung erhalten. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 2 die Hausordnung ausgehändigt. Daneben werden ihnen nach Satz 3 die einschlägigen ergänzenden Vorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Das Zugangsgespräch ist in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen und verständlichen Sprache zu führen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist ein Sprachmittler hinzuzuziehen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Untergebrachte während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Daher ist die Hinzuziehung von anderen Untergebrachten auch zur Verständigung nicht zulässig.

Zu § 8 Diagnoseverfahren

Die Bestimmung befasst sich mit den Inhalten der über den weiteren Vollzugsverlauf entscheidenden vorbereitenden Untersuchungen der Untergebrachten und ihrer Beteiligung. Das Diagnoseverfahren beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens. Es umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität und Sucht.

Nach Absatz 2 muss das Diagnoseverfahren dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Dies geschieht unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente durch entsprechend geschultes Personal. Die Beteiligung von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation im Bereich der Diagnostik ist zwingend erforderlich, da nur so gewährleistet werden kann, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Gefährlichkeit der Untergebrachten zu reduzieren.

Absatz 3 und 4 richten den Fokus des Diagnoseverfahrens auf die Gefährlichkeit der Untergebrachten. Das Verfahren verfolgt das Ziel, neben allen bedeutsamen äußeren Umständen insbesondere festzustellen, welche Schwächen und Defizite die Untergebrachten aufweisen, aber auch über welche Stärken und positiven Ressourcen sie verfügen, wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven einschätzen und was sie sich für die Zeit im Vollzug und für die Zeit danach vorgenommen haben. Da sich die Untergebrachten in der Regel zuvor im Vollzug der Freiheitsstrafe befunden haben, werden die daraus resultierenden Erkenntnisse zur Erleichterung und Verbesserung der Stuserhebung einbezogen. Das Diagnoseverfahren kann insbesondere Stuserhebungen beinhalten zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand, zum sozialen Umfeld, zur schulischen, beruflichen und wirtschaftlichen Situation. Die Einrichtung kann für die Zwecke des Diagnoseverfahrens Gutachten und andere geeignete Unterlagen aus dem Vollstreckungsverfahren und dem vorangegangenen Vollzug heranziehen. Das Diagnoseverfahren schließt mit einer zusammenfassenden Bewertung unter Benennung und Gewichtung der stabilisierenden und destabilisierenden Faktoren ab.

Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens ist gemäß Absatz 5 zur sich anschließenden Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans mit den Untergebrachten zu erörtern. Dies trägt den Vollzugsgrundsätzen des § 5 Abs. 3 und 4 Rechnung.

Zu § 9 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Untergebrachten und ist zentrales Element eines auf die Reduzierung der Gefährlichkeit der Untergebrachten und die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzugs. Er und seine Fortschreibungen bilden sowohl für die Untergebrachten als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“.

Absatz 1 Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens erstellt wird. Er enthält die konkrete Umsetzung der dort gewonnenen Erkenntnisse in die erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen und trifft Aussagen zu deren zeitlicher Abfolge. Nach Satz 2 hat er auch die Funktion, den Blick der Untergebrachten von vornherein auf die aus Sicht der Einrichtung erforderlichen Maßnahmen zu lenken. Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, darüber hinaus weitere Hilfsangebote und Empfehlungen zur sinnvollen Gestaltung des Lebens im Vollzug in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzunehmen. Um die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung und die Erreichung des Vollzugsziels zu fördern und ihrer Stellung zu entsprechen, sieht Satz 4 vor, bei der Planung ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen Rechnung zu tragen.

Nach Absatz 2 ist der Vollzugs- und Eingliederungsplan unverzüglich, regelmäßig in den ersten acht Wochen nach der Aufnahme, zu erstellen. Zu Beginn des Vollzugs hat die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans höchste Priorität, damit mit den zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen alsbald und in zweckmäßiger Abfolge begonnen werden kann.

Absatz 3 sieht regelmäßig alle sechs Monate eine Fortschreibung vor. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktuali-

siert wird. Er ist daher nach Satz 2 mit der Entwicklung der Untergebrachten und weiteren Erkenntnissen, insbesondere zur Persönlichkeit und zum sozialen Umfeld, im Einklang zu halten. Satz 3 schreibt die Dokumentation der im Fortschreibungszeitraum durchgeführten Maßnahmen vor. Damit wird sichergestellt, dass deren Umsetzung nachvollzogen werden kann. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die jährliche gerichtliche Kontrolle nach § 67e Abs. 2 StGB.

Die in Absatz 4 vorgesehene Erörterung mit den Untergebrachten gibt diesen Gelegenheit, sich zur Planung der Einrichtung zu äußern und ihre eigenen, die Erreichung des Vollzugsziels fördernden Anregungen und Vorschläge, einzubringen.

Absatz 5 Satz 1 bis 3 legt fest, dass die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie seine Fortschreibungen in einer Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten zu erfolgen haben. Dadurch sollen verschiedene fachliche Sichtweisen über die Untergebrachten zusammengeführt und ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck schafft das Gesetz die Möglichkeit, auch die an der Gestaltung des Vollzugs der vorangegangenen Freiheitsentziehung maßgeblich Beteiligten sowie den bisher zuständigen Bewährungshelfer an der Konferenz zu beteiligen.

Satz 4 und 5 regeln die Beteiligung der Untergebrachten an der Konferenz näher.

Satz 4 eröffnet der Einrichtung die Möglichkeit, die Untergebrachten an der Erstellung des Planes aktiv zu beteiligen. Darüber hinaus soll nach Satz 5 in der Konferenz die Eröffnung und Erläuterung des Vollzugs- und Eingliederungsplans bzw. seiner Fortschreibung zu erfolgen. So wird verdeutlicht, dass es sich um eine abgestimmte und verbindliche Planung aller am Vollzug Beteiligten handelt. Zudem sollen die Untergebrachten in die Lage versetzt werden, die Planung nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Damit soll den Untergebrachten einerseits frühzeitig deutlich gemacht werden, was von ihnen erwartet wird, andererseits sollen hierdurch entsprechend § 5 Abs. 4 Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Untergebrachten hergestellt werden. Abweichend hiervon eröffnet die Vorschrift jedoch auch die Möglichkeit, falls erforderlich den Vollzugs- und Eingliederungsplan den Untergebrachten abweichend hiervon unmittelbar im Anschluss an die Konferenz zu eröffnen, etwa wenn die Konferenzsituation für die Untergebrachten eine Überforderung bedeuten würde.

Gemäß Absatz 6 sollen an der Eingliederung mitwirkende Externe an der Planung des Vollzugs beteiligt werden. Sofern die Untergebrachten zustimmen, können sie auch an Konferenzen beteiligt werden. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Verdeutlichung ihrer Rolle im Rahmen der Eingliederung der Untergebrachten.

Absatz 7 liegt die Erfahrung zugrunde, dass dem unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Untergebrachte werden in dieser kritischen Phase durch Bewährungshelfer betreut und unterstützt, aber auch beaufsichtigt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass die Einrichtung den künftig zuständigen Bewährungshelfer rechtzeitig vor der voraussichtlichen Entlassung in die Planung einbezieht und dieser an den Konferenzen teilnimmt. Zu diesem Zweck stellt die Einrichtung dem Bewährungshelfer den Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen zur Verfügung.

Absatz 8 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen den Untergebrachten ausgehändigt werden. Damit wird ein rechtsstaatliches Gebot erfüllt. Auch trägt die Aushändigung des Plans seiner Funktion als Orientierungsrahmen Rechnung.

Zu § 10 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Absatz 1 zählt im Einzelnen die Bereiche auf, zu denen sich der Vollzugs- und Eingliederungsplan zu verhalten hat. Hierbei hat die Einrichtung stets zu prüfen, ob individuell zugeschnittene Behandlungsangebote im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 erforderlich sind. Der Plan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beginnt gemäß Nummer 1 mit einer Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen.

Anhand der Nummern 2 bis 18 ist im Einzelfall zu prüfen, welche der Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens zur Erreichung des Vollzugsziels durchzuführen sind. Die Maßnahmen in den Nummern 2, 3, 5, 8 bis 16 und 18 werden an anderen Stellen des Gesetzes nach ihrer Zielsetzung beschrieben und näher ausgestaltet. Da es nach § 5 Abs. 4 der Mitwirkung der Untergebrachten zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf, ist ihre Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Dem trägt Nummer 2 Rechnung.

Nummer 19 verlangt die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Plans, die den Vorgaben des § 9 Abs. 3 zu entsprechen hat.

Absatz 2 geht davon aus, dass die in Absatz 1 Nr. 3, 4, 6 bis 9 genannten Maßnahmen regelmäßig für die Erreichung des Vollzugsziels von besonderer Bedeutung sein werden. Erachtet die Einrichtung eine oder mehrere dieser Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich, so ist dies kenntlich zu machen. Die betreffenden Maßnahmen gehen dann allen anderen Maßnahmen – mit Ausnahme der Arbeit, einem freien Beschäftigungsverhältnis und der Selbstbeschäftigung – vor. Allerdings bleibt es der Entscheidung der Untergebrachten überlassen, ob sie an einer solchen Maßnahme teilnehmen wollen. Lehnen Untergebrachte es ab, an zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen teilzunehmen, muss die Einrichtung versuchen, sie dennoch zu einer Teilnahme zu motivieren. Beruht die Ablehnung darauf, dass die Untergebrachten stattdessen an einer zeitgleich stattfindenden anderen Maßnahme teilnehmen wollen, so kann die Einrichtung unter Berücksichtigung der Beweggründe der Untergebrachten und der Bedeutung der Maßnahmen nach Satz 2 das „Ausweichen“ auf diese anderen Maßnahmen versagen. Die Aufgabe der Einrichtung, durch eine geeignete Organisation der Vollzugsabläufe derartige Interessenkollisionen möglichst zu vermeiden, bleibt unberührt

Die Möglichkeit der Versagung einer nicht vorrangigen Maßnahme nach Satz 2 gilt jedoch nach Satz 3 nicht für die Arbeit, ein freies Beschäftigungsverhältnis und die

Selbstbeschäftigung. Da diese von der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit (Art. 12 GG) umfasst werden, in die der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nur so schonend wie möglich eingreifen darf, und die Arbeitsfähigkeit zudem von erheblicher Bedeutung für die Wiedereingliederung ist, werden diese Maßnahmen von der Möglichkeit zur Versagung nach Satz 2 ausgenommen.

Absatz 3 bestimmt, dass rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen ist. Da es sich bei den Untergebrachten regelmäßig um Personen handeln wird, die bereits längere Zeit im Vollzug der Freiheitsstrafe verbracht haben, ist von einem deutlich längeren Zeithorizont für die Eingliederungsplanung auszugehen, als dies für den Vollzug der Freiheitsstrafe vorgesehen ist (§ 15 StVollzG), so dass mit der Konkretisierung der Eingliederungsplanung etwa ein Jahr, spätestens sechs Monate vor dem von der Einrichtung prognostizierten Entlassungszeitpunkt zu beginnen ist. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 1 Nr. 18 in der Vollzugsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert und ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Plan ergänzend auf die in den Nummern 1 bis 9 genannten Maßnahmen für eine Eingliederung zu erstrecken. Neben der Vorbereitung der Entlassung im engeren Sinne und verschiedenen Maßnahmen der Nachsorge umfasst der Katalog insbesondere auch die Einbindung externer Institutionen, Unternehmen und Personen, die bei der Eingliederung der Untergebrachten unterstützend wirken können. Besondere Bedeutung kommt Nummer 7 zu, wonach die Einrichtung Anregungen von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- und Führungsaufsicht in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufnimmt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Einrichtung während des Vollzugs besondere Kenntnisse über die Untergebrachten erlangt hat, die für eine sinnvolle Ausgestaltung der Bewährungszeit nutzbar gemacht werden können.

Abschnitt III

Unterbringung, Verlegung

Zu § 11 Trennungsgrundsätze

Absatz 1 normiert das Trennungsgebot entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (E BVerfG, Rn. 115) und setzt in Verbindung mit § 11 Abs. 4 die Vorgabe des § 66c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b StGB um. Es betrifft sowohl die Unterbringung als auch die Teilnahme an Maßnahmen.

Die in Absatz 2 vorgesehene Trennung männlicher und weiblicher Untergebrachter ist insbesondere zum Schutz weiblicher Untergebrachter vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Vollzugs.

Die in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Zulassung gemeinsamer Maßnahmen dient insbesondere der Gewährleistung eines breiten Angebotes an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für Untergebrachte. Je kleiner die Gruppe der Untergebrachten ist, desto schwieriger wird es sein, ihnen ein umfassendes, allen individuellen Bedürfnissen entsprechendes Angebot zu machen. Maßnahmen, die eine gewisse Gruppengröße voraussetzen, könnten andernfalls nicht durchgeführt werden. Durch die Möglichkeit, Angebote gemeinsam mit Gefangenen zu nutzen, werden daher die Möglichkeiten für die Untergebrachten erweitert. Satz 2 lässt sonstige gemeinsame Maßnahmen mit Gefangenen nur dann ausnahmsweise zu, wenn die Behandlung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB dies erfordert.

Absatz 4 Satz 1 und 2 lässt ausnahmsweise eine gemeinsame Unterbringung mit Gefangenen zu, wenn die Behandlung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB dies erfordert, etwa die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung oder im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung erfolgen muss. Der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung sind allerdings aufgrund des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots enge Grenzen gesetzt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Fälle, in denen eine im vorangehenden Strafvollzug durchgeführte Therapie in einer sozialtherapeutischen Anstalt kurz vor ihrem Abschluss steht und es dem Behandlungsge-

bot zuwiderlaufen würde, wenn der Betroffene diese Therapie nicht dort zu Ende führen könnte. Satz 3 erstreckt die Ausnahme auch auf die dort genannten Fälle einer nicht behandlerisch motivierten Überstellung. Nach Satz 4 müssen sich auch in diesen Fällen die Unterbringungsbedingungen im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Gefangenen unterscheiden. Die aufnehmende Anstalt hat alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Bedingungen in der Einrichtung weitgehend entsprechende Unterbringung zu erreichen. Dies gilt nicht im Fall des § 15 Abs. 4, um den berechtigten Interessen der Untergebrachten nach einer Überstellung gerecht werden zu können, auch wenn die aufnehmende Justizvollzugsanstalt keine Unterbringungsbedingungen herstellen kann, die sich von denen der Gefangenen unterscheiden.

Gemäß Absatz 5 kann der in Absatz 2 enthaltene Grundsatz der Trennung von männlichen und weiblichen Untergebrachten zugunsten gemeinsamer Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, durchbrochen werden. Dies dient der Gewährleistung eines breiten Angebotes an solchen Maßnahmen für Untergebrachte beiderlei Geschlechts.

Absatz 6 lockert die Trennungsgrundsätze der Absätze 1 und 2, da aufgrund der geringen Zahl von Personen, die gleichzeitig einer Behandlung in einem Krankenhaus bedürfen, eine Unterbringung in getrennten Abteilungen des Justizvollzugskrankenhauses regelmäßig nicht möglich ist.

Zu § 12 Unterbringung und Bewegungsfreiheit

Absatz 1 Satz 1 betont das Gebot der Einzelunterbringung und begründet einen Anspruch der Untergebrachten auf Zuweisung eines Zimmers zur alleinigen Nutzung. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen. Die Bezeichnung „Zimmer“ statt „Hafttraum“ macht die Funktion als räumlicher Lebensmittelpunkt auf unbestimmte Zeit, in dem innerhalb der Mauern ein Leben in größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung geführt werden kann, deutlich. Die Zimmer der Untergebrachten sind gerade keine Hafträume und müssen daher viel stärker der funktionalen Bedeutung einer Wohnung als

Ort des Schlafens, der Körperpflege, der Freizeitbeschäftigung, des Aufbewahrens persönlicher Gegenstände etc. gerecht werden. Dem ist gemäß Satz 2 durch einen ausreichend großen Raum Rechnung zu tragen. Satz 3 schreibt mit Blick auf die Funktion des Zimmers als Wohnraum einen baulich abgetrennten Sanitärbereich vor. Nach Satz 4 erfolgt die Unterbringung regelmäßig in Zimmern einer Wohngruppe. Die Unterbringung in Wohngruppen gibt den Rahmen für den therapeutisch angelegten Wohngruppenvollzug nach § 13.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse latent gefährdeter Untergebrachter geboten sein kann, sie vorübergehend gemeinsam mit anderen Untergebrachten unterzubringen, auch wenn sie dieser Unterbringung nicht ausdrücklich zustimmen. In diesem Fall ist die Zustimmung der anderen Untergebrachten von besonderer Bedeutung, da sie Verantwortung für diese Untergebrachten übernehmen, auch wenn sie keine Garantenpflicht trifft.

Das Gesetz erlegt den Untergebrachten nur diejenigen Beschränkungen auf, die das überwiegende Schutzinteresse der Allgemeinheit gebietet. Innerhalb der Mauern der Einrichtung sieht Absatz 3 Satz 1 daher weitgehende Bewegungsfreiheit vor. Damit wird der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe abgegrenzt und das Leben im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind gemäß Satz 2 und 3 zulässig in Form des Nachteinschlusses und wenn Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung dies erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist. Ohne dies gesetzlich zu definieren geht der Entwurf davon aus, dass zur Wahrung des Abstandsgebotes und um der rechtlichen Stellung der Untergebrachten im Vollzug gerecht zu werden der Nachteinschluss kürzer als im Strafvollzug erfolgt und nicht mehr als neun Stunden umfasst. Satz 4 stellt klar, dass die durch § 74 Abs. 2 garantierte Zeit an der frischen Luft von mindestens einer Stunde täglich durch die genannten Beschränkungen nicht in Frage gestellt wird.

Zu § 13 Wohngruppenvollzug

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Unterbringung in einer Wohngruppe und der Teilnahme am Wohngruppenvollzug. Der Wohngruppenvollzug stellt eine grundlegende Maßnahme der Betreuung im Sinne des § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB dar. Absatz 1 bestimmt daher zur Konkretisierung des Grundsatzes der therapeutischen Ausgestaltung des Vollzugs in § 3 Abs. 1 Satz 1 den Wohngruppenvollzug als regelmäßige Vollzugsform.

Absatz 2 beschreibt das mit der Unterbringung in einer Wohngruppe verfolgte Ziel. Wohngruppenvollzug ist eine wichtige Maßnahme zur Einübung eines Zusammenlebens, das von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist. Er dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Untergebrachten sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen der anderen dort Untergebrachten im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen.

Absatz 3 benennt die Rahmenbedingungen des Wohngruppenvollzugs. Er erfordert geeignete und seinem Zweck entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten (§ 103 Abs. 2) und stellt erhöhte Anforderungen an Zahl und Befähigung des dort eingesetzten Personals. Die feste Zuordnung von Bediensteten als Betreuer, Gesprächspartner und Bezugspersonen der Gruppenmitglieder ist wesentlich für einen funktionierenden Wohngruppenvollzug und deshalb auch in § 106 Abs. 3 vorgesehen.

Zu § 14 Geschlossener und offener Vollzug

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Unterbringung grundsätzlich im geschlossenen Vollzug erfolgt.

Absatz 2 normiert die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug. Um der Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten zu schützen, Rechnung zu tragen, darf insbesondere eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten sein. Der Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten

macht es unerlässlich, Untergebrachte an das Leben in der Freiheit zu gewöhnen. Die Vorschrift sieht daher die Unterbringung im offenen Vollzug vor allem zur Entlassungsvorbereitung vor. Sie bietet jedoch auch die Möglichkeit, einzelne Untergebrachte, die bei Einbindung in die Strukturen einer Einrichtung des offenen Vollzugs keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, unabhängig von der Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug unterzubringen. Einrichtungen des offenen Vollzugs werden nach Satz 2 mit verminderten baulichen und technischen Vorkehrungen gegen Entweichungen ausgestaltet. Da die Verlegung für den Untergebrachten mit erheblichen Veränderungen seiner Lebensumstände, insbesondere seiner im Vollzug entstandenen sozialen Bezüge, verbunden ist und das Leben im offenen Vollzug nur gelingen kann, wenn der Untergebrachte nicht gegen seinen Willen verlegt wird, ist für die Verlegung die Zustimmung des Untergebrachten erforderlich. Erhebliche Straftaten sind solche im Sinne der §§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 66c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a StGB.

Absatz 3 regelt die (erneute) Unterbringung im geschlossenen Vollzug aus Klarstellungsgründen ausdrücklich, obwohl sich diese Möglichkeit bereits im Umkehrschluss aus Absatz 2 ergibt. Liegen dessen Voraussetzungen nicht – mehr – vor oder ergeben sich neue behandlerische Aspekte, die eine geschlossene Unterbringung erforderlich machen, so sind die Untergebrachten im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

Zu § 15 Verlegung und Überstellung

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs der Unterbringung. Sie versteht unter einer Verlegung den auf Dauer angelegten Wechsel von Untergebrachten in eine andere Einrichtung oder in eine Justizvollzugsanstalt. Die Überstellung ist im Gegensatz dazu eine zeitlich befristete Aufnahme der Untergebrachten, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Begutachtung oder aus medizinischen Gründen.

Absatz 1 Satz 1 benennt die Verlegungstatbestände für den Wechsel in eine andere Einrichtung, in der die Unterbringung in der Sicherheitsverwahrung vollzogen wird. Da

Schleswig-Holstein nur eine Einrichtung betreiben wird, ist mit der Verlegung in eine andere Einrichtung zugleich der Wechsel in ein anderes Bundesland verbunden. Die Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Verlegung einschneidende Folgen für die Untergebrachten nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst. Eine Verlegung kommt in Betracht, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Untergebrachten aus Behandlungsgründen oder zur Erleichterung der Eingliederung in eine andere Einrichtung wechseln sollen. Verlegungen aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation können insbesondere aufgrund einer Änderung des Vollstreckungsplans erfolgen. Verlegungen aus anderen wichtigen Gründen kommen etwa aufgrund von Schadensereignissen, z.B. Hochwasser, in Betracht. Eine spezielle Verlegungsnorm findet sich in § 84. Die Überstellung in eine andere Einrichtung, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Ausführung am Ort, der Begutachtung oder der ärztlichen Untersuchung, regelt Satz 2.

Absatz 2 betrifft die Verlegung aus Gründen der Eingliederungsvorbereitung: mit der Zustimmung des Untergebrachten kann sie in eine andere Einrichtung, in den offenen Vollzug einer Justizvollzugsanstalt oder in eine Übergangseinrichtung eines anderen Bundeslandes erfolgen. Zusätzlich müssen die jeweiligen Voraussetzungen für die Verlegung in den offenen Vollzug oder in eine Übergangseinrichtung gegeben sein.

Gemäß Absatz 3 kann eine Verlegung nach den Absätzen 1 und 2 nur mit Zustimmung der jeweiligen obersten Vollzugsbehörden erfolgen.

Absatz 4 sieht in Ausnahmefällen Verlegungen und Überstellungen in eine Justizvollzugsanstalt vor, wenn die Behandlung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB dies erfordert.

Absatz 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass es neben behandlerischen Gründen auch andere Sachgründe gibt, die eine kurzfristige Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt notwendig machen. Sowohl durch die Benennung eines konkreten Überstellungsgrundes, nämlich der Wahrnehmung eines Gerichtstermins, als auch durch die hohen Anforderungen an die Erforderlichkeit der Überstellung wird deutlich, dass es sich dabei um seltene Ausnahmefälle handeln wird.

Daneben kann für Untergebrachte auch ein Bedürfnis nach Überstellungen aus wichtigen Gründen bestehen. Absatz 6 sieht deshalb vor, dass auf Antrag aus wichtigem Grund auch in eine Anstalt des Justizvollzugs überstellt werden kann. Ein wichtiger Grund kann etwa eine Besuchszusammenführung, die nicht behandlerisch veranlasst ist, sein. Voraussetzung ist, dass die Behandlung hierdurch nicht beeinträchtigt wird und sich der Antragsteller mit den Bedingungen in der aufnehmenden Anstalt einverstanden erklärt.

Abschnitt IV

Therapeutische Ausgestaltung und Maßnahmen

Zu § 16 Therapeutische Ausgestaltung

Die Bestimmung regelt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte (E BVerfG, Rn. 113 ff.) therapeutische Ausgestaltung des Vollzugs.

Ähnlich der Sozialtherapie ist der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Absatz 1 Satz 1 auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft therapeutisch auszugestalten. Hierfür kommen nach Satz 2 verschiedene Maßnahmen und Methoden, insbesondere sozial- und psychotherapeutische, psychiatrische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Methoden, zur Anwendung. Diese haben jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen. Dieser Anforderung genügen zum einen solche Behandlungsverfahren, welche insbesondere nach dem Psychotherapeutengesetz als Richtlinienverfahren im Rahmen einer Heilbehandlung anerkannt sind, zum anderen diejenigen Verfahren der Straftäterbehandlung, welche in der Fachöffentlichkeit als theoretisch fundiert und empirisch bewährt gelten.

Absatz 2 bestimmt, dass den Untergebrachten die zur Reduzierung ihrer Gefährlichkeit im Einzelfall erforderlichen therapeutischen Maßnahmen anzubieten sind. Soweit diese Maßnahmen jedoch nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, ist im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebots (E BVerfG, Rn. 113) ein auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Untergebrachter abgestimmtes Behandlungsangebot zu entwickeln. Dies kann durch Kombination von

Elementen verschiedener Behandlungsprogramme, aber auch durch neu entwickelte Ansätze geschehen. Die Einrichtung ist jedoch nicht gehalten, hierzu eigene Forschungstätigkeiten zu entfalten. Zum einen wäre eine Vollzugseinrichtung damit zwangsläufig überfordert, zum anderen widerspräche dies dem Intensivierungsgebot, das eine zügige Umsetzung des Vollzugsprogramms gebietet. Die Einrichtung hat sich demnach auch bei der Entwicklung neuer, individueller Behandlungsangebote am Stand der Wissenschaft zu orientieren. Diese individualisierten Behandlungsangebote können dann naturgemäß keine wissenschaftlich bewährten Programme sein, sollten jedoch aufgrund ihrer theoretischen und empirischen Fundierung zumindest als „begründete Therapieversuche“ einzustufen sein.

Absatz 3 regelt die Zusammenarbeit von Bediensteten verschiedener Berufsgruppen in multidisziplinären Behandlungsteams. Diese werden im Regelfall psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten, Sozialpädagogen sowie Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes umfassen. Hinzu kommen entsprechend dem jeweiligen Behandlungskonzept Pädagogen, Angehörige von Pflegeberufen und Arbeitstherapeuten. Es wird von den örtlichen Gegebenheiten abhängen, ob einzelne Berufsgruppen mit fest angestellten Beschäftigten oder durch anderweitig verpflichtete externe Kräfte vertreten sind.

Zu § 17 Motivierungsmaßnahmen

Die Bestimmung bezieht sich auf § 10 Abs. 1 Nr. 2 .

Der Motivierung der Untergebrachten zur Mitarbeit kommt vom Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung an eine wichtige Bedeutung zu. Schon frühzeitig muss vermittelt werden, dass eine Entlassung aus der Maßregel ohne Mitwirkung der Untergebrachten nicht möglich sein wird, sondern dies allein durch eine positive Entwicklung erreicht werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorgabe gemacht, dass die Mitwirkung der Untergebrachten an ihrer Behandlung durch gezielte Motivationsarbeit zu fördern ist („Motivierungsgebot“, E BVerfG, Rn 114). Im Hinblick auf die heterogene Zusammensetzung der Gruppe der Untergebrachten und ihre unterschiedlich ausgeprägte Bereitschaft zur Mitwirkung müssen verschiedene Interven-

tionsmaßnahmen vorgehalten werden, um eine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern. Satz 2 nennt beispielhaft solche Motivierungsmaßnahmen. Die Aufzählung ist nicht abschließend, da die ergänzende Ausgestaltung und Entwicklung weiterer Maßnahmen der vollzuglichen Praxis vorbehalten bleiben sollen. Als Grundprinzip der Motivationsarbeit gilt, dass den Untergebrachten immer wieder Gesprächsangebote gemacht werden müssen. Auch wenn sie diese zunächst ablehnen, kann sich diese Haltung mit der Zeit ändern. Es ist deshalb auf der Basis der erhobenen Befunde ein Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Untergebrachten wieder kontaktiert werden. Im Sinne des Ansprechbarkeitsprinzips muss auch die Fähigkeit der Untergebrachten zum Eingehen einer (Arbeits-)Beziehung beachtet werden, weil es sich hier häufig um Personen mit sozialen Defiziten und schwach ausgeprägter Beziehungsfähigkeit handelt. In vielen Fällen werden daher Maßnahmen zur Förderung der Beziehungsfähigkeit erforderlich sein. Dabei kann versucht werden, über niederschwellige, auch nichtsprachliche Angebote - wie Sportangebote, Kunsttherapie, Angebote zur Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitmaßnahmen wie gemeinsames Kochen oder Gesellschaftsspiele - die Beziehungsfähigkeit der Untergebrachten zu fördern und damit auch ihre Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu verstärken. Eine weitere wichtige Aufgabe ist, den Untergebrachten zu vermitteln, was Therapie überhaupt ist und was sie im Einzelfall leisten kann, um auf diese Weise möglichen Vorbehalten und Ängsten zu begegnen.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht die Schaffung von Anreizen durch Gewährung von Vergünstigungen, um die Untergebrachten zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugziels - beispielsweise zur Teilnahme am sozialen Leben in der Einrichtung und zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen - zu motivieren. Zur Klarstellung wurde auch der Entzug von Vergünstigungen aufgenommen. Die Möglichkeit zum Entzug von Vergünstigungen soll die Motivation der Untergebrachten zur Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen aufrechterhalten und eine Reaktion auf veränderte Umstände ermöglichen.

Satz 2 stellt klar, dass es sich bei Leistungen, auf die schon aufgrund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch besteht, nicht um Vergünstigungen handelt. Die Ausgestaltung der Vergünstigungen bleibt der vollzuglichen Praxis vorbehalten und ist mit Blick auf die individuellen Bedürfnisse der Untergebrachten zu entwi-

ckeln. In Betracht kommen beispielsweise Ausführungen oberhalb der jährlichen Mindestanzahl nach § 44 Abs. 2 Satz 1, über die üblichen Ermessensentscheidungen hinausgehende Gewährung von längeren Telefon-, Besuchs- und Aufschlusszeiten oder zusätzlichen Einkaufsmöglichkeiten.

Zu § 18 Sozialtherapeutische Maßnahmen

Die Bestimmung bezieht sich auf § 10 Abs. 1 Nr. 3. Die Sozialtherapie gehört im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe zum therapeutischen Standard. Im internationalen Vergleich haben sich kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden im sozialtherapeutischen Setting als wirksam erwiesen.

Die Bestimmung formuliert die drei Säulen des Konzepts der integrativen Sozialtherapie. Danach sind der Handlungsrahmen und die Beziehungsformen innerhalb der Einrichtung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft zu gestalten. Weiterhin sind psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen zu verknüpfen und kontinuierlich zu modifizieren. Schließlich ist die Einbeziehung des gesamten Lebensumfelds in und außerhalb des Vollzugs maßgeblicher Teil des therapeutischen Konzepts. Die Sozialtherapie ist besonders dann erfolgversprechend, wenn sie gezielt an den kriminogenen Faktoren ansetzt, Denkmuster verändert, Fertigkeiten und Selbstkontrolle fördert und Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezieht. Bei der Diagnostik und Therapie sind dynamische Risikofaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Konzepte zu erstellen.

Zu § 19 Psychotherapeutische Maßnahmen

Die Bestimmung bezieht sich auf § 10 Abs. 1 Nr. 3 und beschreibt den Zweck und die Methoden dieser Therapieform im Vollzug.

Psychotherapie im Vollzug setzt, ausgehend von den Befunden des Diagnoseverfahrens, gezielt an den Faktoren der psychischen Störung, die die Gefährlichkeit bedingen können, an. Die Bestimmung legt die Praxis nicht auf eine bestimmte psychothe-

therapeutische Methode fest. Allerdings belegen wissenschaftliche Studien, dass insbesondere kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden geeignet sind, die Rückfallquote zu halbieren.

Um die Effektivität der Psychotherapie zu steigern, müssen spezifische therapeutische Ansätze konzipiert werden, die den individuellen Eigenschaften, insbesondere den Bedürfnissen, Umständen und Lernstilen der Untergebrachten gerecht werden. Untergebrachte sind gemäß jeweils aktuellen Forschungsergebnissen und geltenden Standards diagnostisch zu differenzieren und entsprechend zu behandeln.

Zu § 20 Psychiatrische Maßnahmen

Die Bestimmung bezieht sich auf § 10 Abs. 1 Nr. 3 und beschreibt den Zweck und die Methoden dieser Therapieform im Vollzug.

Das Ziel psychiatrischer Maßnahmen im Vollzug liegt in der Minimierung der Gefährlichkeit der Untergebrachten. Psychiatrische Behandlung zielt nicht nur auf Heilung, sondern dient auch der Verbesserung der Lebensqualität, d. h. der Bewältigung des Lebens mit der Krankheit. Psychiatrische Behandlungsansätze sind durch multimodale Konzepte gekennzeichnet, die alle Lebensbereiche der Untergebrachten in einer Behandlung berücksichtigen. Häufig wird die psychiatrische Behandlung noch mit einer Pharmakotherapie und/oder einer Kurz- oder Langzeittherapie kombiniert. Dabei kann es sich um eine vorübergehende psychopharmakologische Unterstützung handeln oder um eine Dauerbehandlung zur Verhinderung weiterer Erkrankungsepisoden.

Abschnitt V

Arbeit und Beschäftigung

Zu § 21 Arbeit, Beschäftigung

Der Abschnitt bezieht sich auf § 10 Abs. 1 Nr. 8 bis 11 und sieht neben der Arbeit verschiedene Maßnahmen (Arbeitstherapie, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierung) vor, die der (Wieder-)Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Sie sind auf den individuellen Bedarf der Untergebrachten auszurichten. Die Untergebrachten sind allerdings nicht verpflichtet, diese Angebote anzunehmen.

Eine Arbeitspflicht besteht im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß Absatz 1 nicht. Dies trägt dem Angleichungsgrundsatz sowie der besonderen rechtlichen Stellung der Untergebrachten, die keine Strafe verbüßen, Rechnung.

Absatz 2 beschreibt die Beschäftigungsangebote für die Untergebrachten. Ihnen sollen nach Satz 1 vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden, die ihre individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Als Beschäftigungsformen ausdrücklich benannt werden Arbeit, Arbeitstraining, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung. Dieses abgestufte System ermöglicht sowohl die Beseitigung individueller Bildungsdefizite als auch die Erhaltung bzw. Förderung beruflicher Fähigkeiten. Insbesondere trägt die Vorschrift der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Untergebrachten entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit arbeitsentwöhnt ist. Sie müssen durch besondere Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden. Absatz 2 geht weiter davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Untergebrachten in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Untergebrachte verfügen teilweise weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang.

Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Untergebrachten nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Im Interesse einer effizienten und störungsfreien Organisation der Arbeitsbetriebe sind die Untergebrachten nach Arbeitsaufnahme an die festgelegten Arbeitsbedingungen gebunden.

Absatz 3 beschreibt das vorrangige Ziel der Beschäftigung der Untergebrachten. Ihnen sollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur vermittelt werden. Die Untergebrachten sollen durch eine auf ihre persönlichen Bedürfnisse abgestimmte Beschäftigung in die Lage versetzt werden, nach ihrer Entlassung in der Arbeits- und Berufswelt zu bestehen und dadurch für ihren Lebensunterhalt sorgen zu können, statt auf Leistungen Dritter angewiesen zu sein.

Zu § 22 Arbeitstherapeutische Maßnahmen

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining sowie schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen werden sozialpädagogischen und therapeutischen Behandlungsmaßnahmen gleichgestellt (§ 10 Abs. 2).

Die Bestimmung definiert den Zweck arbeitstherapeutischer Maßnahmen, die Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen in einer eigenen Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Untergebrachten entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so sehr arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss. Über zunächst einfache, sich wiederholende und Erfolgserlebnisse vermittelnde Tätigkeiten sollen Versagensängste abgebaut und Begabungen gefunden werden. Die so erworbenen Basisfähigkeiten können anschließend im Rahmen eines Arbeitstrainings verbessert und verstetigt oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme erweitert und vertieft werden. Die Untergebrachten sollen so zu einer regelmäßigen, den all-

gemeinen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechenden Arbeitsleistung befähigt werden.

§ 103 Abs. 2 verlangt, eine ausreichende Anzahl von Plätzen für solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 23 Arbeitstraining

Die Bestimmung beschreibt das Ziel des Arbeitstrainings, das eine wichtige Maßnahme zur Förderung der bei vielen Untergebrachten unterentwickelten Arbeitsfähigkeit darstellt. Es dient der Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, der Verbesserung der Arbeitsleistung und der Erprobung der Arbeitsfähigkeit unter Bedingungen, die denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst angenähert sind. Das Arbeitstraining ist häufig eine notwendige Vorstufe zu einer Arbeitsaufnahme oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Es soll Arbeitsmotivation und individuelle Leistungsfähigkeit steigern. Das Arbeitstraining soll auch als soziales Training, d. h. als Mittel der sozialen Eingliederung, ausgestaltet werden.

Adressaten der Maßnahme sind Untergebrachte, die arbeitstherapeutische Maßnahmen erfolgreich durchlaufen haben oder solche nicht benötigen, da sie bereits über Basisfähigkeiten verfügen, jedoch zu leistungsorientierter Arbeit noch nicht in der Lage sind. Das Arbeitstraining ist für sie ein notwendiger Schritt zur Heranführung an die Anforderungen des Arbeitslebens. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Trainingsmaßnahmen einen engen Bezug zum Arbeitsmarkt außerhalb des Vollzugs haben und entsprechend dem aktuellen Bedarf ausgestaltet sein. Der Vollzug muss sich daher den sich ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes anpassen.

Die Auswahl des Trainingsplatzes hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Vorstellungen der Untergebrachten zu erfolgen. Die Arbeitsanleiter fungieren zugleich als Trainer, die die Untergebrachten während der gesamten Maßnahme betreuen und ihnen beratend zur Seite stehen.

Zu § 24 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

Absatz 1 Satz 1 geht davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Untergebrachten in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Sie haben deshalb Vorrang vor der Arbeit. Viele Untergebrachte verfügen weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Untergebrachten nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bei Bedarf sind Alphabetisierungs- und Deutschkurse vorzusehen. Satz 2 stellt klar, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel als Vollzeitmaßnahmen durchgeführt werden. Unabhängig davon haben die Untergebrachten auch die Möglichkeit, in ihrer Freizeit an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese sind jedoch Freizeitangebote nach § 60 Abs. 1 und den Maßnahmen dieser Bestimmung nicht vergleichbar. Nach Satz 3 sind bei der Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe zu beachten. Bei der Auswahl der vorzuhaltenden schulischen und beruflichen Bildungsangebote sind neben der Vorbildung insbesondere die soziale Kompetenz und die Persönlichkeit der Untergebrachten zu berücksichtigen.

Die von den Anstalten nach Absatz 2 vorzuhaltenden Maßnahmen müssen sich an dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren. Nur Fähigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden, erhöhen die Eingliederungschancen der Untergebrachten. Die Einrichtung muss deshalb eng mit außervollzuglichen Stellen in Kontakt stehen, um auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes schnell und flexibel reagieren und ihre Qualifizierungsangebote erforderlichenfalls neu ausrichten und weiterentwickeln zu können.

Absatz 3 sieht für geeignete Untergebrachte die Möglichkeit vor, während des Vollzugs einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss zu erwerben. Der Erwerb eines Schulabschlusses darf jedoch bei Erwachsenen kein Selbstzweck sein, sondern ist nur dann sinnvoll, wenn er auf die soziale und berufliche Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet.

Absatz 4 enthält eine Konkretisierung zur Vollzugs- und Eingliederungsplanung bei abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen. Bei der Auswahl einer solchen Maßnahme ist das Vollzugsende zwar ein wesentlicher Gesichtspunkt. Die Einrichtung kann aber dem Gedanken des Übergangsmangements Rechnung tragen und von vornherein auch über den Vollzug hinaus planen, damit die Untergebrachten einen Abschluss erreichen.

Absatz 5 trägt dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung und verhindert eine Stigmatisierung bei der Arbeitssuche. Der Begriff des Nachweises ist weiter als derjenige des Zeugnisses und umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Zu § 25 Selbstbeschäftigung, Freies Beschäftigungsverhältnis

Absatz 1 regelt die Selbstbeschäftigung in der Einrichtung. Soweit diese nicht die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet, ist sie zu gestatten.

Absatz 2 ermöglicht es den Untergebrachten, unter den genannten Bedingungen im Rahmen des Freigangs einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung außerhalb der Einrichtung nachzugehen. Dies kann im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder im Wege der Selbstbeschäftigung erfolgen. Voraussetzung ist die Eignung der Beschäftigungsstelle. Ferner dürfen überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegen stehen.

Absatz 3 ermöglicht es der Einrichtung, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens sicher zu stellen, dass das Entgelt in der von der Anstalt vorgesehenen Weise verwendet wird.

Zu § 26 Freistellung von der Arbeit

Die Bestimmung gewährt den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Untergebrachten der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Untergebrachten nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. Die Berechnung erfolgt nicht nach „Werktagen“, sondern nach „Arbeitstagen“. Im Ergebnis ergibt sich für die Untergebrachten ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, was dem Mindesturlaub nach § 3 Abs. 1 des Mindesturlaubs-gesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) entspricht. Satz 3 enthält eine Re-gelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei.

Absatz 2 bis 4 regeln die Anrechnung von Langzeitausgang, die Fortzahlung des Ar-beitsentgelts für die Zeit der Freistellung sowie die Geltung der allgemeinen Urlaubs-regelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen.

Absatz 5 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen vor, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wö-chentlichen Arbeitszeit erreichen.

Abschnitt VI

Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommuni-kation und Pakete

Zu § 27 Grundsatz

Die Bestimmung enthält den Grundsatz, dass die Untergebrachten das Recht haben, mit Personen außerhalb der Einrichtung in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche (§ 28 bis § 31), Telefongespräche (§ 32), Schriftwechsel (§ 33 bis § 37) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 39) geknüpft und auf-rechterhalten werden. Um daneben dem Fortschritt der Technik Rechnung tragen zu können, ermöglicht § 38 zur Wahrung der Außenkontakte die Nutzung anderer For-

men der Telekommunikation, verzichtet indes darauf, diese im Gesetz konkret zu benennen.

Kontakte zu Personen außerhalb der Einrichtung sind grundsätzlich geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Daneben dienen die Außenkontakte der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Unterbringung hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Untergebrachten von besonderer Bedeutung sind.

Die Möglichkeit, mit Personen außerhalb der Einrichtung in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Der Kontakt kann aus bestimmten Gründen untersagt (§§ 29, 34), beaufsichtigt (§ 30 Abs. 2) oder überwacht (§ 31 Abs. 1, § 36 Abs. 1) werden. Schreiben können angehalten werden (§ 37). Die Bestimmungen des Abschnitts suchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Untergebrachten an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung andererseits zu finden.

Eine abschließende Regelung erfahren die Außenkontakte durch diesen Abschnitt nicht, da sie auch durch vollzugsöffnende Maßnahmen nach §§ 40 ff. und die Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung nach § 48 hergestellt und entwickelt werden können.

Zu § 28 Besuch

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert das Recht der Untergebrachten, in der Einrichtung Besuch zu empfangen. Personen, die bereits aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Untergebrachten berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses, zählen nicht zu den Besuchern. Besucher im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere auch nicht Vertreter der Gerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe. Diese Personengruppen, die ein von § 28 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Untergebrachten haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach § 29 bis § 31 .

Nach Satz 2 beträgt die Mindestbesuchszeit zehn Stunden im Monat. Mit dieser im Vergleich zu § 24 Abs. 1 StVollzG deutlichen Ausweitung der Besuchszeiten wird die besondere Bedeutung der Besuchskontakte für die Erhaltung oder Schaffung sozialer Bezüge während des zeitlich unbefristeten Freiheitsentzugs und die Eingliederung der Unterbrachten betont und dem vom Bundesverfassungsgericht formulierten Abstandsgebot entsprochen. Danach müssen „die Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung (...) ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereithalten“ (E BVerfG., Rn. 115).

Absatz 2 verpflichtet die Einrichtung, Besuche der Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB besonders zu unterstützen. Die Unterbringung beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte kann die Einrichtung beispielsweise durch längere Besuchszeiten, eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume, oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen unterstützen.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Förderung der Eingliederung und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten zu. Die Einrichtung hat diese in der Regel zu genehmigen. Es ist nicht erforderlich, dass die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege erledigt werden können.

In Absatz 4 wird der im Strafvollzug bereits in vielen Anstalten praktizierte Langzeitbesuch gesetzlich geregelt. Danach sollen geeigneten Unterbrachten über Absatz 1 hinausgehend zeitlich ausgedehnte Besuche ohne Aufsicht gewährt werden. Der Zweck liegt in der Pflege enger Bindungen gerade auch bei den Unterbrachten, denen absehbar über Ausführungen hinaus keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können. Da das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen ist, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen, besteht hier nur ein eingeschränktes Ermessen. Bei der Eignungsprüfung hat die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden.

Absatz 5 ermöglicht den Untergebrachten zu bestimmten Personen, derer sie sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten bedienen, ungehindert Kontakt aufzunehmen. Besuche dieser Personen hat die Einrichtung im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Die Einrichtung ist indes befugt, die Legitimation der Besucher zu überprüfen.

Zu § 29 Untersagung der Besuche

Absatz 1 gibt dem Leiter der Einrichtung die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Nummer 1 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Im Fall einer Gefährdung kann mit Ausnahme der Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren (§ 28 Abs. 5) jeder Besuch untersagt werden. Der Besuch von Angehörigen ist insoweit nicht privilegiert. Eine Gefährdung der Ordnung der Einrichtung liegt beispielsweise vor, wenn ein Besucher erkennbar angetrunken ist.

Nummer 2 soll eine Gefährdung des Vollzugsziels vermeiden und die Untergebrachten vor schädlichen Einflüssen bewahren. Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Zwar können auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Untergebrachten haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Abs. 1 GG zurückzutreten.

Absatz 2 trägt dem Opferschutz und dem Schutz des Kindeswohl Rechnung. Auch wenn Untergebrachte in einer Einrichtung sicher untergebracht sind und damit nur einen stark eingeschränkten Umgang mit Personen haben können, die sie besuchen, kann es Konstellationen geben, in denen der Kontakt mit dem Untergebrachten bei Kindern und Jugendlichen eine Gefährdung des Kindeswohles bedeuten wird. Dies kann namentlich der Fall sein, wenn das Kind oder der Jugendliche in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Untergebrachten stand und Opfer seiner Straftaten wurde, bspw. bei innerfamiliären sexuellen Übergriffen. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung informiert in solchen Fällen das Jugendamt von der ihm bekannten Gefährdungslage und den anstehenden Besuchen. Das Jugendamt hat gemäß § 8a SGB

VIII die Verpflichtung im Rahmen seines gesetzlichen Schutzauftrages Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohles zu prüfen, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung zu ergreifen. Da die Untersagung von Besuchen das Sorgerecht der Personensorgeberechtigten des Kindes bzw. des Jugendlichen berührt, möglicherweise auch den Schutz der Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG muss es dem Familiengericht vorbehalten bleiben. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann jedoch ein vorläufiges Besuchsverbot aussprechen, wenn die Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Zu § 30 Durchführung der Besuche

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchern, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Einrichtung eingebracht werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Besuche von Verteidigern. Hiervon ausgenommen sind nach Satz 2 die von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, deren inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen.

Absatz 2 Satz 1 gibt dem Leiter der Einrichtung die Befugnis, Besuche zu beaufsichtigen, also optisch zu überwachen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Satz 2 ermöglicht es der Einrichtung, sich bei der Durchführung der optischen Überwachung technischer Hilfsmittel zu bedienen, verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu beaufsichtigenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Beaufsichtigung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Untergebrachten und ihrer Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Ein solcher Hinweis kann in allgemeiner Form z. B. durch Schilder im Besuchsbereich erfolgen. Eine Aufzeichnung wäre unverhältnismäßig und findet deshalb nach Satz 3 nicht statt.

Absatz 3 enthält ein Beaufsichtigungsverbot für Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren und dient damit der ungestörten Kommunikation zwischen Untergebrachten und ihren Rechtsvertretern.

Nach Absatz 4 darf die Einrichtung Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Bargeld oder Drogen zu übergeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter den strengen Voraussetzungen des Satz 2 abgesehen werden kann.

Nach Absatz 5 Satz 1 steht die Übergabe von Gegenständen beim Besuch unter Erlaubnisvorbehalt der Einrichtung. Damit soll verhindert werden, dass verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen und Mobiltelefone, in die Einrichtung gelangen. Diese Regelung knüpft an § 52 an, wonach Gegenstände durch oder für die Untergebrachten nur mit Zustimmung der Einrichtung eingebracht werden dürfen. Es besteht kein gänzlich Verbot der Übergabe von Gegenständen; der Einrichtung wird zugemutet, die Gegenstände, die übergeben werden sollen, daraufhin zu überprüfen, ob ihre Einbringung die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet. Von dem Vorbehalt einer Erlaubnis der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare ausgenommen.

Absatz 6 regelt die einem praktischen Bedürfnis entsprechende und von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Allerdings gilt dies nur im Einzelfall und setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Personen oder eine geplante Übergabe von Gegenständen vorliegen. Der Einsatz einer solchen Trennvorrichtung stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar.

Zu § 31 Überwachung der Gespräche

Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Überwachung nach § 30 Abs. 2, darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines Gesprächs müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht allein auf den Sicherheitsgrad der Einrichtung abgestellt werden. Bei Personen, die dem Untergebrachten nahestehen, sind im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen. Für die Gesprächsüberwachung können auch technische Mittel eingesetzt werden, eine Aufzeichnung des Gesprächsinhaltes ist jedoch unzulässig. Die von der Überwachung betroffenen Personen sind vor Beginn der Überwachung auf diese hinzuweisen. Wegen der besonderen Grundrechtssensibilität ist die Anordnung der akustischen Überwachung der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung vorbehalten.

Nach Absatz 2 ist die Überwachung von Gesprächen mit Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren generell ausgeschlossen.

Zu § 32 Telefongespräche

Absatz 1 Satz 1 gestattet den Untergebrachten, unter Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche zu führen. Anders als nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StVollzG haben die Untergebrachten hierauf einen Rechtsanspruch. Telefongespräche sind wesentlich für die Kommunikation der Untergebrachten mit der Außenwelt und tragen dazu bei, dass sie ihre sozialen Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten können. Die Bestimmung enthält indes das Verbot, ohne Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche zu führen. Das beinhaltet auch den Gebrauch von Mobilfunkendgeräten durch Untergebrachte. Durch den Verweis in Satz 2 auf die entsprechende Geltung der Bestimmungen über den Besuch können Telefonate aus den in § 29 genannten Gründen untersagt und aus den in § 30 genannten Gründen überwacht werden. Wird die Überwachung des Gesprächs seitens der Einrichtung beabsichtigt, muss sie dies

dem Untergebrachten rechtzeitig vor dem Gespräch mitteilen. Sobald die Verbindung mit dem Gesprächspartner hergestellt ist, ist auch dieser über die Gesprächsüberwachung zu informieren. Dies kann die Einrichtung durchführen, wenn er dies wünscht aber auch der Untergebrachte. Die Einrichtung muss jedoch sicherstellen, dass diese Mitteilung tatsächlich vor der Aufnahme des Gesprächs erfolgt.

In Absatz 2 wurde aus Gründen der Klarstellung und zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes die Regelung der bisherigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 32 StVollzG übernommen. Demnach tragen die Untergebrachten grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtung die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untergebrachten dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Mobilfunkkommunikation stellt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung dar, da auf diesem Wege Kommunikationsverbote umgangen sowie Straftaten oder Entweichungen vorbereitet oder unternommen werden können. Absatz 3 Satz 1 normiert daher das Verbot des Besitzes und Betriebs von Geräten, die funkbasiert Informationen übertragen können, auf dem Gelände der Einrichtung. Zu diesen Geräten zählen insbesondere Mobiltelefone, aber auch sonstige Systeme wie Tablet-PCs, PDAs oder auch herkömmliche Funkgeräte, die eine Funkübertragung nutzen. Die weite Formulierung will auch künftig auf den Markt kommende Systeme erfassen. Absatz 3 Satz 2 ermöglicht es dem Leiter der Einrichtung, Ausnahmen, beispielsweise für den offenen Vollzug, zu regeln.

Absatz 4 regelt die Befugnis der Einrichtung, technische Geräte zum Auffinden von Geräten zur Funkübertragung und zur Störung des Mobilfunkverkehrs zu betreiben und schafft die nach § 55 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erforderliche Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Geräte zur Verhinderung des unerlaubten Mobilfunkverkehrs. Der Einsatz der in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Geräte bedarf einer gesetzlichen Grundlage, weil er einen Eingriff in die Rechte der Mobilfunkbetreiber darstellt, wenn auf deren Frequenzen gesendet wird.

Nach Satz 2 hat die Einrichtung die Vorgaben des § 55 Abs. 1 Satz 5 TKG zu beachten, wonach der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Einrichtung nicht beeinträchtigt werden darf. Die von der Einrichtung eingesetzten technischen Geräte dürfen diesen Rahmen nicht überschreiten. Der Mobilfunkverkehr der Anwohner der Einrichtung darf durch den Betrieb der in Absatz 4 genannten Geräte nicht beeinträchtigt werden. Dies wird durch ein exaktes Einmessen der in der Einrichtung installierten Anlage sichergestellt.

Zu § 33 Schriftwechsel

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Untergebrachten, mit Personen außerhalb der Einrichtung in Kontakt zu treten. Absatz 1 gewährleistet daher das Recht der Untergebrachten, Schreiben auf dem Postwege abzusenden und zu empfangen.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Untergebrachten nach Absatz 2 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 32 Dargelegte entsprechend.

Zu § 34 Untersagung des Schriftwechsels

Die Bestimmung gibt dem Leiter der Einrichtung die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen. Die Untersagungstatbestände entsprechen denen des § 29 .

Zu § 35 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt die Einrichtung das Absenden der Schreiben der Untergebrachten und den Empfang der an die Untergebrachten gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel überwacht werden kann. Satz

2 verpflichtet die Einrichtung, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Nach Absatz 2 kontrolliert die Einrichtung ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen.

Nach Absatz 3 haben die Untergebrachten eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Zimmer und der Sachen der Untergebrachten aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung überprüft werden können. Dies gilt auch für Verteidigerpost, von deren Inhalt die Einrichtung keine Kenntnis nehmen darf, bei der aber eine Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände zulässig ist.

Zu § 36 Überwachung des Schriftwechsels

Die Bestimmung berücksichtigt das nach Artikel 10 Abs. 1 GG geschützte Briefgeheimnis und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen. Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels unter den genannten Voraussetzungen. Dies entspricht der Regelung in § 31 Abs. 1 zur Überwachung der Gespräche beim Besuch. Für die Anordnung der Überwachung des Schriftwechsels müssen ähnlich wie bei der Überwachung von Gesprächen bei Besuchen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht generell auf den Sicherheitsgrad der Einrichtung abgestellt werden.

Nach Absatz 2 wird der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren entsprechend der für die inhaltliche Kontrolle der Schriftstücke (§ 30 Abs. 1 Satz 2) und für die Überwachung der Gespräche (§ 31 Abs. 2) geltenden Regelungen nicht überwacht. Wie in den vorgenannten Bestimmungen werden Rechtsanwälte und Notare auch hier nicht privilegiert. Der Schriftwechsel mit ihnen unterliegt demnach der Einschränkungsmöglichkeit nach Absatz 1. Die Regelungen in Satz 2 und 3 betreffen wegen Straftaten nach den §§ 129a und 129b Abs. 1 StGB verurteilte Untergebrachte. Demnach besteht eine richterliche Überwachungs-

möglichkeit nach Satz 2 auch beim Schriftwechsel mit Verteidigern und Beiständen, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB zugrunde liegt. Dies wiederum gilt nicht, wenn sich die Untergebrachten im offenen Vollzug befinden oder ihnen bestimmte Lockerungen gewährt worden sind, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidung vorliegt. In solchen Fällen wäre die Weitergabe von Informationen ohnehin möglich, so dass der Grundsatz des Satz 1 Anwendung findet.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung öffentlicher Stellen, mit denen der Schriftwechsel nach Satz 1 bis 3 nicht überwacht wird. Die Untergebrachten sollen sich nicht gehindert fühlen, ihr Petitionsrecht auszuüben. Weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa die Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, die Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen. Die Bestimmung zählt diese Einrichtungen nicht im Einzelnen auf. Dies kann einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben, durch welche die Bediensteten Gewissheit darüber erhalten, welche Schreiben nicht überwacht werden dürfen. Nach Satz 4 werden daneben Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Zu § 37 Anhalten von Schreiben

Absatz 1 regelt die Befugnis des Leiters der Einrichtung, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltegründe sind abschließend aufgezählt.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Untergebrachten falsche Darstellungen von Verhältnissen der Einrichtung enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Untergebrachten zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird nach Satz 2 entweder an den Absender, der weiterhin Eigentümer ist, zurückgegeben oder verwahrt.

Nach Absatz 4 werden Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten.

Zu § 38 Andere Formen der Telekommunikation

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offen gehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Die Bestimmung ermächtigt die Einrichtung, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden. Die Kosten für die anderen Formen der Telekommunikation haben die Untergebrachten grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtung die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untergebrachten dazu nicht in der Lage sind.

Zu § 39 Pakete

Absatz 1 Satz 1 räumt den Untergebrachten das Recht ein, in unbeschränkter Anzahl Pakete zu empfangen. Hiervon ist auch der Empfang von Nahrungs- und Genussmitteln umfasst. Nach Satz 2 kann der Paketempfang beschränkt werden. Die Einrichtung kann Gewicht und Größe der Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Satz 1 und 2 gefährdet werden.

Absatz 2 ermöglicht der Einrichtung, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen, abzulehnen oder diese an den Absender zurückzusenden.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des Paketempfangs, insbesondere die Kontrolle der Pakete und den Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen.

Nach Absatz 4 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Absatz 5 räumt den Untergebrachten das Recht ein, über die Möglichkeit des § 55 Abs. 2 hinaus Pakete zu versenden. § 33 Abs. 4 StVollzG enthält demgegenüber nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Untergebrachten nach Absatz 6 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 32 Dargelegte entsprechend.

Abschnitt VII

Vollzugsöffnende Maßnahmen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

Zu § 40 Vollzugsöffnende Maßnahmen

Die Bestimmung greift den in § 66c Abs. 1 Nr. 3 a) StGB-E verwendeten Begriff der vollzugsöffnenden Maßnahmen auf und führt ihn als Oberbegriff für Lockerungen (§§ 41, 42), Ausführungen (§§ 44, 45) und Außenbeschäftigung (§ 46) ein. Von dem Begriff nicht erfasst ist die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 14 Abs. 2), da es sich insofern – wie auch im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe – um eine Form der Unterbringung und nicht um eine Maßnahme handelt, die den Vollzug für eine bestimmte Zeitspanne öffnet.

Zu § 41 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

Lockerungen des Vollzugs sind wichtige Maßnahmen, die den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken und der Eingliederung der Unterbrachten dienen. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium der Vollzugspraxis zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung des Vollzugsziels. Diesen Zweck der Lockerungen stellt § 41 Abs. 2 heraus.

In Lockerungen sollen die Unterbrachten in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Absatz 1 enthält erstmals eine Legaldefinition, die abweichend von den bisherigen Regelungen des Bundesrechts nur das Verlassen der Anstalt „ohne Aufsicht“ als Lockerung definiert. Ausführung und Außenbeschäftigung des § 130 i.V.m. § 11 StVollzG sind daher keine Lockerungen im Sinne dieses Gesetzes. Urlaub nach § 130 i.V.m. § 13 StVollzG wird - als Langzeitausgang der Nummer 3 - in die Bestimmung einbezogen, da auch bislang Lockerungen und Urlaub bereits nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien gewährt worden sind und so eine Zusammenfassung im Interesse einer schlankeren und normklarerer Regelung nahelag.

Die Aufzählung der Lockerungen in Absatz 1 ist nicht abschließend. So kommt darüber hinaus etwa die Gewährung von Lockerungen insbesondere zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs in Betracht.

Absatz 1 Nr. 1 enthält eine Definition des Begleitausgangs. Dies trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis Rechnung. Die von der Einrichtung zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete der Einrichtung als auch Externe sein. Wesentlicher Grund für die Gewährung eines Begleitausgangs ist – gerade bei einer Erstgewährung – die Verringerung des Flucht- oder Missbrauchsrisikos im Falle der Begleitung der Untergebrachten durch geeignete Personen, ohne dass diese eine Pflicht zur Beaufsichtigung trifft. Zudem können die Beobachtungen der Begleitpersonen für die künftige Lockerungsgestaltung von wesentlicher Bedeutung sein.

Der Langzeitausgang ist – anders als der Urlaub des § 130 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG – nicht auf eine bestimmte Anzahl von (Kalender-)Tagen im Jahr beschränkt. Vorgesehen ist eine Eingrenzung auf zwei Wochen je Langzeitausgang. Den Untergebrachten können so zwar auch mehrfache aufeinander abfolgende Langzeitausgänge gewährt werden – damit der Bezug zur Einrichtung erhalten bleibt, müssen sich die Untergebrachten jedoch nach längstens zwei Wochen wieder in der Einrichtung einfinden. Langzeitausgang kann – wie alle Lockerungen – gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung des Vollzugsziels dient. Allein danach bestimmt sich dessen Häufigkeit und Dauer.

Im Sinne einer konsequenten Ausformung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine freiheitsorientierte Ausrichtung des Vollzugs vorsehen, sowie zur Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG (E BVerfG, Rn. 116) und der bundesrechtlichen Vorgaben in § 66c Abs.1 Nr.3a StGB-E enthält Absatz 2 – anders als § 130 i.V.m. §§ 11, 13 StVollzG – einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Lockerungen, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen. Lockerungen zum Zweck der Erprobung sind von besonderer Bedeutung für die Prognose, weil sie deren Basis erweitern und stabilisieren; sie können eine Erledigung der Sicherungsverwahrung vorbereiten (E BVerfG, aaO). Lockerungen, die der Erreichung des Vollzugsziels – Reduzierung der Gefährlichkeit, soziale Wiedereingliederung

– dienen, dürfen nur versagt werden, wenn zwingende Gründe entgegenstehen (E BVerfG, aaO). Solche liegen namentlich dann vor, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug entziehen oder die Lockerung zur Begehung von erheblichen Straftaten missbrauchen. Der Einrichtung steht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Auswahlermessen hinsichtlich Form und Umfang der zu gewährenden Lockerung zu. Erhebliche Straftaten sind solche im Sinne der §§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 66c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a StGB.

Zu § 42 Lockerungen aus sonstigen Gründen

Satz 1 eröffnet die Verpflichtung, auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Lockerungen zu gewähren. Die Bestimmung legt der Einrichtung die Verpflichtung auf, in der Regel beim Vorliegen eines wichtigen Grundes Lockerungen zu gewähren, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 41 Abs.2 gegeben sind. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Untergebrachten berühren und nur durch Verlassen der Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Untergebrachten an Ort und Stelle muss erforderlich sein. Satz 2 benennt beispielhaft typische Fälle eines wichtigen Anlasses.

Zu § 43 Weisungen für Lockerungen

Satz 1 verpflichtet die Einrichtung, Lockerungen durch Erteilung von nach den Umständen erforderlichen Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Lockerungen aus wichtigem Anlass.

Satz 2 trägt Gesichtspunkten des Opferschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung

von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Untergebrachten während einer Lockerung vermeiden.

Zu § 44 Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels

In Absatz 1 wird eine Ausführung als ein Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Bediensteten definiert und ist damit keine Lockerung im Sinne des § 41. Die Einrichtung trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d. h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen an. Die Erteilung von Weisungen ist entbehrlich, da die Untergebrachten verpflichtet sind, die Anordnungen der sie ausführenden Bediensteten zu befolgen. Die Bestimmung ermöglicht die Gewährung von Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden, und setzt damit die Vorgabe des § 66c Abs. 1 Nr. 3a StGB-E um. Sie verlangt konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer gesteigerten Flucht- oder Missbrauchsgefahr. Dadurch wird sichergestellt, dass Ausführungen nicht ohne zwingenden Grund, etwa auf der Grundlage pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine nur abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr, versagt werden (vgl. E BVerfG, Rn. 116). Die Untergebrachten haben keinen Rechtsanspruch auf eine Ausführung, sondern lediglich Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. In deren Rahmen kann die Einrichtung auch die Wahrscheinlichkeit und Schwere möglicher Straftaten der Untergebrachten während der Ausführung in ihre Überlegungen einstellen und sie mit der behandlerischen Notwendigkeit der Ausführung abwägen.

Auch der Vollzug der Unterbringung in der Sicherheitsverwahrung darf Untergebrachte nicht vollständig von der Außenwelt isolieren. Ihre Lebenstüchtigkeit ist zu erhalten. Absatz 2 Satz 1 gibt daher den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf vier Ausführungen jährlich. Die Bestimmung stellt eine Ausprägung der in § 3 Abs. 2 bis 5 genannten Grundsätze dar, indem sie einer Hospitalisierung entgegenwirkt und den Bezug der Untergebrachten zur Gesellschaft zu erhalten sucht. Die Jahresfrist beginnt

mit dem Antritt der Sicherungsverwahrung. Satz 2 sieht eine Anrechnung der in diesem Jahr bereits gewährten Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels vor. Nach Satz 3 dienen die Ausführungen neben der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit auch der Motivierung der Untergebrachten und so der Förderung ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen sowie der Vorbereitung von Lockerungen. Nach Satz 4 können Ausführungen unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

Zu § 45 § 45 Ausführungen aus sonstigen Gründen

Absatz 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Ausführungen zu gewähren oder anzuordnen. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatz 1 können die Teilnahme an Bestattungen naher Angehöriger oder andere Fälle des § 42 sein, wenn aus den in § 41 Abs. 2 genannten Gründen Lockerungen nicht gewährt werden können. Satz 2 ermöglicht eine Ausführung gegen den Willen der Untergebrachten. Dies kann insbesondere aus medizinischen Gründen erforderlich sein. Da in der vollzuglichen Praxis Ausführungen auf Antrag der Untergebrachten die Regel sind, wird es sich bei Ausführungen ohne Zustimmung der Untergebrachten um seltene Ausnahmefälle handeln. Ausführungen nach dieser Bestimmung werden nicht auf das Kontingent der Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels nach § 44 Abs. 2 Satz 1 angerechnet.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist § 44 Abs. 1 auch auf Ausführungen aus wichtigem Anlass, die ausschließlich im Interesse der Untergebrachten liegen, anzuwenden. Die Einrichtung hat also Ermessen. Zugleich gilt der dortige strenge Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr. Satz 2 regelt die Kostentragung und entspricht im Wesentlichen § 130 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 StVollzG und der Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu § 36 StVollzG. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen der Einrichtung.

Zu § 46 Außenbeschäftigung

Die Außenbeschäftigung dient der Ermöglichung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Einrichtung. Sie ist keine Lockerung im Sinne des § 41 Abs. 1, da die Untergebrachten unter Aufsicht von Bediensteten stehen. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Einrichtung legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Untergebrachten zu beaufsichtigen sind. Bei der Außenbeschäftigung bleibt es Dritten nicht verborgen, dass es sich bei den Beschäftigten um Untergebrachte handelt. Deshalb ist die in der Antragstellung zum Ausdruck kommende Zustimmung der Untergebrachten hier – auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes – von besonderer Bedeutung. Nach Satz 2 gilt für die Außenbeschäftigung der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr wie nach § 42 .

Zu § 47 Vorführung, Ausantwortung

Absatz 1 regelt die Vorführung eines Untergebrachten zu einem gerichtlichen Termin. Liegt ein Vorführungsbefehl vor, also ein an die Einrichtung gerichtetes Ersuchen des Gerichts, Untergebrachte zum Verhandlungstermin vorzuführen, so ist die Einrichtung zur Vorführung verpflichtet. Vor der Vorführung entscheidet die Einrichtung über die besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition der Ausantwortung. Nach Ausantwortung gelten für den Gewahrsam die Vorschriften der jeweils die Untergebrachten übernehmenden Behörde. Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Untergebrachten zulässig, wenn die ersuchende Behörde deren Erscheinen aufgrund einer Rechtsvorschrift zwangsweise durchsetzen könnte. Sie muss zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sein. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt der ersuchenden Behörde.

Abschnitt VIII

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

Zu § 48 Vorbereitung der Eingliederung

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Maßnahmen der Wiedereingliederung der Untergebrachten an einem möglichen Entlassungszeitpunkt auszurichten sind. Sobald eine Entlassung wahrscheinlich ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere auch Lockerungen, die es den Untergebrachten ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen, grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein. Die Einrichtung trägt die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Untergebrachten auf ein Leben in Freiheit.

Satz 2 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Einrichtung, zur Unterstützung der Untergebrachten tätig zu werden. Soweit Untergebrachte zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts – und sei es vorübergehend – staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten so weit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann. Die Zuständigkeit der Einrichtung endet grundsätzlich mit der Entlassung. Von diesem Zeitpunkt an sind die Sozialbehörden in der Pflicht. Damit von dort sogleich nach der Entlassung wirksam Hilfe gewährt werden kann, muss einerseits die Einrichtung rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden herstellen, andererseits müssen diese sich darauf einstellen, die Hilfeleistung sofort nach der Entlassung aufzunehmen.

Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen nach Satz 3 kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz.

Die Vorbereitung der Entlassung ist von besonderer Bedeutung. Dazu ist nach Absatz 2 Satz 1 die frühzeitige Beteiligung außervollzuglicher Stellen zu ermöglichen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. Die Führungsaufsichtsstelle und die in diesem Rahmen tätigen Bewährungshelfer sind nach Satz 2 aufgerufen, sich für ihre künftigen Probanden aktiv in diesen

Prozess einzubringen. Gemeinsam mit den Untergebrachten müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten.

Absatz 3 enthält die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Eingliederung Untergebrachte entweder in Übergangseinrichtungen unterzubringen oder ihnen einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren. Beides dient dazu, die Untergebrachten über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu ermöglichen. Die Maßnahme nach Satz 1 ist eine Lockerung sui generis. Als Weisung wird in der Regel in Betracht kommen, dass die Untergebrachten in der Übergangseinrichtung wohnen und den Anweisungen des dortigen Personals Folge leisten. In solchen Einrichtungen, die auch von freien Trägern vorgehalten werden, können die Untergebrachten gegebenenfalls auch nach der Entlassung verbleiben. Alternativ besteht nach Satz 2 auch die Möglichkeit, Untergebrachten einen zusammenhängenden Langzeitausgang bis zu sechs Monate zu gewähren. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll geeigneten Untergebrachten ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Einrichtung, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis die notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Nach Satz 3 entspricht der Maßstab für die Gewährung dieser Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung dem Lockerungsmaßstab nach § 41 Abs. 2. Der Verweis auf § 43 stellt klar, dass die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen besteht.

Zu § 49 Entlassung

Absatz 1 und 2 haben den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Untergebrachten nicht zu einer ungünstigen Tageszeit oder an Sonn- und Feiertagen entlassen werden.

Nach Absatz 2 kann der Entlassungszeitpunkt um bis zu fünf Tage vorverlegt werden.

Nach Absatz 3 kann bedürftigen Untergebrachten eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Ein Übergangsmanagement, das u.a. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, frühzeitige Klärung von Leistungsansprüchen und eine kontinuierliche Kooperation mit den Sozialbehörden beinhalten muss, macht nicht nur die Aufwendungen für die Entlassungsbeihilfe weitgehend entbehrlich, sondern verbessert auch die Eingliederungschancen der Entlassenen entscheidend.

Nach Absatz 4 soll die Einrichtung bei Bedarf den Transport in eine Unterkunft, insbesondere Nachsorgeeinrichtungen, sicherstellen. Der Einrichtung steht es frei, wie sie den Transport sicherstellt, etwa durch eigene Bedienstete oder durch Einbindung der Nachsorgeeinrichtung.

Zu § 50 Nachgehende Betreuung

Absatz 1 sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor, die auf Antrag des früheren Untergebrachten gewährt wird. Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Einrichtung mit der Entlassung, und die notwendige Betreuung wird durch außervollzugliche Institutionen oder Personen wahrgenommen. Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann oder aus anderen Gründen ausnahmsweise eine Hilfestellung durch die Einrichtung angezeigt ist. Dabei handelt es sich um Situationen, in denen Unterstützungsmaßnahmen Dritter nicht zur Verfügung stehen und dadurch der Erfolg der Behandlung gefährdet scheint. Die Art der Hilfestellung richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls.

Absatz 2 regelt die nachgehende Betreuung unter Beteiligung von Bediensteten, die auf den Untergebrachten einen positiven Einfluss haben. Sie kann nur mit Zustimmung des Leiters der Einrichtung erfolgen und ist in der Regel auf sechs Monate beschränkt.

Zu § 51 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Auch eine sorgfältige Vorbereitung der Eingliederung kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Ausnahmefälle denkbar, in denen aus besonderen Gründen oder in einer Krisensituation die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in der Einrichtung sinnvoll ist, um das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden. Nach Absatz 1 Satz 1 können die Untergebrachten daher auf Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt weiterhin in der Einrichtung untergebracht oder in diese wieder aufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Einrichtung grundsätzlich mit der Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Einrichtung zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum. Die Unterbringung erfolgt gemäß Satz 2 auf vertraglicher Basis. Die in der Vereinbarung zwischen Einrichtung und Entlassenen zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und können anteilige Übernahme der Kosten durch die Entlassenen oder externe Kostenträger für diese einschließen.

Nach Absatz 2 können gegen die Entlassenen vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthaltes notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Einrichtung aufhalten (§ 91 Abs. 2).

Die Einrichtung kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen die Unterbringung jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Einrichtung im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange der Entlassenen besonders gewichten und abwägen.

Abschnitt IX

Grundversorgung und Freizeit

Zu § 52 Einbringen von Gegenständen

Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Einrichtung für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Untergebrachte. Die Einrichtung kann mit der Verweigerung ihrer Zustimmung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder in erheblichem Ausmaß die Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist, erst gar nicht in die Einrichtung gelangen. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst gering gehalten.

Zu § 53 Gewahrsam an Gegenständen

Satz 1 ermöglicht der Einrichtung, Besitz, Annahme und Abgabe von Gegenständen unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Eine nach innen weitgehend geöffnete Vollzugsgestaltung birgt grundsätzlich eine erhöhte Gefahr unkontrollierter subkultureller Aktivitäten. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit eines Erlaubnisvorbehalts bei der Abgabe von Gegenständen genauso wichtig wie bei der Annahme und dem Gewahrsam. Gleichwohl verzichtet die Bestimmung im Interesse größerer Freiräume der Untergebrachten darauf, einen generellen Zustimmungsvorbehalt vorzusehen.

Durch den Verweis in Satz 2 kann die Einrichtung die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist. Eine Versagung setzt eine abstrakte Gefahr voraus, deren Vorliegen anhand einer ausreichenden Tatsachengrundlage in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Ein erhöhter Kontrollaufwand allein kann nicht als Ausschlussgrund angenommen werden. Die Gefährdung des Vollzugsziels ist ein weiterer Ausschlussbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn die Untergebrachten einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideo-

logie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern.

Die Bestimmung wird ergänzt durch die Regelungen über den Besitz von Zeitungen und Zeitschriften sowie religiösen Schriften und Gegenständen (§ 56), den Besitz von Gegenständen zum Rundfunkempfang und von Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik (§ 57), Kleidung (§ 58), Verpflegung und Einkauf (§ 59).

Zu § 54 Ausstattung des Zimmers, Besitz an religiösen Schriften und Gegenständen

Die Möglichkeit, das Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten und individuell auszugestalten, ist für die Untergebrachten von grundlegender Bedeutung. Sie soll durch Absatz 1 nur insoweit eingeschränkt werden, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung zu gefährden oder die das Zimmer unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Gegenstände, aber auch aus deren Häufung ergeben. Gegenstände, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels bildet einen Ausschlussstatbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Untergebrachte einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach Absatz 2 ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch hingegen ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Zu § 55 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

Nach Absatz 1 ist die Einrichtung, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß § 52 zugestimmt hat und die Untergebrachten diese im Zimmer nicht aufbewahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Nach Absatz 2 haben die Untergebrachten ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Einrichtung kann in begründeten Fällen die Kosten übernehmen.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Einrichtung berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Untergebrachten nicht aus der Einrichtung verbracht werden. Satz 2 verweist hinsichtlich der Verwertung und Vernichtung solcher Gegenstände auf Begriffsbestimmungen und Regelungen des § 213 Landesverwaltungsgesetz.

Nach Absatz 4 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Einrichtung vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 56 Zeitungen und Zeitschriften

Satz 1 regelt die Ausübung des in Artikel 5 Abs. 1 GG normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Die Untergebrachten können nach Satz 2 frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Satz 3 ermöglicht, einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften vorzuenthalten oder zu entziehen. Hingegen ist es nicht zulässig, die gesamte Ausgabe vorzuenthalten, wenn nur einzelne Artikel die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden. Der dadurch bedingte erhöhte Kontrollaufwand muss im Vollzug der Sicherungsver-

wahrung hingenommen werden.

Zu § 57 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

Absatz 1 dient wie § 56 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Die Einrichtung hat den Untergebrachten den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen; Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Einrichtung ab.

Nach Absatz 2 Satz 1 richtet sich die Zulassung von Empfangsgeräten in den Zimmern nach dem allgemeinen Maßstab des § 54 Abs. 1 Satz 2. Unter diesen Voraussetzungen ist die Einrichtung zur Zulassung verpflichtet, sofern nicht Satz 3 greift. Die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik steht nach Satz 2 im Ermessen der Einrichtung.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Zulassung zu berücksichtigen, dass die Mediennutzung im Vollzugsalltag eine wichtige Rolle spielt. Der Zugang zum Rundfunk und zu anderen Medien wird am umfassendsten durch Geräte in den Zimmern verwirklicht. Dies ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob den Untergebrachten der Besitz eigener Radio- und Fernsehgeräte sowie von CD-Abspielgeräten, Spielkonsolen oder anderen Medien trotz eines erhöhten Kontrollaufwands gestattet wird. Andererseits können die Missbrauchsmöglichkeiten dieser Geräte, insbesondere ihre Eignung als Versteck für unerlaubte Gegenstände, Grund für eine ablehnende Entscheidung sein.

Nach Satz 3 kann die Einrichtung die Untergebrachten auf die Nutzung von Mietgeräten oder eines Mediensystems verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert die den Untergebrachten zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten. Zudem verringert sich der Kontrollaufwand.

Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner elektronischer Geräte bedeutet ihre Zulassung nicht gleichzeitig auch die Genehmigung jeder mit ihnen technisch möglichen Kommunikationsform. Nach Satz 4 gilt insoweit § 38 .

Zu § 58 Kleidung

Absatz 1 Satz 1 gibt den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf das Tragen eigener Kleidung und das Benutzen eigener Bettwäsche. Die Regelung ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und will die Selbstständigkeit der Untergebrachten und ihr Verantwortungsgefühl für die eigenen Belange fördern. Satz 2 regelt die Bereitstellung und die persönliche Zuordnung von Kleidung und Bettwäsche durch die Einrichtung.

Sofern die Untergebrachten nicht für eine regelmäßige Reinigung und Instandsetzung ihrer eigenen Kleidung und Wäsche auf ihre Kosten sorgen, können sie nach Absatz 2 verpflichtet werden, von der Einrichtung gestellte Kleidung und Wäsche zu benutzen. Dies kann z. B. aus Hygienegründen erforderlich sein.

Für die Arbeitskleidung gelten die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften.

Zu § 59 Verpflegung und Einkauf

Absatz 1 eröffnet den Untergebrachten unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich ganz oder auch nur teilweise selbst zu versorgen. Damit sollen Verantwortung und Selbstständigkeit gefördert werden. Es entspricht den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzugs, selbst zu entscheiden, wie man sich ernährt, ob man sich seine Mahlzeiten selbst zubereitet oder von Dritten bezieht. Diese Entscheidungsfreiheit soll während der Zeit der Unterbringung aufrechterhalten werden. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo hygienische Gründe eine Selbstversorgung nicht zulassen, wenn insbesondere Gesundheitsgefahren für die Untergebrachten zu befürchten sind.

Absatz 2 regelt die Ausgestaltung der Selbstverpflegung. Die Untergebrachten erhalten hierfür nach Satz 2 einen zweckgebundenen Zuschuss zum Einkauf, der den ersparten Aufwendungen der Einrichtung für die Verpflegung der Untergebrachten ent-

spricht. Alternativ dazu kann die Einrichtung den Untergebrachten nach Satz 3 auch Lebensmittel zur Selbstversorgung zur Verfügung stellen.

Absatz 3 bestimmt, dass die Einrichtung für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Bei Bedarf erhalten Untergebrachte auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Da die Untergebrachten keine Möglichkeit haben, ohne Vermittlung der Einrichtung einzukaufen, verlangt Absatz 4 als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass mindestens einmal in der Woche eine Einkaufsmöglichkeit eröffnet wird, und dass die Einrichtung auf ein umfassendes Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel. Satz 4 bestimmt, dass Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel nur vom Haus- und Taschengeld eingekauft werden können. Diese Einschränkung soll ein allzu großes soziales Gefälle unter den Untergebrachten vermeiden helfen. Andere Gegenstände können in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld beschafft werden.

Zu § 60 Freizeit

Freizeit im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Untergebrachten sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Unterbringung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperli-

che und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Einrichtung dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Einrichtung in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen.

Die Einrichtung hat eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestands, da nur so das Interesse der Untergebrachten an der Nutzung der Bücherei geweckt und erhalten werden kann.

Nach Absatz 2 hat die Einrichtung die Aufgabe, die Untergebrachten zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben. So kann einer Letargie und Passivität der Untergebrachten entgegengewirkt werden. Diese Aufgabe entspricht dem verfassungsrechtlichen Motivierungsgebot. Die Freizeitgestaltung soll nach Satz 2 auch dazu genutzt werden, die Untergebrachten zur Teilnahme an anderen für die Erreichung des Vollzugsziels förderlichen Maßnahmen zu bewegen.

Abschnitt X

Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten

Zu § 61 Arbeitsentgelt

Nach der gesetzgeberischen Konzeption bemisst sich der Wert vollzuglicher Maßnahmen nach ihrer Bedeutung für die Erreichung des Vollzugsziels. Zugleich löst sich

das Gesetz von dem Gedanken, dass der Arbeit als solcher unabhängig von den konkreten Bedürfnissen der Untergebrachten ein eigenständiger behandlerischer Wert zukomme. Diese Neukonzeption hat unmittelbare Auswirkung auf das Vergütungssystem. Nunmehr wird neben der Arbeit und der dieser gleichgestellten Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifikationsmaßnahmen auch die Teilnahme an solchen vollzuglichen Maßnahmen vergütet, die im Einzelfall für die Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich sind.

Nach der zum Strafvollzugsgesetz ergangenen, die angemessene Anerkennung der Pflichtarbeit betreffende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (BVerfGE 98, 169), legt das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept fest; vielmehr ist ihm für die Entwicklung eines wirksamen Konzepts ein weiter Gestaltungsraum eröffnet. Die Forderung aus dem Resozialisierungsgebot, Arbeit angemessen anzuerkennen, stellt sich nur für solche Gefangene, denen verpflichtend eine Arbeit oder eine sonstige Beschäftigung zugewiesen oder zugeteilt worden ist oder die zu einer Hilfstätigkeit verpflichtet worden sind (Pflichtarbeit). Diese Grundsätze sind auf den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entsprechend anzuwenden.

Bei der nun vorgenommenen gesetzlichen Neukonzeption ist hinsichtlich der Höhe der Vergütung bei arbeitstherapeutischen Maßnahmen und Arbeitstraining zu berücksichtigen, dass die Festlegung solcher Maßnahmen im Rahmen des Vollzugs- und Eingliederungsplans ähnlich wie im übrigen Maßregelvollzug vorrangig auf die Erreichung des Vollzugsziels gerichtet ist.

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 Satz 1 die Entlohnung für geleistete Arbeit. Soweit die Untergebrachten eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, steht ihnen ein Rechtsanspruch auf monetäre Vergütung zu. Da es sich um freiwillige Arbeit und nicht um Pflichtarbeit handelt, entfallen nicht-monetäre Komponenten. Zum Ausgleich wird die Höhe der Vergütung gegenüber den Strafgefangenen von neun auf 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angehoben, die als Eckvergütung legaldefiniert ist. Durch die Erhöhung erhalten die Untergebrachten die finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung, insbesondere die Möglich-

keit zur Selbstverpflegung. Die Anhebung unterstreicht zudem den behandlerischen Aspekt der Arbeit und die besondere Bedeutung zur Förderung der Fähigkeiten der Untergebrachten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung. Die Erhöhung soll die Untergebrachten zur Annahme von Arbeitsangeboten zusätzlich motivieren.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht eine Stufung der Vergütung, um zwischen den einzelnen Maßnahmen und der Leistung der Untergebrachten differenzieren zu können. Satz 2 legt als Untergrenze der Vergütung 75 Prozent der Eckvergütung fest. Dabei werden alle Formen der Vergütung erfasst. Die Vergütungsstufen können gemäß Satz 3 durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Absatz 3 ermächtigt die Einrichtung, einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmer erhielten. Dies ermöglicht eine Beteiligung der Untergebrachten an den Kosten der Arbeitslosenversicherung.

Absatz 4 sieht eine Unterrichtungspflicht der Einrichtung über die Höhe der Vergütung vor und stellt damit eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar. Durch die Bekanntgabe werden die Untergebrachten in die Lage versetzt, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Zu § 62 Ausbildungsbeihilfe

Die Vorschrift entspricht § 44 Abs.1 und 2 StVollzG; es ergeben sich insofern keine Besonderheiten.

Zu § 63 Entgeltfortzahlung

Die Vorschrift lehnt sich an § 44 Abs.3 StVollzG an. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz so-

wie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen ist als so wichtig für die Erreichung des Vollzugsziels anzusehen, dass den Untergebrachten jedenfalls durch diese keine finanziellen Nachteile dadurch entstehen dürfen, wenn die Maßnahmen während der Arbeitszeit angeboten werden. Andererseits wird davon Abstand genommen, die die Untergebrachten durch einen eigenen Vergütungstatbestand zu der Teilnahme an derartigen Maßnahmen zu motivieren.

Zu § 64 Eigengeld

Das Eigengeld wird nach Absatz 1 aus den Beträgen gebildet, die die Untergebrachten bei Aufnahme in den Vollzug mitbringen, den vollzuglichen Vergütungen (Arbeitsentgelt nach § 61 und Ausbildungsbeihilfe nach § 62), soweit diese nicht in das Hausgeld und das Überbrückungsgeld fließen sowie aus den Beträgen, die die Untergebrachten sonst durch Überweisungen während des Vollzuges erhalten. Die Untergebrachten können über ihr Eigengeld – abgesehen von der sich Absatz 2 ergebenden Einschränkung – frei verfügen.

Solange das Überbrückungsgeld noch nicht bis zu der vorgesehenen Höhe angespart worden ist, kann der Untergebrachte nach Absatz 2 in Höhe des Differenzbetrages nicht über das Eigengeld verfügen. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann jedoch aus den in § 69 Abs.3 Satz 2 genannten Gründen auch diesen Teil des Eigengeldes frei geben.

Zu § 65 Taschengeld

Untergebrachte erhalten auf Antrag Taschengeld. Voraussetzung für die Gewährung ist die Bedürftigkeit der Untergebrachten, bei der insbesondere Einkünfte aus Beschäftigung und sonstige - externe - Geldmittel zu berücksichtigen sind. In entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe sollen die Untergebrachten ohne entsprechende Einkünfte die Möglichkeit erhalten, Bedürfnissen, die über die Grundversorgung durch die Einrichtung hinausgehen, nachzukommen, wie etwa

zusätzliche Lebensmittel und Hygieneartikel. Die Regelung sieht für bedürftige Untergebrachte eine Erhöhung des Taschengelds auf 24 Prozent der durchschnittlichen Arbeitsvergütung vor, die gemäß § 61 Absatz 1 von neun auf 16 Prozent der Bezugsgröße angehoben worden ist. Das Taschengeld der Untergebrachten entspricht damit im Wesentlichen dem Mindesttaschengeld, welches etwa Bewohnern in Pflegeheimen in Höhe von ca. 100 € monatlich zusteht. Durch die Erhöhung soll auch für unbeschäftigte Untergebrachte eine finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung geschaffen werden.

Außerdem sieht Satz 2 für behandlungswillige Untergebrachte ein um 50 Prozent erhöhtes Taschengeld vor. Hierdurch soll für diese Untergebrachten ein Anreiz zur Mitwirkung an den notwendigen Behandlungsmaßnahmen geschaffen werden.

Zu § 66 Konten, Bargeld

Absatz 1 bestimmt, dass die Gelder der Untergebrachten von der Einrichtung verwaltet werden, indem sie auf verschiedenen, von der Einrichtung geführten Konten gutgeschrieben werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Untergebrachten in den Vollzug als Bargeld einbringen. Zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Untergebrachten als Arbeitsentgelt gemäß § 61 oder Ausbildungsbeihilfe gemäß § 62 erhalten, das der Einrichtung zur Gutschrift überwiesene Entgelt der Untergebrachten aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung sowie sonstige Gelder, die für die Untergebrachten überwiesen oder eingezahlt worden sind. Externe Konten der Untergebrachten und darauf eingehende Gelder (z. B. aus Rente, Mieteinnahmen, Unterhalt, ggf. Arbeitsentgelt aus freiem Beschäftigungsverhältnis) werden von der Bestimmung nicht erfasst.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass den Untergebrachten der Besitz von Bargeld in der Einrichtung untersagt ist. Geschäfte unter Untergebrachten und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen. Dies betrifft insbesondere den offenen Vollzug.

Ausländische Zahlungsmittel werden gemäß Absatz 3 zur Habe der Untergebrachten genommen. Dadurch soll ein zeitaufwändiger Umtausch vermieden und Streitigkeiten über den jeweiligen Wechselkurs vorgebeugt werden.

Zu § 67 Hausgeld

Absatz 1 bestimmt, dass aus drei Siebteln der monatlichen Vergütung (Arbeitsentgelt gemäß § 61 oder Ausbildungsbeihilfe gemäß § 62) ein Hausgeld gebildet wird. Praktisch bedeutsamster Verwendungszweck des Hausgeldes ist der Einkauf.

Absatz 2 bestimmt die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes für Untergebrachte mit regelmäßigen Einkünften, die kein Arbeitsentgelt nach § 61 und keine Ausbildungsbeihilfe nach § 62 sind. Neben den ausdrücklich genannten Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis und aus Selbstbeschäftigung kommen als anderweitige regelmäßige Einkünfte insbesondere Renten- oder Mieteinnahmen in Betracht.

Untergebrachten mit solchen Einkünften steht häufig mehr Geld zur Verfügung als denjenigen, die ein Arbeitsentgelt nach § 61 oder eine Ausbildungsbeihilfe nach § 62 erhalten. Diese Regelung verhindert, dass zu große Unterschiede beim Hausgeld und damit insbesondere bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Durch die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes kann auch den besonderen Bedingungen des offenen Vollzugs Rechnung getragen werden.

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 für Untergebrachte, die über Eigengeld verfügen, aber keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten.

Die Befugnis der Untergebrachten, über ihr Hausgeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 den Beschränkungen dieses Gesetzes. Verfügungsbeschränkungen können sich aus Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nach § 5 Abs. 5 Satz 2 ergeben. Satz 2 erklärt das

Hausgeld für nicht übertragbar. Der Anspruch auf Auszahlung des Hausgeldes ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Zu § 68 Zweckgebundene Einzahlungen

Die Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bisher bereits üblichen Einzahlungen für einen konkreten, der Wiedereingliederung dienenden Zweck. Den Untergebrachten soll dadurch ermöglicht werden, auch bei Pfändungen für vollzugszielfördernde Maßnahmen eingezahlte Gelder nutzen zu können.

Satz 2 und 3 beschränken die Verfügungsbefugnis der Untergebrachten über das Eigengeld. Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Untergebrachten nicht anderweitig verfügen (§ 399 BGB). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit.

Zu § 69 Überbrückungsgeld

Die Vorschrift entspricht § 51 StVollzG (in Verbindung mit den hierzu erlassenen VV) mit Ausnahme der Bestimmungen über die Pfändbarkeit des Überbrückungsgeldes und über die Freigabe seiner Verwendung sowie bis auf redaktionelle Anpassungen.

Absatz 1 übernimmt grundsätzlich den Regelungsgedanken des § 51 Absatz 1 StVollzG und präzisiert ihn, indem VV Nummer 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 zu § 51 StVollzG in den Gesetzestext übernommen werden.

Absatz 2 Satz 1 passt die Zweckdefinition des § 51 Absatz 1 StVollzG redaktionell an, entspricht aber im Übrigen § 51 Absatz 2 StVollzG.

Abweichend von § 51 Absatz 3 StVollzG schränkt Absatz 3 die Freigabe der Verwendung des Überbrückungsgeldes durch den Leiter der Einrichtung für Ausgaben ein. Die Regelung des § 51 Absatz 3 StVollzG hat in der Praxis des Strafvollzuges neben einem erheblichen Prüfungsaufwand dazu geführt, dass zahlreiche Gefangene ent-

gegen der gesetzlichen Ambition ihr Überbrückungsgeld trotz längerer Haftzeiten nicht angespart haben. Grundsätzlich dürfen die Untergebrachten daher nicht über das Überbrückungsgeld verfügen. Allerdings kann der Einrichtungsleiter die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes für notwendige Eingliederungsmaßnahmen und zur Ermöglichung der Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Einrichtung gestatten.

Zu § 70 Kosten

Die Bestimmung des Absatz 1 schließt im Grundsatz aus, dass die Untergebrachten – im Unterschied zu Strafgefangenen – an den Kosten des Vollzugs ihrer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung beteiligt werden und beschränkt die Möglichkeit der Kostenerhebung auf im Einzelnen geregelte Fälle (z.B. Absatz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2, § 71 Abs. 2, § 73 Satz 2). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit ist und nicht mehr dem Schuldausgleich dient.

Nach Absatz 2 können die Untergebrachten jedoch an den Betriebskosten – namentlich dem Stromverbrauch – der in ihrem Gewahrsam befindlichen und von ihnen betriebenen Geräte beteiligt werden.

Abschnitt XI

Gesundheitsfürsorge

Zu § 71 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Abs. 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein.

Die Untergebrachten haben nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen nach dem Standard der gesetzlichen Krankenkassen. Nach Satz 2 besteht auch ein Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Grundlage für die Kostenbeteiligung der Untergebrachten. Diese wird sich grundsätzlich an den Regelungen für gesetzlich Versicherte orientieren, soweit nicht die besonderen Umstände des Freiheitsentzugs – beispielsweise im Hinblick auf die quartalsweise Erhebung einer „Praxisgebühr“ – eine abweichende Handhabung gebieten. Nach Satz 2 können den Untergebrachten für Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die gesamten Kosten auferlegt werden.

Absatz 3 sieht vor, dass den Untergebrachten nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Einrichtung Gelegenheit gegeben werden soll, sich von einem Arzt ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten zu lassen. Im Hinblick auf den Status der Untergebrachten ist diese Privilegierung gegenüber Strafgefangenen sachgerecht. Eine Kostenübernahmepflicht wird durch diese Bestimmung allerdings nicht begründet. Um Missbrauchsfahren zu begegnen, stellt Satz 1 klar, dass der für die Einrichtung zuständige ärztliche Dienst frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubinden ist. Um eine Beeinträchtigung der Behandlung zu vermeiden, lässt Satz 2 die Versagung der Erlaubnis für eine wahlärztliche Beratung auch zu, wenn die betroffenen Untergebrachten den ärztlichen Dienst und den Wahlarzt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden. Auf diese Weise soll eine jederzeitige Abstimmung zwischen dem Wahlarzt und dem ärztlichen Dienst gewährleistet werden. Satz 3 stellt klar, dass die wahlärztliche Beratung grundsätzlich in der Einrichtung erfolgt. Der Wunsch nach wahlärztlicher Beratung stellt keinen wichtigen Anlass für eine Ausführung aus besonderen Gründen dar.

Es ist auf absehbare Zeit nahezu ausgeschlossen, dass sich im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein auch Frauen befinden werden. Würde bei einer Frau die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet, müsste diese zur Vermeidung ihrer Isolierung in eine Einrichtung in einem anderen Bundesland verlegt werden, in der sich auch andere Frauen befinden. Gleich-

wohl sieht das Gesetz in Absatz 4 für weibliche Untergebrachte die Gesundheitsleistungen des Strafvollzugsgesetzes vor.

Zu § 72 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang

Nach Absatz 1 werden die medizinischen Leistungen grundsätzlich in der Einrichtung erbracht. Nur wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, soll die Behandlung der Untergebrachten in einer anderen Einrichtung, in einem Vollzugskrankenhaus oder in einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Vollzugs erfolgen. Auch hilfsbedürftige Untergebrachte werden in die Bestimmung einbezogen, weil sie der gleichen Fürsorge wie Kranke bedürfen. Verlegung und Überstellung zur Erbringung medizinischer Leistungen richten sich nach § 15 . Die Behandlung oder Unterbringung außerhalb des Vollzugs erfolgt im Wege der Ausführung (§ 45 Abs. 1) oder von Lockerungen (§ 42 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1).

Gemäß Absatz 2 kommt die Einrichtung für eine außerhalb des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Untergebrachten nicht mehr auf, sobald die Vollstreckung der Unterbringung unterbrochen oder beendet wird.

Absatz 3 Satz 1 beinhaltet einen gesetzlichen Forderungsübergang für solche Schadensersatzansprüche, die Untergebrachten infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen. Dass es sachgerecht ist, den Leistungserbringer auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sich beim Schädiger oder einem anderen Haftenden schadlos zu halten, ist ein grundlegender Gedanke, der auch im Recht der Sozialversicherung (§ 116 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) und im Beamtenrecht des Bundes und der Länder (etwa § 76 Bundesbeamtengesetz) seinen Niederschlag gefunden hat. Die Schadensersatzansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf das Land als Kostenträger über, und zwar in der Höhe, in der die Untergebrachten Anspruch auf medizinische Leistungen haben; auf die tatsächlich erbrachten Leistungen kommt es insoweit nicht an. Dritte im Sinne der Bestimmung können auch andere Untergebrachte sein.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und der Eingliederung Rechnung und schließt die Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche aus,

wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das liegt etwa bei Körperverletzungen durch Familienangehörige nahe, kann aber auch bei Körperverletzungen durch andere Untergebrachte geboten sein, um deren Schuldenlast nicht unerträglich zu erhöhen. Die Nichtgeltendmachung der Ansprüche erfolgt, wie die Bestimmung hervorhebt, im Interesse der Untergebrachten. Andere können hieraus also keine Einwendung gegen ihre Inanspruchnahme herleiten.

Zu § 73 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Die Bestimmung regelt ärztliche Behandlungsmaßnahmen, die keine medizinischen Leistungen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Gleichwohl ist die Einrichtung in der Regel gehalten, sie mit Zustimmung der Untergebrachten vornehmen zu lassen, weil sie der sozialen Eingliederung dienen (z. B. Beseitigung von auffälligen Tätowierungen). Satz 2 enthält eine zwingende Regelung zur Beteiligung der Untergebrachten an den Kosten, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden soll.

Zu § 74 Gesundheitsschutz und Hygiene

Die Untergebrachten haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Einrichtung nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Einrichtung ist jedoch erforderlich, weil die Untergebrachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 3 den Untergebrachten die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie, die selbst dann greift,

wenn die nach § 12 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Bewegungsfreiheit auch im Außenbereich eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

Zu § 75 Krankenbehandlung während Lockerungen

Untergebrachte, die während Lockerungen erkranken, müssen in die Einrichtung zurückkehren, wenn diese für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufkommen soll. Die Bestimmung steht einer ambulanten Krankenpflege in der nächstgelegenen Einrichtung nicht entgegen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Einrichtung nicht zumutbar ist. Die Kosten einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung sind, soweit kein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger besteht, von der Einrichtung zu übernehmen. Dies gilt, wie die Verweisung in Satz 2 klarstellt, nicht für Lockerungen zur medizinischen Behandlung.

Absatz 2 soll eine Doppelversorgung ausschließen, weil Untergebrachte im freien Beschäftigungsverhältnis beitragspflichtig sind und einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

Zu § 76 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Auch im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung setzen alle medizinischen Maßnahmen eine wirksame Einwilligung nach entsprechender Aufklärung der Untergebrachten voraus. Anderes gilt, wenn die Voraussetzungen für eine zwangsweise Behandlung vorliegen. Diesen Sonderfall des unmittelbaren Zwangs durch ärztliche Zwangsmaßnahmen regelt die Bestimmung abschließend.

Recht und Pflicht zur Zwangsbehandlung gemäß Absatz 1 ergeben sich insbesondere aus der Fürsorgepflicht der Einrichtung, aus der allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung und dem ärztlichen Gebot der Lebenserhaltung. Solange die Untergebrachten ihren Willen frei äußern können und einer Behandlung nicht zustimmen, ist die Einrichtung zur Durchführung von medizinischen Maßnahmen zwar berechtigt, aber nicht

verpflichtet. Die Regelungen des Betreuungsrechts (§§ 1896 ff. BGB) bleiben unberührt.

Absatz 2 ermöglicht im Interesse der anderen Untergebrachten und der Bediensteten zwangsweise Untersuchungen wie Röntgenaufnahmen zur Feststellung von Tuberkulose, nicht aber körperliche Eingriffe wie Blutentnahmen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 vom Leiter der Einrichtung anzuordnen sind. Die Anordnung ergeht jeweils nach Einholung einer ärztlichen Stellungnahme. Durchführung und Überwachung der Maßnahmen liegen in der Verantwortung des Arztes. Eine lückenlose Dokumentation ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig.

Zu § 77 Benachrichtigungspflicht

Die Bestimmung regelt eine humanitäre Verpflichtung der Einrichtung und garantiert die unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen. Wünschen Untergebrachte ausdrücklich keine Benachrichtigung, so hat die Einrichtung zu prüfen, inwieweit dem Wunsch Rechnung zu tragen ist. Im Falle akuter Lebensgefahr und im Todesfall ist die Einrichtung zur Benachrichtigung verpflichtet.

Abschnitt XII

Religionsausübung

Zu § 78 Seelsorge

Die Bestimmung ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG i.V.m. Artikel 140 GG und Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie darf den Untergebrachten nicht versagt werden. Die Ein-

richtung ist nach § 103 Abs. 2 Satz 2 und § 107 verpflichtet, die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Darüber hinaus gibt die Bestimmung den Untergebrachten ein Recht auf Hilfe, wenn sie zu einem Seelsorger Kontakt aufnehmen wollen. Sie gibt den Untergebrachten hingegen kein Recht auf Seelsorge, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Einrichtung ist.

Besitz und Entzug grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs sind in § 54 Abs. 2 geregelt.

Zu § 79 Religiöse Veranstaltungen

Absatz 1 gibt den Untergebrachten ein Recht, an religiösen Veranstaltungen in der Einrichtung teilzunehmen. Die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften, denen der oder die Untergebrachte nicht angehört, ist aber von einer Zulassung gemäß Absatz 2 abhängig.

Nach Absatz 2 können Untergebrachte auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung des Seelsorgers der anderen Religionsgemeinschaft (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 WRV).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts dürfen die Untergebrachten gemäß Absatz 3 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebene Anhörung des Seelsorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

Zu § 80 Weltanschauungsgemeinschaften

Die Bestimmung erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände für auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und

Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 7 WRV), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Artikel 4 Abs. 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Abschnitt XIII

Sicherheit und Ordnung

Zu § 81 Grundsatz

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der erforderlichen äußeren und inneren Sicherheit notwendig sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Untergebrachten sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet den notwendigen Rahmen, um das Ziel der Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten mit vollzuglichen Mitteln zu erreichen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Einrichtung von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Einrichtung. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Einrichtung hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Untergebrachten vor körperlichen Übergriffen durch andere Untergebrachte sicherzustellen.

Absatz 2 legt fest, dass die den Untergebrachten auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist die Akzeptanz der oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft aufgrund des Erfah-

rens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Einrichtung voraus.

Zu § 82 Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 74 Abs. 1 Satz 3).

Absatz 1 legt den Untergebrachten die Pflicht auf, durch ihr Verhalten ein geordnetes Leben in der Einrichtung zu ermöglichen. Dieses kann nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden. Insbesondere haben die Untergebrachten störendes Verhalten zu unterlassen. Die Einrichtung hat auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung hinzuwirken. Satz 3 konkretisiert das Vollzugsziel dahingehend, dass die Untergebrachten im Rahmen ihrer eigenen Verantwortung für ein geordnetes Zusammenleben vorrangig zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung befähigt werden sollen. Die Untergebrachten sollen bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben.

Nach Absatz 2 müssen die Untergebrachten Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Pflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatz 2 beruhen müssen.

Absatz 3 verpflichtet die Untergebrachten, die Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Untergebrachten bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Untergebrachten und den Verhältnissen in der Einrichtung, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantstellung.

Zu § 83 Absuchung, Durchsuchung

Absatz 1 gibt der Einrichtung die Berechtigung, die Untergebrachten, ihre Sachen und die Hafträume abzusuchen oder zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff mit Hilfe von Hunden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Absatz 1 gestattet nur die Durchsuchung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in üblicherweise unbedeckte Körperöffnungen des Kopfes.

Absatz 2 enthält Regelungen zu körperlichen Durchsuchungen der Untergebrachten, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Die Maßnahme steht unter dem Anordnungsvorbehalt des Leiters der Einrichtung, der diese jedoch nach § 105 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen kann. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Untergebrachten müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden.

Absatz 3 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise Gegenstände aus Anstalten oder Einrichtungen zu verbringen oder in Anstalten oder Einrichtungen einzubringen. Diesen typischen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder Einrichtung wird dadurch begegnet, dass die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 2 allgemein anordnen kann. Die Anordnungsbefugnis wird aller-

dings eingeschränkt, weil die Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der allgemeinen Anordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Liegt eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung, bspw. aufgrund des Einbringens oder Verbringens verbotener Gegenstände, nicht vor, darf von der allgemeinen Anordnung kein Gebrauch gemacht werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009 - 2 BvR 455/08 -).

Zu § 84 Sichere Unterbringung

Die Bestimmung ergänzt die allgemeine Verlegungsnorm des § 15 um die Sicherheitsverlegung. Die Verlegungsgründe knüpfen jeweils konkret an die Person der von der Maßnahme betroffenen Unterbrachten an.

Die Bestimmung verwendet den Begriff „Gefahr der Entweichung“, um eine Abgrenzung vom Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO zu erreichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Einrichtung, zu der auch die äußere Sicherheit gehört.

Zu § 85 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Absatz 1 Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 74 Abs. 1 Satz 3 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe zu diesem Zweck nicht gestattet.

Absatz 2 normiert die widerlegliche Vermutung, dass bei Unterbrachten Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist, wenn sie die Mitwirkung an den Maßnahmen nach Absatz 1 verweigern. Dies gilt nicht, wenn ein hinreichender Grund für die Verweigerung vorliegt. Der Vermutung bedarf es, weil das Gesetz auf eine zwangsweise Durchsetzung der Maßnahme verzichtet. Ohne diese Regelung bliebe die Verweigerung der

Mitwirkung für die Untergebrachten folgenlos. Außerdem würden andere Untergebrachte diesem Beispiel folgen und damit eine wirksame Kontrolle von Suchtmittelmissbrauch verhindern.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Kostenauflegung, wenn verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt wird. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Einrichtung nach den Umständen des Einzelfalls.

Zu § 86 Festnahmerecht

Die Bestimmung regelt das Festnahmerecht gegenüber unerlaubt abwesenden Untergebrachten. Satz 1 gibt der Einrichtung ein eigenes Wiederergreifungsrecht und ermöglicht es ihr, mit eigenem Personal außerhalb der Einrichtung zur Wiederherstellung des vollzuglichen Gewahrsams tätig zu werden, ohne dass es eines Vollstreckungshaftbefehls nach § 457 StPO bedarf. Sollten die Wiederergreifungsmaßnahmen der Einrichtung nicht alsbald zum Erfolg führen, sind die weiteren erforderlichen Maßnahmen gemäß Satz 2 der Strafvollstreckungsbehörde zu überlassen.

Zu § 87 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von Untergebrachten ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 die zulässigen Maßnahmen, welche auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Absatz 3 bis 6 enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Absatz 1 verwendet wie § 84 den Begriff „Gefahr der Entweichung“ und macht deutlich, dass sich das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ nicht nur auf die Ge-

fahr der Entweichung, sondern auch auf die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bezieht.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Beobachtung der Untergebrachten nach Nummer 2 ist anders als in § 130 i.V.m. § 88 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG nicht mehr auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) erfolgen. Absonderung nach Nummer 3 ist die Trennung von allen anderen Untergebrachten.

Absatz 3 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen des Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 für Fälle, in denen die Gefahr nicht von den Untergebrachten selbst ausgeht.

Nach Absatz 4 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur ausnahmsweise länger als 24 Stunden zulässig. Damit bezieht das Gesetz die Einzelhaft des § 130 i.V.m. § 89 StVollzG in den Begriff der Absonderung mit ein.

Absatz 5 Satz 1 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Weiterhin lässt Satz 2 nach Anordnung des Leiters der Einrichtung andere Fesselungsarten im Interesse der Untergebrachten zu. Zu denken ist hier vor allem an hochgradig erregte Untergebrachte, um sie vor erheblichen Selbstverletzungen zu bewahren, die mit einer Fesselung an Händen oder Füßen nicht verhindert werden könnten. Die Fesselung an Händen und Füßen kann auch als geringerer Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit gegenüber der Fixierung mit Gurten oder der Zwangsjacke zulässig sein. Schließlich kann auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden. Die zeitweise Lockerung der Fesselung nach Satz 3 dient der Wahrung der Menschenwürde, entspricht aber auch praktischen Bedürfnissen (etwa in Notsituationen). Eine Lockerung wird oft auch aus medizinischen Gründen geboten sein.

Absatz 6 beschreibt Situationen außerhalb der Einrichtung, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Untergebrachten typischerweise bereits

aufgrund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich bei einer Entweichungsgefahr zu, ohne dass – in Abweichung von Absatz 1 – bei den betroffenen Untergebrachten zusätzliche konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr der Entweichung vorliegen müssen.

Zu § 88 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz des Leiters der Einrichtung für besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch diese kann er gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen. Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satz 2 nur vorläufig anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung des Anordnungsberechtigten einzuholen.

Nach Absatz 2 besteht die Verpflichtung zur ärztlichen Anhörung in besonderen Fällen.

Absatz 3 schreibt dem Anordnungsbefugten die aktenkundig zu begründende Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Untergebrachten vor.

Absatz 4 und 5 stellen besondere Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. Wegen der Schwere des Eingriffs werden diese Regelungen nunmehr in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 5 bestimmt, dass die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei mehr als 30 Tagen Gesamtdauer der Absonderung oder der Unterbringung eines Untergebrachten in einem besonders gesicherten Raum eintritt und sich zudem nicht mehr am Kalenderjahr, sondern an einem durchgehenden Zeitraum von zwölf Monaten bemisst. Diese Eingriffe sind so erheblich, dass eine aufsichtliche Kontrolle erforderlich ist. Satz 3 erlaubt, in Durchbrechung der Trennungsgrundsätze, dass eine voraussichtlich für eine längere Zeit – also durchgehend für mehrere Wochen – erforderliche Einzelhaft in einem geeigneten Haftraum einer JVA vollzogen wird. Vorausset-

zungen sind, dass die Vollziehung der Einzelhaft die personellen und organisatorischen Kapazitäten der Einrichtung überfordern würde und dass die Aufsichtsbehörde zustimmt. Liegen die extrem engen Voraussetzung einer längeren Einzelhaft vor, also im Verhalten der betroffenen Person liegende Umstände, die die Einzelhaft aus Sicherheitsgründen unerlässlich macht, so geht von einer solchen Situation regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsklimas aus, insbesondere wenn in dieser Wohngruppenvollzug durchgeführt werden soll. Zugleich werden wesentliche Teile der personellen und organisatorischen Kapazitäten der Einrichtung dauerhaft gebunden. Da die Unterbringungsmodalitäten – bspw. die als Einrichtung zugestanden Gegenstände – in dieser sehr besonderen Situation vollständig von unabdingbaren Sicherheitserfordernissen bestimmt werden, verringert sich ohnehin der für die Herstellung eines Abstandes zur Strafhaft zur Verfügung stehende Spielraum, so dass auch der Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes unter den Bedingungen der Einzelhaft keine hier noch entscheidende Bedeutung zukommen kann.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Raum zu minimieren, sieht Absatz 6 Satz 1 vor, dass die Unterbrachten in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Unterbrachten zusätzlich gefesselt, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Unterbrachten, die keine Beobachtung im Sinne von § 87 Abs. 2 Nr. 2 darstellt.

Zu § 89 Ärztliche Überwachung

Absatz 1 Satz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Unterbrachten, gegen die eine besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 angeordnet ist. Nach Satz 2 entfällt die ärztliche Überwachung dieser Maßnahmen bei Fesselungen während des Aufenthalts der Unterbrachten außerhalb der Einrichtung sowie während ihrer Bewegung innerhalb der Einrichtung.

Absatz 2 ordnet die regelmäßige Anhörung des Arztes für die Dauer des Entzugs des Aufenthalts im Freien an. Darüber hinaus ist die ärztliche Anhörung ausdrücklich auch bei der über vierundzwanzig Stunden hinausgehenden Absonderung von Unterge-

brachten erforderlich. Die kontinuierliche ärztliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen und dient dem frühzeitigen Erkennen von gesundheitlichen Gefährdungen.

Abschnitt XIV

Unmittelbarer Zwang

Zu § 90 Begriffsbestimmungen

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie entspricht derjenigen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwangsanwendungen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Abs. 4 GG).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der zulässigen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in Gestalt von Fesseln oder Reizstoffen. Letztere werden nicht dem Begriff der Waffe zugeordnet. Dies entspricht ihrer Charakterisierung im Straf- und Waffenrecht. Sie sind wiederum Oberbegriff für Stoffe wie z. B. Pfefferspray. Satz 2 definiert Hieb- und Schusswaffen als Waffen und damit als weitere zulässige Mittel des unmittelbaren Zwangs.

Absatz 4 macht die Verwendung von Waffen und Hilfsmitteln von deren dienstlicher Zulassung abhängig.

Zu § 91 Allgemeine Voraussetzungen

Die Bestimmung enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem ultima ratio ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Untergebrachten auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie Untergebrachte zu befreien oder in den Bereich der Einrichtung widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Einrichtung wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten.

Die Bediensteten tragen nach § 36 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der unmittelbar auch für Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. Handeln sie allerdings auf Anordnung ihrer Vorgesetzten, werden sie unter den weiteren Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 und 3 Beamtenstatusgesetz von dieser Verantwortung entlastet. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum.

Zu § 92 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Bestimmung enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet, erforderlich und zweckmäßig sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert.

Absatz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Absatz 2 eine Folgenabschätzung.

Zu § 93 Androhung

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung vorauszu-gehen. Die Androhung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen. In Ausnahmefällen, kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme, oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zu § 94 Schusswaffengebrauch

Aufgrund der Gefährlichkeit des Einsatzes von Schusswaffen regelt die Bestimmung den Schusswaffengebrauch durch Bedienstete im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs gesondert, und unterscheidet zwischen dem Gebrauch innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Absatz 1 entspricht § 99 Abs. 1 StVollzG. Es wurde im Rahmen Gesetzgebungsverfahrens davon abgesehen, ein Verbot des Schusswaffengebrauchs aufzunehmen, da dies voraussichtlich zu einer nicht praxistauglichen und nicht vermittelbaren „Insellösung“ für die auf dem Gelände einer JVA gelegenen Einrichtung geführt hätte. Die Frage, ob im Justizvollzug generell auf den Einsatz von Schusswaffen verzichtet wer-

den soll, wird im Rahmen eines zukünftigen Gesetzgebungsverfahrens für ein Landesstrafvollzugsgesetz neu zu beantworten sein.

Absatz 2 beschreibt wesentliche Einschränkungen des Schusswaffengebrauchs. So sind gemäß Satz 1 ausschließlich die dazu bestimmten Bediensteten hierzu befugt. Auf diese Weise wird ein angemessener Aus- und Fortbildungsstand der Bediensteten sichergestellt. Weiterhin ist die Zielsetzung des Schusswaffengebrauchs darauf beschränkt, andere Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach Satz 2 der Schusswaffengebrauch jedoch auch dann unzulässig, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden würden. In diesen Fällen hat unter Beachtung des hohen Stellenwerts eines Menschenlebens der Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete zu unterbleiben.

Absatz 3 geht § 93 als spezielle Regelung vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist nur unter der engeren Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Nach Absatz 4 ist der Schusswaffengebrauch außerhalb der Einrichtung durch Bedienstete gegen Untergebrachte nur in bestimmten Situationen zulässig.

Gegen andere Personen als Untergebrachte dürfen nach Absatz 5 Schusswaffen nur im Fall einer gewaltsamen Befreiung von Untergebrachten eingesetzt werden.

Abschnitt XV

Disziplinarmaßnahmen

zu § 95 Konfliktgespräch

Die Vorschrift regelt die Reaktion auf Verstöße von Untergebrachten gegen die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegten Pflichten. Verhaltenspflichten können sich für die Untergebrachten unmittelbar aus diesem Gesetz ergeben (beispielsweise nach Absatz 3 und 4), aber auch durch die Hausordnung (§

110) oder aufgrund von Anordnungen der Bediensteten (Absatz 2). Soweit von Verstößen gegen diese Pflichten eine Störung des geordneten Zusammenlebens ausgeht, sind diese durch ein Gespräch mit dem Untergebrachten aufzuarbeiten. Dies trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktlösung Rechnung, wonach mit den Untergebrachten in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. So können sich die Untergebrachten beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Durch die aktive Mitwirkung der Untergebrachten an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung hierdurch leichter wieder hergestellt werden. Die Untergebrachten lernen zudem Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-) Konflikten, die in ähnlicher Form auch nach ihrer Entlassung gewöhnlich auftreten. Dieses Verfahren greift den Gedanken des § 81 Abs. 1 Satz 3 auf.

Zu § 96 Disziplinarmaßnahmen

Auch im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sind Disziplinarmaßnahmen erforderlich, um auf Verhaltensweisen der Untergebrachten reagieren zu können, die das geordnete Leben in der Einrichtung erheblich stören oder die Sicherheit der Einrichtung oder anderer Personen gefährden oder verletzen. Allerdings ist bei der Ausgestaltung des Disziplinarrechts der besondere Status der Untergebrachten zu berücksichtigen, die ein Sonderopfer erbringen und sich nicht im Vollzug einer Freiheits- oder Jugendstrafe befinden. Dem ist sowohl bei der Definition der Disziplinarvergehen in Absatz 2 als auch bei der Festlegung der Disziplinarmaßnahmen in Absatz 3 Rechnung getragen worden.

Absatz 1 betont die Subsidiarität des Disziplinarrechts. Er bestimmt, dass Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden können, wenn die gesprächsweise Aufarbeitung im Rahmen eines Konfliktgesprächs nach § 95 nicht ausreicht, um den Untergebrachten das Unrecht ihrer Handlung zur verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Untergebrachten im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen, welche die Einrichtung

selbst verhängen kann. Disziplinarmaßnahmen sind ultima ratio vollzuglicher Sanktionen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist - gegebenenfalls unter Einbeziehung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen - zu berücksichtigen.

In Absatz 2 werden die Verstöße abschließend aufgezählt, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dies schafft die rechtsstaatlich erforderliche Klarheit, welche Verhaltensweisen disziplinarisch geahndet werden können. Aufgrund der besonderen Stellung der Untergebrachten, die ein Sonderopfer erbringen und sich nicht im Vollzug einer Strafe befinden, enthält Absatz 2 einen eingeschränkten Katalog von Disziplinarvergehen, der sich auf solche Pflichtverstöße beschränkt, die die Ordnung oder Sicherheit der Einrichtung oder der Allgemeinheit erheblich beeinträchtigen. Eine Disziplinarmaßnahme setzt stets ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Untergebrachten voraus.

Begehen Untergebrachte in der Einrichtung eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit, erfordert dies in der Regel eine zeitnahe sanktionierende Reaktion, soweit eine gesprächsweise Aufbereitung nicht ausreichend ist. Den Ausgang eines – häufig länger dauernden – Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren abzuwarten, ist daher nicht ausreichend, zumal oftmals derartige Verfahren eingestellt werden. Nummer 1 sieht daher als Disziplinarartbestand auch die – rechtswidrige und schuldhaft – Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vor.

Die von den Nummern 2 und 3 umfassten Verhaltensweisen erfüllen zwar auch strafrechtliche Tatbestände – insbesondere der Beleidigung, der (versuchten) Körperverletzung und der Sachbeschädigung, da sie für das Leben in der Einrichtung jedoch von besonderer Bedeutung sind, werden sie plakativ als eigene Disziplinarartbestände aufgeführt.

Das Einschmuggeln verbotener Gegenstände wie zum Beispiel Waffen nach Nummern 4 und 5 stellt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt dar.

Nach Nummer 6 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Untergebrachten in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören. Die Voraussetzung

"wiederholt oder schwerwiegend" stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 3 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Die genannten Rechtsfolgen orientieren sich an dem in § 103 Abs. 1 StVollzG festgelegten Katalog von Disziplinarmaßnahmen. Art und Dauer der Maßnahmen wurden im Hinblick auf die besondere rechtliche Situation der Untergebrachten angepasst und begrenzt.

Verzichtet wurde auf:

- Entzug des Lesestoffs und des Rundfunkempfangs, weil die Maßnahme die Informationsfreiheit verletzen kann,
- Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme von Unterhaltungselektronik, weil auch dies grundsätzlich nicht mehr zeitgemäß ist und sich ungünstig auf die Behandlung auswirken kann,
- Entzug der zugewiesenen Arbeit, weil es – anders als im Strafvollzug – eine Pflicht zur Arbeit nicht mehr gibt und ggf. unter Behandlungsgesichtspunkten sogar nachteilig sein kann,
- die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt, weil solche Außenkontakte gerade in der Sicherungsverwahrung von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind.

Bei Disziplinarmaßnahmen im Bereich der Freizeit wurde berücksichtigt, dass Untergebrachte sich außerhalb der Nachtruhe grundsätzlich wesentlich freier bewegen dürfen als Strafgefangene. Insoweit sieht das Gesetz nur einen Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen vor. Bei gravierenden Verstößen ist als letztes Mittel der Arrest (Nummer 7) auch bei Untergebrachten zur Sanktionierung unverzichtbar. Die Höchstdauer der möglichen Einschränkungen wurde gegenüber vergleichbaren Regelungen für Strafgefangene deutlich reduziert.

In Absatz 4 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind. Die Verhängung von Arrest ist auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. Dies entspricht Nr. 60.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Nach Absatz 5 können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt Absatz 6 Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Zu § 97 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Nach Absatz 1 Satz 1 werden Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt. Zur Gewährleistung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Absatz 4 GG sieht Satz 2 die Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme vor, soweit dies erforderlich ist. So wird regelmäßig für die Dauer der Entscheidung über einen Antrag der Untergebrachten auf Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme bei der Strafvollstreckungskammer gemäß § 114 Absatz 2 StVollzG zu verfahren sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 können die Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Erfüllen die Untergebrachten die in sie gesetzten Erwartungen nicht, ermöglicht Satz 2 den Widerruf.

Absatz 3 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Untergebrachten von anderen Untergebrachten getrennt untergebracht. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Die Untergebrachten können auch in ihrem Zimmer in Einzelunterbringung verbleiben. Satz 3 regelt die Ausgestaltung des Arrests und legt fest, welche Befugnisse und Rechte den Untergebrachten entzogen werden können.

Zu § 98 Disziplinarbefugnis

Absatz 1 Satz 1 legt die Disziplinarbefugnis des Leiters der Einrichtung fest. Satz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall einer Verfehlung während des Transports in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung. Im Gegensatz zur Verlegung bleibt in den Fällen der Überstellung die Disziplinarbefugnis des Leiters der Stammanstalt erhalten.

Bei Verfehlungen gegen den Leiter der Einrichtung entscheidet nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann.

Gemäß Absatz 3 werden Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Einrichtung oder Anstalt angeordnet worden sind, auf Ersuchen vollstreckt. Die Leiterin oder der Leiter der der aufnehmenden Einrichtung kann eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 97 Abs. 2 Satz 1 anordnen.

Zu § 99 Verfahren

Absatz 1 enthält wichtige Verfahrensgrundsätze entsprechend § 136 StPO, die bisher allenfalls in Verwaltungsvorschriften enthalten waren. Gesetzesrang hat nunmehr die Unterrichtung der Gefangenen über die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen und die Verpflichtung zur Ermittlung sowohl belastender als auch entlastender Umstände. Die Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, in Fällen, bei denen der Tatvorwurf strafbares Verhalten beinhaltet, gerade auch mit Blick auf das nachfolgende Strafverfahren.

Die Möglichkeit, nach Absatz 2 mehrere gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden, entspricht verfahrensökonomischen Grundsätzen.

Absatz 3 regelt die Entscheidungsfindung. Nach Satz 1 soll sich die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der

Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Er kann aber auch ausnahmsweise, z. B., wenn Eile geboten ist, sofort entscheiden. Nach Satz 2 ist die ärztliche Mitwirkung bei Disziplinarmaßnahmen gegen Untergebrachte, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder Schwangere oder stillende Mütter stets erforderlich. Damit soll verhindert werden, dass der Anstaltsleiter Maßnahmen verhängt, durch die die Gesundheit der Gefangenen gefährdet werden könnte.

Absatz 4 enthält weitere wichtige Verfahrensgarantien sowie Begründungs- und Dokumentationspflichten.

Absatz 5 schreibt die Beteiligung eines Arztes vor und während des Arrestvollzugs vor, um gesundheitliche Schäden der Untergebrachten zu vermeiden. Gegebenenfalls hat der Arrest zu unterbleiben oder ist er zu unterbrechen.

Abschnitt XVI

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

Zu § 100 Aufhebung von Maßnahmen

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die nach § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG-E Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Untergebrachte, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Einrichtung, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in Absatz 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahren.

rensrecht. Sie gilt für belastende und begünstigende Maßnahmen gleichermaßen. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 14 Abs. 2 Satz 1 StVollzG an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante (bei Erlass der Maßnahme schon gegebener, aber erst) nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht.

Absatz 4 enthält eine das nach Absatz 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die nach Satz 1 gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeengt. Voll-

zugliche Interessen in diesem Sinne leiten sich sowohl aus dem Vollzugsziel als auch aus der Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Einrichtung ab.

Satz 2 gibt für eine bestimmte Konstellation das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit. Es darf also keine andere Alternative zur Gewährleistung der Sicherheit der Einrichtung bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem – bundesrechtlich geregelten – gerichtlichen Rechtsschutz hinzutritt.

Zu § 101 Beschwerderecht

Absatz 1 gibt den Untergebrachten das Recht, sich mit ihren Anliegen an den Leiter der Einrichtung zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Er muss das Gespräch nicht persönlich führen (§ 105 Abs. 1 Satz 2). Wie in Absatz 2 steht dieses Recht den Untergebrachten nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zu Gunsten Dritter können Untergebrachte über die Interessenvertretung (§ 109) an den Leiter der Einrichtung herantragen.

Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Untergebrachten, im Gespräch mit dem Leiter der Einrichtung Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Untergebrachte wegen Verletzung ihrer Rechte an den Leiter der Einrichtung wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Untergebrachte Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den Unterge-

brachten steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtags oder an andere Stellen zu wenden.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Untergebrachten bei einer Besichtigung der Einrichtung durch Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach Absatz 1 und 2 bestehen bleibt.

Abschnitt XVII

Kriminologische Forschung

Zu § 102 Evaluation, kriminologische Forschung

Satz 1 und 2 sieht die gesetzliche Verpflichtung vor, die Wirksamkeit der Maßnahmen im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung fortlaufend wissenschaftlich zu überprüfen und die Erkenntnisse für die Entwicklung und Fortschreibung von Behandlungskonzepten nutzbar zu machen – so bereits das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69, 90 f.) zum Jugendstrafvollzug. Im Rahmen der Behandlung ist eine solche Verpflichtung unerlässlich, da im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung hohe Anforderungen an therapeutische Maßnahmen zu stellen sind. Die Behandlungsmaßnahmen müssen aktuellen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Über standardisierte Methoden hinaus ist die Entwicklung individueller Konzepte zu fördern. Dies kann nur durch kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung der Hochschulen oder anderer Einrichtungen der Forschung und des kriminologischen Dienstes, der eine besondere Nähe zur vollzuglichen Praxis aufweist, gelingen.

Nach Satz 3 hat sich die Überprüfung auch auf die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzugs durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken.

Satz 4 schafft durch die Bezugnahme auf § 476 StPO eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken.

Abschnitt XVIII

Aufbau und Organisation der Einrichtung

Zu §§ 103 Einrichtung

Absatz 1 Satz 1 trägt dem Trennungsgebot organisatorisch und baulich Rechnung. Der Vollzug darf nur in solchen Einrichtungen erfolgen, die entweder eigenständig oder zumindest baulich getrennt von einer Justizvollzugsanstalt sind. Durch eine organisatorische Angliederung an eine Justizvollzugsanstalt kann deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar gemacht und ein differenziertes Arbeits-, Qualifikations- und Freizeitangebot gewährleistet werden, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Untergebrachten hinreichend Rechnung trägt (E BVerfG, Rn. 115). Gemäß Satz 2 muss die Gestaltung jedoch therapeutischen Erfordernissen für die Behandlung der Untergebrachten genügen und einen Wohngruppenvollzug ermöglichen.

Absatz 2 Satz 1 schreibt vor, dass die dem jeweiligen Bedarf entsprechende Anzahl von Plätzen zur Durchführung von Maßnahmen vorgesehen wird, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen. Zur Erreichung des Vollzugsziels sind insbesondere ausreichend Plätze für einzel- und gruppentherapeutische Maßnahmen vorzuhalten, ferner für ein bedarfsgerechtes und zeitgemäßes Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Arbeit sowie zur Durchführung von Besuchen, Sport, Freizeitaktivitäten und der Seelsorge. Der Verweis in Satz 2 macht deutlich, dass zur Gewährleistung eines differenzierteren Angebots im Rahmen des § 11 Abs. 3 auch auf das Angebot der Justizvollzugsanstalt zurückgegriffen werden kann. Dies kann bei der Ermittlung einer bedarfsgerechten Anzahl und Ausstattung von Plätzen nach Satz 1 berücksichtigt werden.

Absatz 3 sieht die wohnliche und zweckentsprechende Einrichtung der Zimmer der Untergebrachten sowie der Gemeinschafts- und Besuchsräume vor. Dabei sind auch altersbedingte Erfordernisse zu berücksichtigen.

Zu § 104 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Einzelbelegung

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Satz 1 dient der Sicherstellung vollzuglicher Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht werden kann, da die personellen und sachlichen Mittel der Einrichtung nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden. Dabei ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 die Einzelunterbringung zugrunde zu legen. Die Bezugnahme in Satz 2 auf § 94 Abs. 2 macht deutlich, dass die Belegungsfähigkeit der Einrichtung auch dann niedriger angesetzt werden muss, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen oder Arbeitsmaßnahmen nicht gegeben ist. Ohne eine organisatorische und personelle Untersetzung der vollzuglichen Maßnahmen bleiben die Vollzugs- und Eingliederungspläne Makulatur.

Zu § 105 Leitung der Einrichtung

Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung ist gemäß Absatz 1 Satz 1 für deren Organisation und die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Er führt die Bediensteten und steuert die Einrichtung durch Aufsicht und Controlling. Er hält und fördert den Kontakt zu anderen Einrichtungen, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzugs und wirkt an der Lösung einrichtungsübergreifender Fragen mit. Darüber hinaus vertritt die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung diese nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Nach Satz 2 kann er Aufgaben, auch der Vertretung der Einrichtung nach außen, auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die Bediensteten werden im Auftrag des Leiters der Einrichtung tätig. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich dem Leiter der Einrichtung zuweist; in diesem

Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen. Nach Satz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

Absatz 2 hat lediglich klarstellende Funktion.

Zu § 106 Bedienstete

Absatz 1 stellt klar, dass Ziel und Aufgabe des Vollzugs nur erreicht und erfüllt werden können, wenn die Einrichtung angemessen mit Personal ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen, als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Abstrakte Festlegungen sind nicht möglich. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Einrichtung und der Untergebrachten berücksichtigen. Dabei sind der Bedarf der Untergebrachten und die Altersstruktur zu berücksichtigen. Dies erfordert, sich am Personalschlüssel sozialtherapeutischer Anstalten oder Abteilungen zu orientieren und die erweiterten Aufgaben zu berücksichtigen. Neben dem medizinischen Dienst (einschließlich psychiatrischer Fachärzte), dem psychologischen und sozialen Dienst, dem allgemeinen Vollzugsdienst, dem Werkdienst zählen hierzu auch psychotherapeutische und ergotherapeutische Fachkräfte sowie Altenpflegepersonal. Bei Bedarf ist auf externe Kräfte zurückzugreifen.

Absatz 2 Satz 1 verlangt besonders qualifiziertes Personal, da es sich bei den Untergebrachten um besonders problematische Persönlichkeiten handelt und daher die Erreichung des Vollzugsziels ein langwieriger und schwieriger Prozess ist. Satz 2 schreibt Maßnahmen zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Untergebrachten vor. Erforderlich sind regelmäßige Fortbildung und Supervision. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die feste Zuordnung der Bediensteten zu Wohngruppen mit dem Ziel einer kontinuierlichen und verlässlichen Betreuung. Satz 2 sieht vor, dass die erforderliche Betreuung auch zu beschäftigungsfreien Zeiten gewährleistet ist. Die

Dienstplanung ist so zu gestalten, dass auch in den späten Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende und an Feiertagen ausreichend Personal zur Verfügung steht, das die Untergebrachten betreut.

Zu § 107 Seelsorger

Die Bestimmung schafft die organisatorischen Grundlagen für die Seelsorge in der Einrichtung. Da die Einrichtung zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an die JVA Lübeck angegliedert ist und für sich genommen nur eine kleine Einheit darstellt, wird die seelsorgerische Betreuung über die Anstalt sichergestellt. Dies betrifft insbesondere die Bestellung der Seelsorger als auch die Durchführung von Gottesdiensten und anderen gemeinschaftlichen Veranstaltungen. Nach § 11 Abs. 3 können die Untergebrachten an diesen gemeinsam mit Strafgefangenen teilnehmen. Satz 2 stellt jedoch sicher, dass die individuelle seelsorgerische Betreuung in der Einrichtung erfolgt.

Nach Absatz 2 kann der Seelsorger mit Zustimmung des Leiters der Einrichtung externe Seelsorgehelfer zuziehen.

Zu § 108 Medizinische Versorgung

Die ärztliche Versorgung der Untergebrachten wird über die JVA Lübeck sichergestellt.

Zu § 109 Interessenvertretung der Untergebrachten

Die Bestimmung schafft in Absatz 1 den organisatorischen Rahmen, in dem sich Untergebrachte gemeinschaftlich in die Gestaltung des Lebens in der Einrichtung einbringen können. Die Interessenvertretung der Untergebrachten bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen

und den Vorstellungen anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Absatz 2 stellt klar, dass im Fall des Vollzugs der Unterbringung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt, der Interessenvertretung der Unterbrachten zu gestatten ist, sich an der Gefangenenmitverantwortung der Gesamtanstalt zu beteiligen. Wegen des besonderen Status der Unterbrachten und um sicherzustellen, dass deren Interessen bei einer Beteiligung an der Gesamtmitverantwortung der Anstalt nicht untergehen, bleibt es bei einer eigenständigen Interessenvertretung.

Zu § 110 Hausordnung

Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Bestimmungen den Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung entsprechend zu konkretisieren und den Unterbrachten zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Bestimmungen finden. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 wird den Unterbrachten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt.

Um die Selbstständigkeit der Unterbrachten zu fördern und ihre Bewusstseins für ein geregeltes Zusammenleben zu stärken, ist die Interessenvertretung der Unterbrachten nach Satz 2 vor Erlass oder Änderung der Hausordnung zu beteiligen. Die Bestimmung trägt damit der Stellung der Unterbrachten nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Rechnung. Zugleich wird die Akzeptanz der Hausordnung bei den Unterbrachten erhöht.

Abschnitt XVIII

Aufsicht, Beirat

Zu § 111 Aufsichtsbehörde

Absatz 1 regelt, wer die Aufsicht über die Einrichtung führt. Die Aufsichtsbehörde kann sich externen Sachverstands bedienen.

Da Verlegungen und Überstellungen wichtige einrichtungs- und anstaltsübergreifende Maßnahmen sind, kann sich die Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 Entscheidungen hierüber vorbehalten.

Zu § 112 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

Nach Absatz 1 legt die Aufsichtsbehörde durch einen als Rechtsverordnung ergehenden Vollstreckungsplan die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Einrichtungen fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung.

Nach Absatz 2 kann der Vollzug im Wege von Vollzugsgemeinschaften auch in Einrichtungen anderer Länder vollzogen werden.

Zu § 113 Beirat

Die Bestimmung regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Vollzugs.

Die Einrichtung ist gemäß Absatz 1 zur Bildung eines Beirats verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Einrichtung Teil einer Justizvollzugsanstalt ist. So soll sichergestellt werden, dass die besonderen Belange der Unterbringung in der Sicherheitsverwahrung angemessen wahrgenommen werden. Der Beirat soll eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits Ideen und Anregungen von außen in den Vollzug einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Vollzugs sensibilisieren. Beiräte

sollen bei allgemeinen Aspekten des Vollzugs beratend mitwirken. Sie sollen vielfältige Kontakte zur Außenwelt knüpfen und den Untergebrachten hierdurch auch Hilfe zur Entlassungsvorbereitung leisten.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Mitglieder des Beirats vollzugsexterne Personen sind.

Nach Absatz 4 ist eine wichtige Aufgabe des Beirats, dem Leiter der Einrichtung, den Bediensteten und den Untergebrachten als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 5 insbesondere ungehindert in der Einrichtung bewegen, die Untergebrachten in ihren Zimmern aufsuchen und sich unüberwacht mit ihnen unterhalten.

Absatz 6 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

Abschnitt XX

Datenschutz

Zu § 114 Erhebung personenbezogener Daten

Die Vorschrift entspricht § 88 JStVollzG SH.

Zu § 115 Verarbeitung und Nutzung

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 89 JStVollzG SH.

Nach Absatz 4 Satz 1 Nr.1 dürfen personenbezogene Daten auch für die Zwecke einer forensischen Ambulanz übermittelt werden.

Werden die in Absatz 4 genannten Aufgaben im Auftrag der zuständigen öffentlichen Stelle durch eine private Stelle ausgeführt, so dürfen nach Absatz 5 auch an die private Stelle die für die Aufgabenerfüllung benötigten personenbezogenen Daten übermittelt werden, wenn ansonsten die Mitwirkung der privaten Stelle unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.

Unter den in Absatz 6 näher geregelten Voraussetzung darf die Einrichtung auf Antrag öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen die Tatsache mitteilen, dass sich eine Person im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung befindet. Abweichend von § 89 Abs. 5 JStVollzG SH kann wegen fehlenden zeitlichen Befristung der Maßregel eine Mitteilung über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt nur dann erfolgen, wenn das Gericht den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt bereits festgelegt hat.

Zu § 116 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Absatz 1 führt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen abschließend auf. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, d. h. die Erleichterung der Fahndung und des Wiederergreifens flüchtiger Untergebrachter oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung. Insbesondere die Überprüfung der Identität von Untergebrachten ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung von großer Bedeutung. Dafür sind die Aufnahme von Lichtbildern und die biometrische Erfassung bestimmter körperlicher Merkmale im Sinne der Nummer 4 erforderlich. Diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen sind notwendig, um z. B. die Gefahr irrtümlicher Entlassungen zu vermeiden. Die Erfassung biometrischer Merkmale ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, nur mit geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb außerhalb des Vollzugs in Sicherheitsbereichen bereits angewendet. Eine Befugnis für körperliche Eingriffe wird durch die Bestimmung nicht geschaffen.

Absatz 2 regelt die Speicherung oder sonstige Aufbewahrung der durch die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gewonnenen Daten und Unterlagen. Diese dürfen nur für die dort genannten Zwecke, insbesondere zur Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltender Untergebrachter und gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 4 zur Verhinderung oder

Verfolgung von Straftaten und den Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet werden, genutzt und verarbeitet werden.

Absatz 3 enthält abweichend von § 123 Abs. 1 verkürzte Lösungsfristen, die sich aus der besonderen Sensibilität dieser Daten ergeben. Nach der Entlassung der Untergebrachten ist keinerlei Bedürfnis erkennbar, die Identifikationsmerkmale weiterhin für vollzugliche Zwecke vorhalten zu müssen.

Absatz 4 enthält eine Ermächtigung der Einrichtung, die Untergebrachten zu verpflichten, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung einen Lichtbildausweis mit sich zu führen. Dies umfasst auch die Herstellung der Lichtbildausweise, die bei der Entlassung der Untergebrachten oder ihrer Verlegung in eine andere Einrichtung einzuziehen und zu vernichten sind.

Zu § 117 Videoüberwachung

Absatz 1 Satz 1 erlaubt die Beobachtung einzelner Bereiche des Gebäudes, des Geländes und der unmittelbaren Umgebung der Einrichtung durch Videokameras, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Nach Satz 2 sind Zimmer – unbeschadet der insoweit spezielleren Regelung der Beobachtung der Untergebrachten als besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 2 – und Gemeinschaftsräume in der Wohngruppe von der Videoüberwachung ausgenommen, weil den Untergebrachten dort mit Rücksicht auf ihre Privatsphäre eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung stehen muss. Außerhalb der Wohngruppe können dagegen Gemeinschaftsräume und Flure nach Satz 1 videoüberwacht werden.

Die Videoüberwachung erfolgt nach Absatz 2 grundsätzlich offen, d.h. dass die Einrichtung in einer für die Betroffenen verständlichen Weise (bspw. durch Piktogramme) auf die Überwachung hinweisen muss. Würde die Erkennbarkeit der Überwachung deren Zweck vereiteln, kann nach Satz 2 die Leiterin oder der Leiter eine zeitlich befristete verdeckte Überwachung anordnen. Die Maßnahme ist auf die unbedingt erforderliche Zeit zu begrenzen und so auszurichten, dass der Kreis der von ihr betroffenen Personen möglichst gering gehalten wird.

Werden Daten, die durch die Videoüberwachung erhoben wurden, einer bestimmten Person zugeordnet, dürfen diese personenbezogenen Daten nach Absatz 3 nur verarbeitet und genutzt werden, wenn dies für den Vollzug oder aus den Gründen von § 115 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2, oder 4 erforderlich ist. Die Löschung der Daten ist in § 123 Abs. 2 geregelt.

Absatz 4 regelt die Informationspflichten. Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, es sei denn, die Daten verbleiben innerhalb der Einrichtung und werden binnen vier Wochen gelöscht. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Betroffenen anderweitig Kenntnis erlangt haben. Sie kann zurückgestellt werden, solange der Zweck der Videoüberwachung vereitelt würde. Die Unterrichtung ist jedoch unverzüglich nachzuholen, sobald der Zweck entfallen ist.

Zu § 118 Auslesen von Datenspeichern

Absatz 1 Satz 1 gestattet unter engen Voraussetzungen das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern, die Untergebrachte ohne Erlaubnis besitzen. Das Auslesen dieser Datenspeicher – in der Praxis wird sich hier vor allem um Mobiltelefone handeln – dient der Aufklärung subkultureller Strukturen und der Verhinderung der Weiterleitung oder Bekanntmachung der darauf möglicherweise gespeicherten Daten der Einrichtung (z. B. Bilder von sicherheitsrelevanten Einrichtungen). Zwar stellt das Auslesen keinen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis dar, jedoch ist mit Blick auf die Bedeutung des Eingriffs nur die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung zur Anordnung befugt. Vor dem Auslesen bedarf es einer Interessenabwägung. Auch müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass das Auslesen für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

Satz 2 sieht eine Belehrungspflicht über die Möglichkeit des Auslesens bereits bei der Aufnahme der Untergebrachten vor.

Absatz 2 regelt die Verarbeitung der beim Auslesen von Datenspeichern gewonnen personenbezogenen Daten. Weil möglicherweise auch Daten von Dritten auf Datenspeichern aufgefunden werden können, ist gemäß Nummer 1 stets zu prüfen, ob sie deren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. In diesem Falle dürfen die Daten nicht weiter verarbeitet werden. Hinsichtlich der Untergebrachten bedarf es eines solchen Schutzes dagegen gemäß Nummer 2 regelmäßig nicht, weil das Auslesen der Datenspeicher ihnen gegenüber eine offene und bereits bei der Aufnahme angekündigte Maßnahme ist. Zudem bezieht sich Absatz 1 tatbestandlich allein auf Datenspeicher, deren Besitz im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht gestattet ist. Wer dennoch solche Geräte besitzt, muss damit rechnen, dass die Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde auch seinem Kernbereich unterfallende Daten zur Kenntnis nimmt. In diesen Fällen ist jedoch eine Güterabwägung zwischen den vollzuglichen Interessen an der weiteren Datenverarbeitung und den Interessen der Untergebrachten vorzunehmen. Ergibt die Prüfung, dass die vollzuglichen Interessen nicht überwiegen, ist eine Verarbeitung der Daten nicht gestattet.

Absatz 3 regelt die Löschung der nach Absatz 1 erhobenen Daten. Satz 1 sieht anknüpfend an Absatz 2 die unverzügliche Löschung der die private Lebensgestaltung Untergebrachter oder Dritter betreffenden Daten vor. Nach Satz 2 müssen die übrigen Daten nach 72 Stunden gelöscht werden. Eine weitere Speicherung ist nur unter dem engen Erfordernis der Datensicherung zu Beweis Zwecken, z. B. bei dem Verdacht der Begehung einer Straftat, zulässig.

Zu § 119 Zentrale Datei, Einrichtung automatischer Übermittlungs- und Abrufverfahren

Die Vorschrift entspricht § 90 JStVollzG. Allerdings sieht Absatz 3 eine volle Protokollierung der Übermittlungs- und Abrufvorgänge vor und nicht nur – wie § 90 Abs. 3 JStVollzG ein Stichprobenverfahren. Für ein solches gibt es aufgrund der inzwischen verfügbaren Speicherkapazitäten keine Notwendigkeit mehr.

Zu § 120 Zweckbindung

Die Vorschrift entspricht § 91 JStVollzG.

Zu § 121 Schutz besonderer Daten

Die Vorschrift entspricht § 92 JStVollzG.

Zu § 122 Schutz der Daten in Akten und Dateien

Die Vorschrift entspricht § 93 JStVollzG.

Zu § 123 Berichtigung, Löschung und Sperrung

Die Vorschrift entspricht § 94 JStVollzG.

Zu § 124 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Vorschrift entspricht § 95 JStVollzG.

Zu § 125 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Die Vorschrift entspricht § 96 JStVollzG.

Abschnitt XXI

Schlussbestimmungen

Zu § 126 Einschränkung von Grundrechten

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

zu Artikel 2 – Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVStVollzG SH)

Das Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein für die abgegrenzte Zielgruppe von Strafgefangenen, bei denen das Gericht im Urteil Sicherungsverwahrung angeordnet oder sich die Anordnung vorbehalten hat, gemäß der Vorgaben, die das BVerfG in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 gemacht hat. Hier hat das BVerfG ausgeführt (BVerfG v. 04.05.2011 – 2 BvR 578/02, AbsNr. 112):

Die Sicherungsverwahrung darf nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Diesem ultima-ratio-Prinzip bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung folgt der Gedanke, dass auch der Vollzug diesem Prinzip entsprechen muss. Kommt Sicherungsverwahrung in Betracht, müssen schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass etwa erforderliche psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen, die oftmals auch bei günstigem Verlauf mehrere Jahre in Anspruch nehmen, zeitig beginnen, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Strafe abgeschlossen werden (ultima-ratio-Prinzip).

Da die Regelungen den Vollzug der Freiheitsstrafe betreffen, gehören sie zur Regelungsmaterie des Strafvollzugsrechts. Auch wenn die Länder seit der Föderalismusre-

form im Jahr 2006 die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug haben, wird in Schleswig-Holstein die Freiheitsstrafe weiterhin auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes, das gemäß Art. 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht fortgilt, vollzogen. Dem Bund ist für diesen Bereich eine Änderung des StVollzG verwehrt, da er nunmehr mangels originärer Gesetzgebungskompetenz nicht mehr zu grundlegenden Änderungen des Gesetzes befugt ist. Mit dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein wird das Strafvollzugsgesetz nicht geändert – es gilt bis zu einer Ersetzung durch schleswig-holsteinisches Landesstrafvollzugsrecht unverändert weiter fort -, sondern in Übereinstimmung mit Art. 125a Abs. 1 GG ergänzt. Die folgenden Vorschriften gelten nur für die bestimmbare und abgegrenzte Gruppe derjenigen Strafgefangenen, bei denen das Gericht im Urteil Sicherungsverwahrung angeordnet oder sich die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten hat. Zudem greifen die Vorschriften nicht in die Regelungen des StVollzG ein: sie betreffen ausschließlich den Leistungsbereich der Vollzugsgestaltung und ergänzen insofern die Leistungen und Angebote, die das StVollzG enthält. Inhaltlich orientieren sich die Regelungen so weit wie möglich an den entsprechenden Regelungen des SVVollzG SH.

zu § 1 Anwendungsbereich

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich: die Regelungen des Gesetzes beziehen sich auf Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe, bei denen das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten hat.

zu § 2 Ziel des Strafvollzugs bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Das Ziel des Vollzugs der Freiheitsstrafe (§ 2 Satz 1 StVollzG) wird für den hier relevanten Personenkreis dahingehend erweitert, dass bereits der Vollzug der Freiheitsstrafe dazu dienen soll, die für die Anordnung oder den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung ursächliche Gefährlichkeit des Gefangenen so weit zu reduzieren, dass die

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht vollstreckt oder angeordnet werden muss.

zu § 3 Gestaltung des Strafvollzugs bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, müssen nach dem Urteil des BVerfG (a.a.O., AbsNr. 112) schon im Vollzug der Freiheitsstrafe alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Gefangenen so zu reduzieren, dass die Anordnung bzw. Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch abgewendet werden kann. Absatz 1 bestimmt daher, dass der Vollzug therapiegerichtet auszugestalten ist und die Gefangenen individuell und intensiv zu betreuen sind. Auch um die Rückfallgefahr zu verringern und die Eingliederungschancen der Gefangenen zu wahren, sind deren Kompetenzen für ein Leben in Freiheit zu erhalten und zu fördern.

Absatz 2 sieht vor, dass fortwährend der Versuch zu unternehmen ist, die Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere durch Teilnahme an förderlichen Behandlungsangeboten, zu motivieren. Die hierfür durchgeführten Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

zu § 4 Behandlungsuntersuchung

Die Vorschrift ersetzt bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung § 6 StVollzG und erstreckt die Behandlungsuntersuchung auf die für die Gefährlichkeit des Gefangenen ursächlichen Faktoren. Sie entspricht § 8 SVVollzG SH. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

zu § 5 Vollzugsplan

§§ 5 und 6 ersetzen bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung § 7 StVollzG und passen die Regelungen an das SVVollzG SH an. § 5 entspricht im Wesentlichen § 9 SVVollzG SH, passt die Regelung jedoch der Situation im Vollzug der Freiheitsstrafe an. Auf die Ausführungen zu § 9 SVVollzG wird verwiesen.

zu § 6 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

§ 6 entspricht § 10 SVVollzG SH. Aufgrund der Begrifflichkeit des StVollzG, nach der Lockerungen auch Ausführungen und Außenbeschäftigung umfassen (§ 11 StVollzG), entspricht Absatz 1 Nummer 13 den Nummern 13 und 14 des § 10 Abs. 1 SVVollzG SH. Auf die Ausführungen zu § 10 SVVollzG SH wird verwiesen.

zu § 7 Behandlerische Ausgestaltung

§ 7 setzt die Anforderungen des BVerfG (a.a.O., Rn. 112) an die therapieorientierte Ausgestaltung des Strafvollzuges um. Er entspricht inhaltlich § 15 SVVollzG SH. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

zu § 8 Wohngruppenvollzug

Der Wohngruppenvollzug entspricht den Erwartungen an einen therapeutisch ausgerichteten Strafvollzug in besonderer Weise. § 8 Absatz 1 sieht daher – auch als Ausfluss des ultima-ratio-Prinzips – bei geeigneten Gefangenen regelmäßig die Unterbringung im Wohngruppenvollzug vor. Gerade der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Gefangenen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen. Hinzu kommt, dass in Wohngruppen die individuelle Ansprache und Förderung der Gefangenen besser möglich ist als in Abteilungen. Sub-

kulturellen Einflüsse und Strukturen können so beschränkt werden. Voraussetzung für die Unterbringung im Wohngruppenvollzug ist, dass die Gefangenen dazu fähig sind, sich in einer langfristig eingerichteten Gruppe mit anderen Gefangenen adäquat zu verhalten.

Absatz 2 und 3 entsprechen § 13 Abs. 2 und 3 SVVollzG SH. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

zu § 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

Nach § 9 Absatz 1 sind Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in die Sozialtherapie zu verlegen, wenn durch dort vorhandenen besonderen Therapiemöglichkeiten eine Verringerung ihrer Gefährlichkeit erreicht werden kann. Ist eine sozialtherapeutische Behandlung zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt, wird ein Rechtsanspruch auf Verlegung geschaffen. Über die bestehende Regelung hinaus kommt es bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nicht mehr darauf an, dass eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer in § 9 StVollzG genannten Straftat erfolgt ist.

Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts gebietet das ultima-ratio-Prinzip auch, die erforderliche Behandlung so zeitig einzuleiten, dass - den erfolgreichen Verlauf unterstellt - auch bei mehrjähriger Dauer des Behandlungsprogramms der Abschluss vor dem Ende der Strafhaft zu erwarten ist (a.a.O. Rn. 112). Denn nur so besteht Aussicht, das in § 1 formulierte Ziel zu erreichen, Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Absatz 2 legt daher fest, dass die Verlegung so rechtzeitig erfolgen soll, dass die Behandlung noch im Vollzug der Freiheitsstrafe beendet und dadurch möglichst die Anordnung oder Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vermieden werden kann.

zu § 10 Urlaub zur Vorbereitung der Eingliederung

In Übereinstimmung mit § 48 Abs. 3 Satz 2 SVVollzG SH und in Anlehnung an § 124 StVollzG sieht § 10 die Möglichkeit vor, Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung zur Vorbereitung ihrer Wiedereingliederung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten zu gewähren. Es wird auf die Begründung zu § 48 Abs. 3 SVVollzG SH verwiesen.

zu § 11 Nachgehende Betreuung

Die Regelung schafft die Möglichkeit zu einer nachgehenden Betreuung von Gefangenen nach ihrer Entlassung auch außerhalb einer Unterbringung in sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen nach §§ 123 ff StVollzG. Dadurch werden die Eingliederungschancen der Gefangenen verbessert, so dass häufiger auf die Vollstreckung der angeordneten oder die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung verzichtet werden kann. Die Vorschrift entspricht § 50 SVVollzG. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

zu § 12 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

§ 12 schafft auch außerhalb einer Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung (§ 125 StVollzG) die Möglichkeit, dass Gefangene über den Entlassungszeitpunkt hinaus oder nach ihrer Entlassung auf freiwilliger Basis in der JVA verbleiben bzw. dort wieder aufgenommen werden können. Insbesondere in Krisensituationen, die ihre Eingliederung gefährden würden, können sich die Entlassenen in der Anstalt wieder stabilisieren. Inhaltlich entspricht die Vorschrift im wesentlichen § 51 SVVollzG SH, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

zu § 13 Bedienstete

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung von besonders qualifizierten Mitarbeitern betreut werden.

Artikel 3 – Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes

Die hier vorgenommenen Änderungen des Jugendstrafvollzugsgesetz passen dieses an die bereits in der Begründung zu Artikel 2 zitierten Anforderungen des BVerfG an. Hierzu wird vor allem ein neuer Abschnitt III in das Jugendstrafvollzugsgesetz eingefügt, der in seinen §§ 22a bis 22d die besonderen Anforderungen an den Vollzug der Jugendstrafe bei Gefangenen regelt, bei denen das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß §§ 7 Abs. 2, 106 Abs. 2 JGG vorbehält. Statt in diesem Abschnitt gesondert Vorschriften für die Vollzugsplanung zu schaffen, wurde die bestehende Regelung zum Vollzugsplan (§ 11) so angepasst, dass sie den Anforderungen des BVerfG sowie in seiner Struktur dem Vollzugsplan für Gefangene in der Freiheitsstrafe mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung entspricht.

zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst, indem der neu eingefügte Abschnitt III aufgeführt wird.

zu Nummer 2 (Abschnitt III)

Entsprechend den Regelungen für Gefangene im Freiheitsstrafen-Vollzug mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind die Vorgaben des BVerfG hinsichtlich der therapeutischen Ausgestaltung des Strafvollzuges zur Vermeidung der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (ultima-ratio-Prinzip) auch im Vollzug der Jugendstrafe umzusetzen, wenn das Gericht gemäß §§ 7 Abs. 2, 106 Abs. 3 und 4 JGG die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehält.

zu § 22a

§ 22a erweitert – in Übereinstimmung mit § 2 SVStVollzG SH – das Vollzugsziel der Jugendstrafe bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung dahingehend, dass bereits der Vollzug der Jugendstrafe dazu dienen soll, die für den Vorbehalt der Sicherungsver-

wahrung ursächliche Gefährlichkeit des Gefangenen so weit zu reduzieren, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht vollstreckt oder angeordnet werden muss.

zu § 22b

Ist gemäß §§ 7 Abs. 2, 106 Abs. 3 und 4 JGG bei Jugendstrafgefangenen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehalten, so sind die vom BVerfG entwickelten Maßgaben des ultima-ratio-Prinzips (a.a.O., Rn. 112) auch auf den Vollzug der Jugendstrafe anzuwenden. Es sind demnach alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Gefährlichkeit des Gefangenen so zu reduzieren, dass die Anordnung bzw. Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch abgewendet werden kann. Die Vorschrift bestimmt daher, dass der Vollzug therapiegerichtet auszugestalten ist und die Gefangenen individuell und intensiv zu betreuen sind. Auch um die Rückfallgefahr zu verringern und die Eingliederungschancen der Gefangenen zu wahren, sind deren Kompetenzen für ein Leben in Freiheit zu erhalten und zu fördern.

zu § 22c

Bei Jugendstrafgefangenen, bei denen das Gericht gemäß §§ 7 Abs. 2, 106 Abs. 3 und 4 JGG die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehalten hat, muss sich das Diagnoseverfahren über die bereits nach § 10 Abs. 2 JGG zu berücksichtigen Aspekte auch auf solche Umstände erstrecken, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit erforderlich sind. Dies stellt § 22c Satz 1 sicher.

Die Sätze 2 und 3 konkretisieren die Erfordernisse an das Diagnoseverfahren und stellen sicher, dass die relevanten Informationen für die Gefährlichkeitseinschätzung und die Behandlungsgestaltung erhoben werden. Nach Satz 4 ist dabei auch auf die bereits bei den Vollzugsbehörden aufgrund etwaiger vorangegangener Freiheitsentziehungen vorhandenen Informationen zurückzugreifen. Damit soll einerseits das Fundament der Persönlichkeitseinschätzung des Gefangenen erweitert werden, andererseits soll auch eine erneute Erhebung bereits vorhandener Informationen vermieden werden.

zu § 22d

Der neu eingefügte § 22d entspricht § 10 Abs. 2 SVVollzG SH. Der Gedanke, dass als zwingend erforderlich angesehene Maßnahmen anderen Angeboten und Maßnahmen gegenüber vorrangig umzusetzen sind, soll damit auch im Jugendstrafvollzug eingeführt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 10 Abs. 2 SVVollzG SH verwiesen.

zu § 22e

§ 22e konkretisiert die in Hinblick auf das ultima-ratio-Prinzip (BVerfG, a.a.O., AbsNr. 112) bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung erforderliche Vollzugsgestaltung. Dabei sind die Ausgangsbedingungen wegen des Erziehungsauftrags des Jugendstrafvollzugs bereits deutlich günstiger als im Vollzug der Freiheitsstrafe. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass den Gefangenen die zur Förderung ihrer Eingliederung und zur Reduzierung ihrer Gefährlichkeit erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten sind. Satz 2 stellt sicher, dass den Gefangenen in Übereinstimmung mit ultima-ratio-Prinzip nötigenfalls auch individualisierte Behandlungsangebote erhalten, wenn die vorhandenen standardisierten Angebot in Hinblick auf die Erreichung der Vollzugsziele nicht ausreichend oder erfolgsversprechend sind.

Absatz 2 dient der Dokumentation der der Erreichung des Vollzugsziels dienenden Behandlungsmaßnahmen, auch im Hinblick auf die spätere Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durch das Gericht.

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass auch im Jugendstrafvollzug zur Verbesserung der Behandlungsbedingungen den Gefangenen feste Ansprechpartner bei den Bediensteten zur Verfügung stehen.

Artikel 4 – In-Kraft-Treten

Das In-Kraft-Treten des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes zum 1. Juni 2013 entspricht der Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts, nach der das bestehende

Recht der Sicherungsverwahrung bis zum 31. Mai 2013 – mit Einschränkungen – weiter gilt. Die Änderungen im Bereich des Strafvollzugs und des Jugendstrafvollzugs sind ohne zeitlichen Aufschub umsetzbar und treten daher am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.